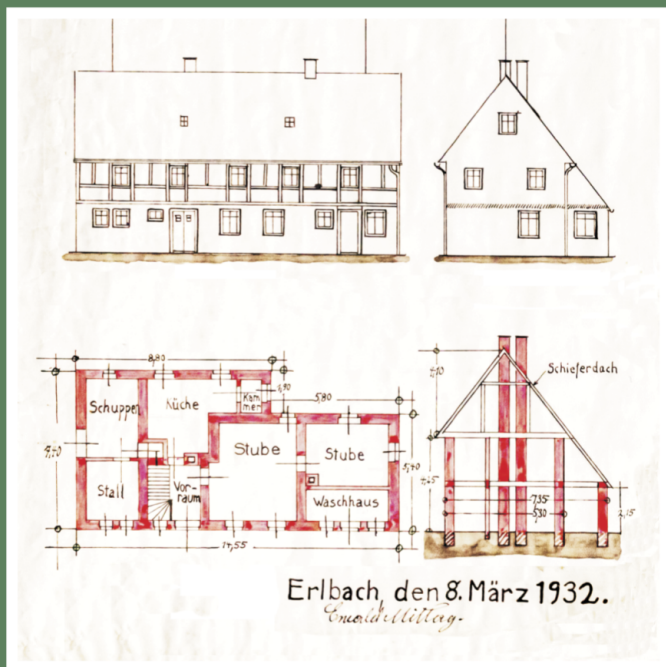


BAUSTEINE FÜR ORTSCHRONISTEN UND HEIMATFORSCHER

BAND II



KOHERENER SCHRIFTEN

BAUSTEINE
FÜR ORTSCHRONISTEN
UND HEIMATFORSCHER

BAND II

KOHRENER SCHRIFTEN

3

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
<i>Michael Wetzel</i> Das frühneuzeitliche Dorf als Gegenstand der Heimatforschung	7
<i>Lutz Vogel</i> „Papiere“ als moderne Herrschaftsinstrumente: Ein Streifzug durch die Geschichte des Passwesens	25
<i>Michael Wetzel</i> Wie erstelle ich eine Häuserchronik meines Ortes für die Frühe Neuzeit? Eine Handreichung für Heimatforscher	39
<i>Jens Kunze</i> Gerichtsbücher als wertvolle Quellen für die Heimatforschung	57
<i>Cornelia Neustadt und Sabine Zinsmeyer</i> Inschriften als landesgeschichtliche Quellen. Epigrafik für Heimatforschende	75
<i>Christian Meyer</i> Der Wandel des ländlichen Hausbaues in Sachsen – Eine Literaturempfehlung	95
<i>Meike Leyde</i> Vom Dachbodenfund zum Museumsobjekt. Zum Umgang mit historischen Alltagsgegenständen	105
<i>Jan Graupner</i> Die Wahrung von Persönlichkeitsrechten in Ortschroniken	123
Autorinnen und Autoren in diesem Band	139
Impressum	141

Vorwort

Wir haben unter dem Titel „Bausteine für Ortschronisten und Heimatforscher, Band II“¹ eine Reihe von Aufsätzen zusammengefasst, die in den vergangenen drei Jahren im Rahmen eines Projektes zur Unterstützung Ehrenamtlicher in der Heimatforschung entstanden sind. Sie gehen zurück auf Vorträge, die bei den Fachtagen in Kohren-Sahlis sowie bei Archivtagungen in Chemnitz und Dresden gehalten worden sind. Schon der erste gleichnamige Band, der 2017 erschien, erfreute sich außerordentlicher Beliebtheit, was uns ermutigte, die Reihe fortzusetzen. Dabei ist der Name programmatisch zu verstehen, denn wir können Heimatforschenden kein umfängliches Handbuch liefern, wohl aber einzelne Bausteine, aus denen man sich, die für die Arbeit geeigneten auswählen kann. Die Texte nehmen ganz praktische Fragestellungen der Heimatforschenden auf und verstehen sich als Werkzeuge und geben Anregungen für ihre weitere Arbeit. Dabei ist der Bogen weit gespannt und reicht von der Beschäftigung mit dem Pass- und Meldewesen im 19. und 20. Jahrhundert, über die Anleitung zur Erstellung einer Häuserchronik bis zur Frage nach der historischen Aussagekraft von Dachbodenfunden. All das spiegelt letztlich die Bandbreite der Themen, mit denen sich Heimatforschende auseinandersetzen.

Ermöglicht wurde der vorliegende zweite Band der Bausteine letztlich durch das Projekt zur „Unterstützung des freiwilligen Engagements in der Heimatforschung im ländlichen Raum Sachsens“, das seit 2017 beim Sächsischen Landeskuratorium Ländlicher Raum e.V. angesiedelt ist. Die im Rahmen dieses Projektes organisierten Fachtagen und Workshops haben zum Ziel, die Arbeit der Heimatforschenden ganz praktisch zu unterstützen, sie dienen aber auch der Vernetzung sowie dem Austausch untereinander. Dabei sind die Fachtage für Ortschronisten und Heimatforscher, die alljährlich im Frühjahr in der Heimvolkshochschule Kohren-Sahlis stattfinden, zu einer festen Größe geworden. Hier wurden (und werden) Themen, wie „Ein Bild von Heimat“ (2017), „Werte im Kontext“ (2018), „Papier und Papiere“ (2019) sowie „Haus und Hof“ in diesem Jahr behandelt.

¹ Der Titel des Bandes bezieht sich auf Personen beiderlei Geschlechts. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde hier und zum Teil in den Texten die männliche Form verwendet.

An dieser Stelle sei den Autoren, die ihre Vorträge verschriftlichten und uns zur Verfügung stellten, ganz herzlich gedankt. Ebenso danken möchten wir unseren Kooperationspartnern und den Institutionen, die uns unterstützen und mit uns gemeinsam für die Heimatforschenden in Sachsen aktiv sind. Zu nennen sind hier das Sächsische Staatsarchiv, besonders das Staatsarchiv Chemnitz und das Hauptstaatsarchiv Dresden, das Institut für Sächsische Geschichte und Volkskunde e. V., die Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden, der Landesverein Sächsischer Heimatschutz e. V., der Verein für sächsische Landesgeschichte e. V., das Stadtmuseum Aue, das Sorbische Museum Bautzen sowie das Museum der Stadt Borna. Vor allem geht unser Dank an die zahlreichen Ortschronisten und Heimatforschenden, die mit ihrer Arbeit vielen Menschen die Geschichte ihres Dorfes oder ihrer Region zugänglich und verstehbar machen. Wir hoffen, dass Ihnen die hier versammelten Bausteine eine Hilfe sind und wünschen viel Freude bei der Lektüre.

Kohren-Sahlis, im April 2020

Dirk Martin Mütze
Klaus Reichmann
Claudia Vater

Das frühneuzeitliche Dorf als Gegenstand der Heimatforschung

von Michael Wetzel

Um das Jahr 1550 lebte etwa ein Drittel der sächsischen Bevölkerung in Städten. Besonders im Erzgebirge, dessen Fläche in jener Zeit von einem dichten Netz an Bergstädten überzogen wurde, war dieser Wert noch deutlich höher. Im westlichen und mittleren Erzgebirge zwischen Schneeberg und Marienberg wohnten fast 60 % der Menschen in Städten, während es im Umland von Meißen nur knapp über 20 % waren.¹

Dennoch: Auch für den südwestsächsischen Raum, um den es in diesem Beitrag schwerpunktmäßig gehen soll, spielten Dörfer eine nicht zu vernachlässigende Rolle. Um die Dorfgeschichtsforschung weiter voranzubringen, müssen die zur Verfügung stehenden Quellen sorgfältig in den Blick genommen werden. Zunächst gilt es jedoch, den komplexen Organismus des frühneuzeitlichen Dorfes als Ganzes wahrzunehmen und über Strukturen, Akteure und Prozesse im Dorf bzw. der Dorfgemeinde einige Worte zu verlieren. Solche Kenntnisse helfen in entscheidendem Maße, nicht nur relevante Forschungsfragen zu formulieren, sondern auch die richtigen Strategien für das eigene Forschungsvorhaben zu wählen, beispielsweise dahingehend, welche Information man in welcher Datenbank, in welchem Archiv oder in welcher Quellengattung finden kann.

1. Begrifflichkeiten

Zu Beginn jedoch etwas zu den Begrifflichkeiten „Dorf“ und „ländlicher Raum“: Im zeitgenössischen Sprachgebrauch der Frühen Neuzeit gab es den ländlichen Raum nicht. Wohl aber gab es das Dorf – und das Dorf war ein so selbstverständlicher Gegenstand, dass niemand auf die Idee kam, den Begriff erklären zu müssen. Erst im 18. Jahrhundert, als beschreibendes und analytisches Denken eine neue Qualität erhielten, bemühten sich verschiedene Schriftsteller um eine Definition dessen, was ein Dorf – in Unterscheidung zur Stadt – ausmachte. Die prägnanteste Definition lieferte 1749 Johann Gottlob Klingner in seinen Sammlungen zum Dorf- und Bauernrecht: *„Dörfer heißen diejenigen Orte, welche kein Stadt- oder Marktfleckenrecht,*

¹ Berechnung aus den Angaben bei Blaschke, Karlheinz: Bevölkerungsgeschichte von Sachsen bis zur industriellen Revolution, Weimar 1967.

weder Thore noch Mauern haben, und woselbst verschiedene Hauswirthe ihre Wohnungen aufschlagen, diese mit Zäunen, Planken, Gräben und Leimwänden verwahren, auch durch den Ackerbau und Viehzucht ihre zeitliche Wohlfahrt allda zu befördern suchen und eben daher Bauern genennet werden.“² Andere Enzyklopädien und Lexika ergänzen den Hinweis auf die zumeist geringe Größe eines Dorfes im Vergleich zur Stadt.

Schon lange vor uns hatten jedoch bereits die ersten Leser solcher Schriften ein feines Gespür für mancherlei Unschärfen der angebotenen Definitionen. Denn der strukturelle Wandlungsprozess, der sich in den sächsischen Dörfern im Lauf der Jahrhunderte vollzog, führte bis ins Industriezeitalter die Mehrzahl der statistischen, baulichen, wirtschaftlichen und sozialen Inhalte des Dorfbegriffs *ad absurdum*. Das Dorf Ebersbach in der Oberlausitz besaß 1834 mit 5622 Menschen mehr Einwohner als die Stadt Zschopau, die in der Bevölkerungsstatistik Sachsens immerhin den 17. Rang behauptete. In dem Fabrikdorf Mülsen St. Jacob wurden zum gleichen Zeitpunkt mehr Textilprodukte hergestellt als in Crimmitschau oder Meerane, und im mittleren und oberen Erzgebirge lag der Anteil der Bauern an der Dorfbewölkerung vielerorts bei unter 25 %.

So blieben der bürgerlichen Vorstellungswelt des 19. Jahrhunderts nur noch rechtlich-administrative Kriterien übrig. In den ersten Entwürfen zur Landgemeindeordnung des Jahres 1838 reduzierte sich die Definition auf „jede nicht mit Stadtrecht versehene Ortschaft“³, man verzichtete aber in der Endfassung dann selbst noch auf diese Eingrenzung. Der seither gängige Begriff der Landgemeinde ließ denn schließlich jenseits der verwaltungsrechtlichen Komponente alles andere offen. Und auch die heutige Rede vom „ländlichen Raum“ gestattet eine Weite und Vielfalt der nicht-(groß)städtischen Lebenswelt, die der Frühen Neuzeit noch fremd war. Diese Definitionsfrage soll hier nicht weiter vertieft werden, sie erscheint jedoch wichtig für das Verständnis der weiteren Ausführungen. Denn das vorzustellende Thema ist das Dorf im frühneuzeitlichen Sinne, und dieses Dorf war ebenso in sich strukturiert, wie es Anteil an den übergeordneten politisch-administrativen Zusammenhängen der sächsischen Geschichte hatte.

² Klingner, Johann Gottlob: Sammlungen zum Dorf- und Bauren-Rechte, Bd. 1, Leipzig 1749, S. 2.

³ Sächsisches Staatsarchiv, Hauptstaatsarchiv Dresden, 10736 Ministerium des Innern, Nr. 2179, § 17.

2. Zur Entstehungszeit des Dorfes

Die erste Frage, die sich die Heimatforschung gemeinhin stellt, ist die Frage nach der Entstehungszeit des Dorfes. Diese Frage reflektiert nicht allein auf einen Zeitpunkt, sondern schließt gleichzeitig Aussagen über Ortsgröße, Flurform, Sozialstruktur und Wirtschaftsprofil mit ein. Dabei gab etwa das um 1200 entstandene Waldhufendorf Niederzwönitz ein völlig anderes Erscheinungsbild ab als die erst 1691 gegründete Häuslersiedlung Oberpfannenstiel oder das 1658 von böhmischen Glaubensflüchtlingen besiedelte Heidelberg bei Sayda. Während es in Niederzwönitz 51 Bauernstellen auf 1695 ha Fläche gab, reihte sich auf der nur 231 ha großen Flur von Oberpfannenstiel Haus an Haus gedrängt zeilenförmig nebeneinander auf. Das Exulantendorf Heidelberg wiederum entstand als Streusiedlung in loser Struktur ohne eigentlichen Ortskern auf 384 ha Fläche.⁴

Die sächsischen Dörfer bilden auf diese Weise Grundkennzeichen der Besiedlungsgeschichte in zeitlicher und räumlicher Dimension ab. Slawische Blockfluren, z. B. in der Gegend um Rochlitz, entstanden eher als die deutschen Gewinn- und Gelängefluren der relativ ebenen Umgebung von Borna. Diese wiederum sind älter als die Waldhufendörfer des Erzgebirges, wo reliefbedingt neue Erschließungsformen des Berglands gefunden werden mussten. Hier entstand die typische, im Ortsbild vieler Dörfer noch heute erkennbare Struktur, in der die Bauerngüter zu beiden Seiten des Dorfbachs oder der Straße mit hangaufwärts verlaufenden Landstreifen aufgereiht sind. Noch später sind die Parzellenfluren als Ausdruck der Nachbesiedlung insbesondere der Höhenlagen des Gebirges auf engstem Raum seit dem 16. Jahrhundert anzusetzen.

Dem entspricht die mit der Dorfgründung verbundene Absicht: Alle Waldhufengründungen im Erzgebirge zielten auf die Gewinnung von Ackerland ab. Nach Abschluss dieser Kolonisation im 13. Jahrhundert standen kaum noch weitere landwirtschaftlich nutzbare Flächen zur Verfügung. Stattdessen lenkte die Bergbau- und Gewerbe-Entwicklung der Frühen Neuzeit Ansiedlungswillige auf kleine Restflächen, wo dann gewerbliche Siedlungen auf der Basis von Kleinparzellen entstanden. Dabei diente das im Jahr 1766 auf herrschaftlichen Flächen angelegte Dorf Albertsthal bei Glauchau der planmäßigen Ansiedlung von Leinwebern. Das Hammerwerk Erla dagegen gab 80 ha seiner Betriebsfläche frei, um die dringend benötigten Arbeitskräfte direkt an der Produktionsstätte auf einem Werks-

⁴ Angaben z. B. im historischen Ortsverzeichnis, aber auch in vielen anderen Werken.

weiler anzusiedeln, der 1820 mit 15 Häusern belegt war. Und während in Erla erst der Hammer und dann die Siedlung da waren, gründeten die böhmischen Exulanten in Deutsch-Georgenthal erst den Ort und verlegten sich in Ermangelung klimatisch günstiger Bedingungen dann auf die Ausübung ihrer mitgebrachten Gewerbe.

Die Beispiele lassen erkennen, wie vielfältig die Gründungsgeschichte unserer Dörfer ist. Man muss die Zusammenhänge der Besiedlungsgeschichte kennen und beachten, um nicht der Gefahr zu erliegen, den Entstehungszeitpunkt eines Dorfes in spekulativer Weise möglichst weit in eine graue Vorzeit zu verlegen. Das Waldhufendorf Oberlungwitz hat eben trotz der slawischen Namensform auf -witz nichts mit der slawischen Besiedlung zu tun und die Parzellenflur des kleinen Ortes Neuwelt bei Schwarzenberg gehört nicht in die Kolonisation des Spätmittelalters, sondern ins 18. Jahrhundert. Eine große Hilfestellung bieten in diesem Zusammenhang einige Standardwerke zur sächsischen Geschichte. Das „Historische Ortsverzeichnis von Sachsen“ mit mehr als 6000 Einträgen, das „Historische Ortsnamenbuch“ und der „Atlas zur Geschichte und Landeskunde von Sachsen“ sind unverzichtbare Nachschlagewerke für Wissenschaft und Heimatforschung.

3. Herrschaftszusammenhänge

Eine zweite wichtige Frage, die sich die Heimatforschung stellen muss, ist die Frage nach den territorialpolitischen bzw. Herrschaftszusammenhängen, weil diese die Gerichts- und Verwaltungspraxis des Dorfes entscheidend beeinflussen konnten. Die für die dörfliche Entwicklung entscheidenden Akteure findet man in der Frühen Neuzeit weniger im Dorf selbst als in den übergeordneten Instanzen der Herrschaft oder der landesherrlichen Behörden. Für die sächsischen Dörfer gilt auch hier: Dorf ist nicht gleich Dorf, weil das Kurfürstentum Sachsens bis Anfang des 19. Jahrhunderts aus etwa 20 verfassungsrechtlich getrennten Landesteilen bestand. Ein Dorf der sächsischen Erblande entwickelte sich unter Umständen unter anderen Rahmenbedingungen als ein Dorf im Stiftsgebiet Wurzen oder in der Herrschaft Wildenfels. Wenn man beispielsweise für das Dorf Niederhohndorf im kursächsischen Amt Zwickau die Land-, Pfennig- und Quatembersteuern der Gutsbesitzer ermittelt hat und sich wundert, dass man für das Nachbardorf Oberrothenbach in den Schönburgischen Herrschaften dazu keine Quellen findet, so liegt das daran, dass die Steuerverfassung im schönburgischen Herrschaftsbereich eine ganz andere war als in Kursachsen, und dort einzig und allein die Schocksteuer erhoben wurde.

Im Zusammenhang der politisch-administrativen Zugehörigkeit eines Ortes bewegt sich auch die Frage nach dem Dorfherrn. Die Dörfer Südwestsachsens sind dem Typus der sogenannten mitteldeutschen Grundherrschaft zuzuordnen, d.h. der Dorfherr übte die Gerichtsbarkeit über seine Untertanen aus, er belehnte sie mit ihren Gütern und beanspruchte Fronen, Dienste und Abgaben von ihnen. Gerichts- und Grundherren konnten sehr verschiedene Institutionen sein. War der Landesherr Gerichts- und Grundherr, so sprechen die Quellen in der Regel von einem unmittelbaren Amtsdorf. Stellvertretend für den Landesherrn übte der Amtmann die gerichtlichen und grundherrlichen Befugnisse aus. Wenn ein Dorf zu einem Rittergut gehörte, so war es der jeweilige Rittergutsbesitzer, wobei auch gemischte Kompetenzen auftraten. So konnte der Landesherr die Obergerichtsbarkeit und das Rittergut die Nieder- bzw. Erbgerichtsbarkeit besitzen. Der Rittergutsbesitzer konnte aber auch gleichzeitig Ober- und Erbgerichtsherr sein. Den wichtigsten Teil der Obergerichtsbarkeit machte die „peinliche Gerichtsbarkeit“ aus. Das waren schwere Straftaten, wie Totschlag, schwere Körperverletzung, Gotteslästerung, schwerer Betrug oder Diebstahl. Unter die Erbgerichtsbarkeit fiel nur ein kleinerer Teil der Strafsachen, unter anderem leichte Körperverletzung, Beleidigung oder Diebstähle unter einem bestimmten Gegenstandswert.

Dorfherren konnten auch geistliche Institutionen, Städte, Hammerwerke u.ä. sein. Bei der Identifizierung der Dorfherrschaft helfen wiederum das „Historische Ortsverzeichnis“, aber auch der „Kursächsische Ämteratlas“ oder zeitgenössische topographisch-landeskundliche Werke, wie etwa Albert Schiffners „Handbuch der Geographie, Statistik und Topographie des Königreichs Sachsen“ vom Jahr 1839. Diese Identifizierung ist sehr sorgfältig vorzunehmen, denn dran entscheidet sich, in welchen Archiven und Archivbeständen die Überlieferung eines Ortes zu finden ist. So muss beispielsweise für die unmittelbaren Amtsdörfer Kleinolbersdorf, Dittmannsdorf und Altenhain der Bestand „30008 Amt Chemnitz“ im Sächsischen Staatsarchiv, Staatsarchiv Chemnitz konsultiert werden und für Mildenau, Arnfeld und Niederschmiedeberg der dortige Bestand „30021 Amt Wolkenstein“. Culten und Kleinhessen bei Crimmitschau dagegen gehörten zum Rittergut Schweinsburg. Der einschlägige Archivbestand ist hier – ebenfalls im Sächsischen Staatsarchiv, Staatsarchiv Chemnitz – der Bestand „30813 Grundherrschaft Schweinsburg“. Das Dorf Vielau wiederum wurde 1608 von der Stadt Zwickau gekauft. Die Rechtsprechung geschah auf dem Zwickauer Rathaus und die Aktenüberlieferung findet sich zumindest zum Teil im dortigen Stadtarchiv. Im Leipziger Umland gehörten einige Dörfer

der Universität. Die Gerichtsbarkeit im erzgebirgischen Antonsthal wurde durch ein Hüttengericht des Oberhüttenamts Freiberg ausgeübt und in Neidhardtsthal bei Eibenstock war der Hammergutsbesitzer Gerichts- und Grundherr. Zu beachten sind auch zeitliche Verschiebungen. Aschershain bei Hartha war bis 1543 Klosterdorf von Geringswalde und gelangte nach der Klostersauflösung an das Amt Rochlitz. Kertzsch und Oberwinkel südlich von Waldenburg zählten im 18. Jahrhundert zur Herrschaft Remse, werden aber 1816 unter dem Amt Zwickau geführt.

Eine besondere Herausforderung für den Heimatforscher liegt darin, dass es in der Frühen Neuzeit zahlreiche „vermengte Dörfer“ gab. Das waren Dörfer mit mehreren Obrigkeiten. Oft bereits aus dem Mittelalter herrührend, waren im Laufe der Zeit Dorfteile, Einzelgüter oder sogar einzelne Herrschaftsrechte durch Schenkung oder Verkauf auf andere Herrschaftsträger übergegangen. Relativ einfach und übersichtlich ist dies beispielsweise bei dem Erzgebirgsdorf Königswalde, das teils der Stadt Annaberg, teils der Herrschaft bzw. dem Amt Wolkenstein gehörte. Im zeitgenössischen Sprachgebrauch unterschied man deshalb die Ratsseite des Dorfes von der Amtsseite. Doch es gab eben auch Dörfer mit vier, fünf, ja sogar sieben Dorfherrn. Das wohl prägnanteste Beispiel ist das Dorf Waldsachsen bei Meerane. Dort teilten sich die Rittergüter Ponitz und Posterstein in Sachsen-Altenburg die Gerichtsbefugnisse mit den kursächsischen Rittergütern Carthause, Ruppertsgrün und Schweinsburg sowie dem Amt Zwickau und der schönburgischen Herrschaft Glauchau.

Im Einzelfall wäre also stets zu prüfen, welche Grundstücke bzw. Dorfteile welchem Dorfherrn unterstanden und ob vielleicht Gerichtsbarkeit und Anspruch auf grundherrliche Abgaben in verschiedener Hand waren. So hatte etwa der Pfarrer von Meerane (hier das Beispiel einer geistlichen Institution) Anspruch auf die Abgaben der sogenannten Pfarrdotalbauern⁵ im eben erwähnten Waldsachsen, Obergerichtsfälle dieser Untertanen wurden aber im Amt Glauchau verhandelt.

Flüsse oder Straßenzüge geben im Übrigen bei vermengten Dörfern nicht immer den Anhaltspunkt für die Einteilung der Gerichtsbezirke. Vielmehr begegnen zum Teil völlig irrationale Zugehörigkeiten. So haben in dem kleinen, mit 16 Bauernstellen ausgestatteten Dorf Lenkersdorf bei Zwönitz die acht größten Güter zum Kloster, später Amt Grünhain gehört, die acht kleinen zur Grafschaft Hartenstein. Groß und Klein aber lagen nicht aufge-

⁵ Die der Grundherrschaft des Pfarrers unterworfenen und ihm dienstpflchtigen Bauern.

reih nebeneinander, sondern im Ort verstreut. Das alles darf freilich nicht entmutigen. In den meisten Fällen wird es relativ leicht sein, sich den Überblick über ein Dorf zu verschaffen.

4. Innere Struktur des Dorfes

Dazu gehört nun auch die Frage nach der inneren Struktur des Dorfes. Während der spätmittelalterlichen Besiedlung waren die deutschen Kolonistendörfer – nur um sie geht es hier – recht selbstständige Gemeinden. Die dörfliche Selbstverwaltung wurde jedoch von den Grundherren mehr und mehr beschnitten. In der Frühen Neuzeit beherrschte die Obrigkeit das öffentliche Leben im Dorf und gestattete nur noch eine sehr eingeschränkte Selbstverwaltung. Die sogenannten Dorfgerichte waren zu Organen der Obrigkeit und zu Mittlern oder Bindegliedern zwischen dem Dorfherrn und den Dorfbewohnern gemacht worden.

An der Spitze der Dorfgerichte stand der Dorfrichter. Er ist ein wichtiger Akteur im frühneuzeitlichen Dorf. Wenn das Richteramt erblich war, sprach man vom Erbrichter. Das Erbrichtergut besaß Privilegien im Dorf. Es war meist das größte Gut und oft mit Brau- oder Schankrecht ausgestattet. Durch Vererbung blieb das Richteramt über lange Zeiträume in den Händen einer Familie. Bei familiären Brüchen übernahm der neue Besitzer des Erbrichterguts das Richteramt. Erbrichter gab es nicht in jedem Dorf. Wo der Dorfherr den Richter nach seiner Wahl bestimmte, spricht man vom Setzrichter. Es gab aber auch Dörfer, in denen das Richteramt der Reihe nach in einem turnusmäßigen Wechsel von den Gutsbesitzern ausgeübt wurde (Zechrichter).

Dem Richter standen die Gerichtsschöppen zur Seite. Ihre Anzahl richtete sich nach der Größe des Dorfes. Die Richter sammelten die herrschaftlichen Abgaben und Steuern ein, überwachten die Ableistung der Fronen, machten die obrigkeitlichen Erlasse bekannt (durch Vorlesen oder Aushängen im eigenen Haus bzw. in einem Gasthof), kontrollierten Herrschaftsrechte, vermittelten bei Grenzstreitigkeiten, behandelten Bagatelldelikte und lieferten den vorgesetzten Ämtern oder Patrimonialgerichten Statistiken, Berichte und Zuarbeiten für die Verwaltung. In der Regel wurden den Richtern die eigenen Fronen während ihrer Amtszeit erlassen. Die Gerichtsschöppen halfen bei Gerichtshandlungen, wachten über Ruhe, Ordnung und Sicherheit im Dorf und traten als Zeugen bei gerichtlichen Beurkundungen auf. Sie beaufsichtigten Gefangene, führten polizeiliche Maßnahmen bei Krankheiten, Seuchen und Feuer aus, prüften Maß und Gewicht, visitierten die Gasthöfe und organisierten die Armenversorgung.

Die mittelalterliche Rechtsprechung war, wie bereits angedeutet, durch die Organe der Obrigkeit verdrängt worden. Dennoch lebte bis ins 18. Jahrhundert das stark ritualisierte Jahrgericht fort. In den Akten finden sich dafür verschiedene Bezeichnungen – z.B. Hegegericht, Rügengericht o.a. Dabei wurden formelhafte Sprüche benutzt und ein recht feierliches Zeremoniell durchgeführt, was in deutlichem Widerspruch zur inhaltlichen Bedeutungslosigkeit der Jahrgerichte stand. Zum dörflichen Leben jedoch gehörte das Jahrgericht in der Frühen Neuzeit wie selbstverständlich dazu.

Dorfgemeinde bedeutete auch eine, wenn auch sehr begrenzte Finanzverwaltung. Es gab eine Gemeindekasse und auch Gemeinde-Eigentum. Nicht die gesamte Dorfflur war unter die Gutsbesitzer aufgeteilt. Es gab auch Allmenden – Gemeindeland entweder zur gemeinschaftlichen Nutzung, wie Wälder oder Bachauen, oder zur Verpachtung bzw. zum Verkauf. Hiervon erzielte die Dorfgemeinde Einnahmen. Im Gegenzug besoldete sie aber auch verschiedene Personen für Spezialaufgaben, z.B. Nachtwächter oder Röhrenmeister für die Wasserversorgung. Häufig trifft man in den Quellen auf die Gemeindegirten. Manche, besonders unliebsame Aufgaben wurden reihum unter den Dorfbewohnern verteilt, an anderen wirkten alle Grundbesitzer des Dorfes mit, z.B. am Flurumgang, bei dem in regelmäßigen Abständen die Grenzen und Rainungen im Dorf begutachtet wurden.

Für geteilte Dörfer gilt, dass diese so viele Richter wie Obrigkeiten hatten. Im bereits vorgestellten Dorf Lenkersdorf gab es also einen Richter für den schönburgischen und einen für den grünhainischen Teil. Erlasse wurden hier unter Umständen zweimal bekannt gemacht, die Abgaben getrennt nach Ortsteilen eingesammelt. Aber auch bei geteilten Dörfern konnte es gemeinschaftliche Organisationsformen geben, z.B. eine Schule für den gesamten Ort oder ein gemeinsames Feuerlöschwesen.

5. Rechtsstellung und soziale Struktur im Dorf

Entscheidend für das frühneuzeitliche Dorf ist ferner, wer denn zur Dorfgemeinde gehörte. Das berührt die Frage nach Rechtsstellung und sozialer Struktur im Dorf. Entscheidendes Kriterium war die Ansässigkeit, d.h. die Art des Grundbesitzes, über den man im Dorf verfügte.

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, die Dorfbevölkerung sozial zu klassifizieren. Die wichtigste richtet sich nach agrarverfassungsrechtlichen Kriterien und basiert auf der Einteilung der Dorfbewohner in Begüterte (*besessene Mann, Bauern*), *Gärtner, Häusler* und *Inwohner (Hausgenossen)*. Das ursprüngliche Element der Dorfbevölkerung stellten die Bauern dar. Man kann davon ausgehen, dass nach Abschluss der Kolonisation ein Dorf aus-

schließlich aus Bauern, den besessenen Mannen, also den Besitzern der angelegten Bauerngüter bestand. Unter ihnen war der Hufenverband (wenn es sich um das erzgebirgische Waldhufendorf handelte) aufgeteilt. Rechte und Pflichten resultierten daraus. Als vollberechtigtes Mitglied der Dorfgemeinschaft hatte der besessene Mann das Mitspracherecht in allen Gemeindeangelegenheiten. Als Belehnter, also als Inhaber von Grund und Boden, musste er gewisse Leistungen erbringen.

Zu den wichtigsten Umgestaltungsprozessen, die im frühneuzeitlichen Dorf abliefen, zählt die soziale Differenzierung. Die Vererbungspraxis und die rechtlichen Rahmenbedingungen verhinderten eine Aufsplitterung der Bauerngüter. Anstelle der Realteilung galt in Südwestsachsen das sogenannte Anerbenrecht. Das Gut ging an einen Erben. Das war bei mehreren Nachkommen zumeist der jüngste Sohn. Das Resultat dieser Vererbungspraxis war, dass die Zahl der Bauerngüter in einem Dorf über die Jahrhunderte beinahe unveränderlich blieb. Wenn man statistische Angaben vom Jahr 1550 mit denen von 1750 oder 1816 vergleicht, wird man diese Konstanz überall bemerken. Was sich änderte, war die Zahl der landarmen bzw. landlosen Dorfbewohner. Wer nicht das väterliche Gut erbt, musste irgendwo einheiraten oder auf landwirtschaftliche Lohnarbeit oder ein Gewerbe ausweichen. Da die Flächen im Dorf weitgehend verteilt waren, konnte er allenfalls ein kleines Grundstück von einem Gut oder vom Gemeindeland erwerben (man spricht in beiden Fällen von *abgebauten* Häusern) und sich dort als Gärtner oder Häusler niederlassen.

Der Besitzumfang der Gärtner, als *hortulani* schon in Quellen des 14. und 15. Jahrhunderts nachweisbar, war immerhin noch so groß, dass sie Landwirtschaft betreiben und auch eine begrenzte Zahl an Vieh (Kleinvieh) halten konnten. Jedoch reichte dies kaum zur Lebenssicherung. Häusler dagegen besaßen nur ein Haus und wurden zu den Trägern der handwerklich-gewerblichen Produktion auf dem Lande. In den späten Dorfgründungen, angelegt als reine Gewerbesiedlungen, gab es nur Häusler.

Bauern, Gärtner und Häusler bildeten die Gruppe der *Ansässigen*, d.h. der Grundbesitzer. Ihre vollberechtigte Mitsprache und ihre Wählbarkeit in Gemeindeämtern mussten Gärtner und Häusler gegen die etablierten Bauern jedoch lange und hart erkämpfen. Noch im 18. Jahrhundert kam es in vielen sächsischen Dörfern zu Beschwerden darüber, dass die Bauern „*dunkle und eigenmächtige Verabhandlungen*“ trafen und die Gärtner und Häusler „*von aller Antheilnehmung an der communlichen Einnahme und Ausgabe auszu-*

schließen trachten“.⁶ Dennoch setzte sich im Laufe der Zeit in verschiedenen sächsischen Regionen die Auffassung durch, alle Ansässigen als Mitglieder der Dorfgemeinde zu betrachten.

Das war bei grundbesitzlosen Einwohnern anders. Unansässigkeit war ein Ausschlusskriterium. Mit anderen Worten: Die Dorfgemeinde bestand nicht aus allen Dorfbewohnern. Die sogenannten *Hausgenossen* (*Inwohner*) rangierten am Ende der sozialen Stufenleiter. Sie wohnten zur Miete und gingen einer Lohnarbeit nach. Auch das Gesinde zählte zu den Hausgenossen. Einen Sonderfall stellten die *Auszügler* dar. Das waren ehemalige Grundbesitzer, die ihr Eigentum verkauft oder vererbt hatten und sich vom Käufer oder Erben lebenslanges Wohnrecht und Versorgung ausbedungen hatten. In den Kaufverträgen, die wichtige ortsgeschichtliche Quellen verkörpern, finden sich oft sehr detaillierte Auszugsbestimmungen.

Nicht in allen Quellen findet man die Begriffe *besessener Mann*, *Gärtner* oder *Häusler*. Das kann daran liegen, dass neben der agrarverfassungsrechtlichen Unterscheidung der Dorfbewohner von den Zeitgenossen auch Einteilungen nach dem Besitzumfang bzw. nach der Art der Fronleistungen vorgenommen wurden. Basierend auf der Hufeneinteilung der Gemeindeflur unterschied man in ersterem Zusammenhang *Mehrhüfner*, *Hüfner* und *Teilhüfner*, also die Besitzer von mehreren Hufen, einer Hufe und Halb-, Viertel- oder Achtelhufen. Bezüglich der Fronen trennte man *Pferdefröner* oder *Anspanner* von *Handfrönern*, je nachdem, ob die Fronen mit einem Gespann (z.B. zum Pflügen des herrschaftlichen Feldes) oder mit der Hand (z.B. Unkrautjäten oder Obsternte im Schlossgarten) geleistet wurden. Hier gibt es zahlreiche regionale Varianten. Ein *Hüfner* im Freiburger Raum entsprach in etwa dem *Pferdtner* bei Grimma, dem *Pferdefronbauern* bei Hartenstein oder dem *Nachbarn* im Umland von Leipzig. Alle Begriffe tragen Unschärfen. Die Verwendung richtete sich nach dem Zweck, dem die zugrundeliegenden Quellen dienten. In einem Verzeichnis von Kriegskontributionen trifft man unter Umständen auf einen *Halb-* oder *Viertelhüfner*, weil diese Leistung an den Besitzumfang gebunden war. In einem Fronverzeichnis mag dieselbe Person als *Pferde-* oder *Handfröner* genannt sein.

Um tiefere Einsichten in die Sozialstruktur eines Dorfes zu erhalten, reichen diese zeitgenössischen Begriffe nicht aus. Es lassen sich anhand der Quellen aber eine Vielzahl an Daten zu den einzelnen Gütern bzw. Häu-

⁶ Sächsisches Staatsarchiv, Staatsarchiv Chemnitz, 30584 Grafschaft Hartenstein/Herrschaft Stein, Nr. 63, Bl. 83 und 87.

ern ermitteln. Diese helfen, das soziale Spektrum eines Dorfes detaillierter zu erschließen. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit seien einige genannt. Ein wichtiges Kriterium ist die Steuerleistung. Die drei wichtigsten Steuerarten in Kursachsen waren die *Land-*, die *Quatember-* und die *Schocksteuer*. Die Grundlage für die Besteuerung bildete der Immobilienwert. Von 1661 bis 1688 wurde in Kursachsen das sogenannte „Fundamentalkataster“⁷ angelegt, in dem sämtliche Bauernhöfe mit ihrem geschätzten Wert eingetragen waren. Die Werteinheit war Schock Groschen (ßo). Ein Bauerngut hatte daher z.B. 70ßo oder 30ßo, ein Gärtner 10ßo oder 8ßo zu versteuern. Die Steuer pro Schock wurde auf den sächsischen Landtagen von den Landständen für bestimmte Zeiträume bewilligt, d.h. der Steuersatz war veränderlich, die Zahl der Schocke blieb aber gleich, es sei denn, es gingen Grundstücke vom Gut ab. In Not- und Krisenzeiten konnten die Schocke gemindert werden. Die ursprüngliche Wertberechnung des Fundamentalkatasters bezeichnete man als volle Schock. Hatten Unwetter, Seuchen oder Krieg die Einkommensbasis geschmälert, so waren nicht mehr alle Schocke gangbar. Im konstruierten Fall, dass von 50ßo das Steuermaß auf 30ßo reduziert wurde, waren diese 30ßo gangbar. 20ßo galten als *decrement*, wenn die Aussicht bestand, diese wieder gangbar zu machen. Dauerhafter wirtschaftlicher Schaden machte diese Schocke *caduc*, d.h. sie kamen dauerhaft in Wegfall. Besonders nach dem Dreißigjährigen Krieg findet man in den Steuerlisten viele decremente bzw. caduce Schocke, was bei der Wertermittlung der Güter zu beachten ist.

Für die Quatembersteuer bzw. alle auf Quatembemern als Zählereinheit beruhenden Abgaben gilt ein etwas anderer Modus. Hier wurde 1661/88 für jedes Dorf bzw. für jeden Dorfteil ein Gesamtbetrag entsprechend der damals vorhandenen Einwohnerzahl festgelegt. Beispielsweise führten die Steuerbehörden ein Dorf mit 400 Quatembemern. Nun oblag es dem Dorfherrn oder der Dorfgemeinde selbst, wie der daraus entspringende Betrag unter den Ansässigen verteilt wurde. In einem sozial sehr ausgeglichenen Dorf konnte das bedeuten, dass – wieder ein konstruierter Fall – 20 Grundbesitzer je 20 Quatember abdeckten. Bei breiter sozialer Streuung entfielen auf einen Grundbesitzer 50 Quatember, auf einen anderen nur zwei.

⁷ Vgl. Schirmer, Uwe: Landwirtschaft und ländliche Gesellschaft in Sachsen zwischen 1720 und 1830. Bemerkungen zu Verfassung, Wirtschaft und Alltag, in: ders. (Hg.): Sachsen 1763–1832. Zwischen Retablisement und bürgerlichen Reformen, Beucha ²2000, S. 128–171.

Diese Art des Verteilungssystems begegnet in vielfältiger Form, nicht nur für Geldbeträge (Steuern). Wenn beispielsweise im Siebenjährigen Krieg das preußische Heer bei Zwickau campierte, waren von einem Dorf 200 Brote zur Verpflegung zu liefern und die Umlegung auf die Grundbesitzer im Dorf funktionierte ebenso. Gerecht ist dieser Modus wohl kaum zu nennen, denn die Quatember waren eine statische Größe. Einmal im 17. Jahrhundert festgelegt, entsprachen sie 100 Jahre später schon längst nicht mehr der gesellschaftlichen Realität. Wenige trugen viel, viele gar nichts zu den Quatembem bei, und vermeintliche oder tatsächliche Übervorteilungen kamen häufig vor, wie zahlreiche Beschwerden über die sogenannten *Prägravationen* eindrucksvoll belegen. Insgesamt galt für das kursächsische Dorf ein eigenartiges Gemisch aus Grund-, Gewerbe- und Kopfsteuern, das nicht eben leicht zu durchdringen ist.

Deshalb kann man für die Auslotung des sozialen Milieus auch die Kaufpreise für Güter und Häuser zum Kriterium wählen. Wer Häuserchroniken erstellt, sollte nicht nur auf die Namen und Besitzer, sondern auch auf die Kaufpreise und ihre Entwicklung achten. Ob ein Gut für 1.400 Gulden oder für nur 800 Gulden verkauft wurde, sagt etwas über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Gutes, aber auch über den Rang des Käufers aus.

Dabei ist zu beachten, dass der Kaufpreis eines Gutes großen zeitlichen – auch regionalen – Schwankungen unterlag. Besonders dramatisch fiel der Wert von Immobilien nach dem Dreißigjährigen Krieg, als es viele wüste Bauernstellen gab und sich keine Käufer fanden. Im Westerzgebirge dauerte es zum Teil bis ins Jahr 1750, ehe ein Gut wieder den Kaufwert des Jahres 1600 erreicht hatte. Danach ist eine kontinuierliche Wertsteigerung feststellbar, wobei die Steigerungsrate bei Häusleranwesen deutlich hinter dem Wertzuwachs bei Bauerngütern zurückblieb.

Auch über die Fronen und Abgaben lassen sich die Dorfbewohner miteinander vergleichen. Die meisten Leistungen hafteten auf dem Grund und Boden. In den Quellen finden sich sehr verschiedene Abgaben bzw. Abgabenformen, die zum dörflichen Milieu gehörten. Eine wichtige Gruppe stellten die Naturalabgaben dar. Das waren regelmäßig wiederkehrende Abgaben oder Zinsen an den Grundherrn, zum Teil auch an die Kirche, z. B. Getreide, Hühner, Eier, Käse, Karpfen usw. Bestimmte Naturalien hatte jedes Jahr ein anderes Gut aufzubringen. Wenn etwa in den Erb- und Zinsregistern der Begriff *Reihkälber* begegnet, dann heißt das: Jedes Jahr war ein anderes Gut an der Reihe, ein Kalb an den Grundherrn abzugeben.

Handwerker, die keine landwirtschaftlichen Produkte erzeugten, wurden über Gewerbeabgaben der Zinspflicht unterworfen. Diese Abgaben waren

oft konjunkturabhängig und dadurch schwerer kalkulierbar. Man sprach zeitgenössisch von *Gefällen* oder *steigenden* und *fallenden Zinsen*. Wenn man beispielsweise in den Quellen von *Stuhlzinsen* liest, so bezieht sich dies auf eine Abgabe pro Webstuhl in einem Weberdorf. Die Zahl der Webstühle aber variierte naturgemäß von Jahr zu Jahr. Ein weiteres Beispiel ist der *Branntweinblasenzins*. Er richtete sich danach, wieviel Branntwein hergestellt wurde. Die Handwerks- und Gewerbeabgaben erreichten im Laufe der Frühen Neuzeit eine Fülle und Vielfalt, die hier nicht im Einzelnen erläutert werden kann.

Alle Grundbesitzer waren indes auch regelmäßigen oder einmaligen Geldzahlungen unterworfen, allen voran die *Erbzinsen*, die auf einem Gut bzw. Haus hafteten. Weniger bekannt ist das *Lehngeld*. Beim Verkauf oder der Vererbung einer Immobilie musste ein bestimmter Prozentsatz (häufig 5%) an den Lehnherrn gezahlt werden – eine empfindliche Abgabe, gegen die viele Untertanen protestierten. Außerdem sei das *Abzugsgeld* genannt. Dabei handelte es sich ebenfalls um eine prozentuale Abgabe für den Fall, dass Untertanen „abzogen“, d.h. den Bereich ihrer Grundherrschaft dauerhaft verließen, um anderswo Wohnung zu nehmen.

Darüber hinaus war die Dorfbevölkerung mit einer Vielzahl an Fronen und Diensten belastet. Man unterschied gemessene und ungemessene Fronen und Dienste. *Gemessene Fronen* waren in Art und Zeitdauer festgelegt. *Ungemessene Fronen* konnten nach Bedarf willkürlich gefordert werden. Bestreben der Untertanen musste es sein, die Fronen möglichst fixieren zu lassen. In diesem Zusammenhang ist es hilfreich, mit den Amts- bzw. Fronregistern zu arbeiten. Dort finden sich alle Verpflichtungen der Untertanen und auch die Angaben darüber, ob jene gemessen oder ungemessen waren.

Zu den gemessenen Fronen zählten seit dem 16. Jahrhundert in der Regel die *Ackerfronen*, wobei – wie bereits erwähnt – Bauern mit Pferdegespannen pflügen und eggen mussten. Dorfbewohner, die über kein Gespann verfügten, leisteten *Kornschnitt-Tage*, *Gartenfronen* u. v. m.

Auch die Fronen waren nicht an die Person, sondern an den Grund und Boden gebunden. Wohlhabende Bauern schickten ihre Knechte. Ärmere Bauern mussten selbst fronen. Selbstverständlich nutzte man Frontage zum passiven Widerstand gegen die Herrschaft, etwa indem man die schlechtesten Pferde und die faulsten Knechte schickte. Fröner erhielten von der Herrschaft für jeden Frontag eine Verpflegung, die sogenannten *Fronsemeln* oder das *Frönerbier*. Beide waren oft von so minderer Qualität, dass sie eher Ekel denn Sättigung hervorriefen.

Die tatsächliche Ableistung der Fronen hing davon ab, wieviel Landwirtschaft der Dorf- bzw. Grundherr auf seinen eigenen Flächen betrieb. Die herrschaftlichen Wirtschaftshöfe wurden oft als Vorwerke, später ab dem 18. Jahrhundert dann auch als Ritterguts-Ökonomien bezeichnet. Verpachtete der Grundherr seine Wirtschaft, so pachtete der Pächter die Fronen mit. Gab es keinen Wirtschaftsbetrieb, z. B. dort, wo sich kurfürstliche Amtsdörfer befanden, dann wurde anstelle der Naturalleistung ein Geldäquivalent (*Frongeld*) erhoben. In den Quellen findet sich auch, wann welche Abgabe fällig war. Häufige Erhebungsdaten sind Walpurgis (30. April), Johannis (24. Juni), Bartholomäi (24. August), Michaelis (29. September) und Martini (11. November). Die Rechnungsjahre begannen meist zu Walpurgis. Auch Halbjahresrechnungen von Walpurgis bis Michaelis waren üblich.

Für jedes Dorf müssen noch weitere Dienstpflichten in Betracht gezogen werden. Ungemessen waren z. B. Bau-, Transport- und Wachtdienste. Wenn die Adelsfamilie von Schönberg etwa in Pfaffroda eine schlossartige Residenz baute, so ging das nicht ohne die Anfuhr von Baumaterial durch die dienstpflichtigen Bauern der umliegenden Dörfer vonstatten. Und wenn aus Vielau ein Arrestant nach Zwickau überstellt wurde, so bewachte und transportierte man ihn mit Hilfe der Dienstpflichtigen.

Am fühlbarsten lasteten aber wohl die *Hut-* und *Triftrechte* auf der Dorfbewölkerung. Für einen bestimmten Zeitraum im Jahr hatten die Grundbesitzer die Behütung ihrer Flächen durch die herrschaftlichen Herden zuzulassen. Gerade in den Zentren der Schafzucht bedeutete dies kaum hinnehmbare Belastungen für die Untertanen. Auch wenn die riesigen Schafherden geteilt und in verschiedenen Zügen über die Felder der Untertanen getrieben wurden, beeinträchtigte dies die bäuerliche Landwirtschaft doch so sehr, dass Hut- und Triftstreitigkeiten zu den häufigsten Prozessgegenständen zählten.

6. Wirtschaftsprofil des Dorfes

Damit zurück zur Ausgangsfrage: Eine Spiegelung all der genannten Fronen und Dienste an den fiskalischen Leistungen und Besitzverhältnissen wird ein ziemlich konturiertes Bild des sozialen Spektrums eines Dorfes zeichnen. Wenn man dann noch das Glück hat, Quellen zum Wirtschaftsprofil zu finden, setzt sich das Bild des Dorfes Stück für Stück weiter zusammen. *Aussaat-* und *Erntekonsignationen* sind häufige Quellen, die über den Feldbau im Dorf berichten. Über solche Quellen sollte sich auch die Bewirtschaftungsform (Dreifelder-, Fruchtwechsel-, Fruchtfolgewirtschaft etc.) herausfinden lassen. Wichtig sind ferner Inventarlisten, häufig ange-

legt bei Käufen und Verkäufen. Sie informieren über Viehbestände und Getreidevorräte, aber auch über die Ausstattung der Bauernstube.

Wer mit solchen Quellen arbeitet, muss sich auch mit den zeitgenössischen Maßeinheiten vertraut machen. Wieviel ist ein Scheffel Korn oder ein Mäßel Gerste? Wie rechnet sich eine Elle Leinwand um? Das alles wäre ein Thema für sich. Es sei hier nur angedeutet, dass das Alltagsleben im Dorf immer auch etwas mit den regional üblichen Maß- und Gewichtssystemen zu tun hatte. Ein Hartensteiner Scheffel war etwas anderes als ein Dresdner Scheffel und eine Löbnitzer Elle wich vom Ellenmaß in Wolkenstein oder Purschenstein ab. Wer sich dessen bewusst ist, wird vermeiden, in seinen Forschungen die sprichwörtlichen Äpfel mit Birnen zu vergleichen.

Abschließend seien noch zwei Aspekte des frühneuzeitlichen Dorfes angesprochen. Das eine ist die Bevölkerungszahl. Damit tut sich die Heimatforschung erfahrungsgemäß besonders schwer, denn gezählt wurden in vorindustrieller – man kann auch sagen vorstatistischer Zeit (in Sachsen vor dem Jahr 1834) nicht Personen, sondern Wohneinheiten. Nicht das Individuum, sondern das Haus bildete die kleinste Einheit der Dorfgemeinschaft. Ab dem 18. Jahrhundert finden sich zwar die sogenannten *Konsumentenverzeichnisse*, prinzipiell jedoch ist die Bevölkerungsgeschichte für die Zeit bis 1834 auf eine Methodik angewiesen, die die Einwohnerzahlen nur annähernd bestimmt. Über die sogenannte *Behausungsziffer* lassen sich Schätzwerte für ein Bauerngut, ein Gartenhaus oder ein Häusleranwesen ermitteln, die multipliziert mit der Zahl der im Dorf vorhandenen Grundbesitzer dann eine annähernde Einwohnerzahl ergibt.

Grob und vereinfachend gesprochen: Wenn man einem Bauernhof fünf Familienmitglieder, zwei Knechte und einen Auszügler zugrunde legt, entspricht das der Behausungsziffer 8. Bei 20 Bauerngütern wären das 160 Menschen. Da Häusler keine Knechte und Mägde hielten und allenfalls verstreut einige Inwohner zu finden waren, kann man in einem konstruierten Fall die Behausungsziffer 5,5 für ein Häusleranwesen in einem bestimmten Stichjahr annehmen: bei 40 Häuslerstellen also 220 Personen. Ein Dorf mit 20 Gütern und 40 Häusern käme im Rechenbeispiel also auf etwa 380 Personen. Es gibt Tabellen über die regional üblichen Behausungsziffern in den Jahren um 1300, 1500 und 1750, zu denen man die konkreten Häuserzahlen in Beziehung setzen kann.⁸

⁸ Siehe Blaschke: Bevölkerungsgeschichte (wie Anm. 1).

„In Beziehung setzen“ ist das letzte Stichwort. Ein Dorf lebte nicht in Isolation. Es war eingebettet in eine Landschaft, in Beziehungsgeflechte und Kommunikationsnetzwerke. Das Bild eines Dorfes wird erst vollständig, wenn auch die Umlandbeziehungen erforscht werden. Wie funktionierte der Warenaustausch? An welche Stadt waren die Dorfbewohner wirtschaftlich gewiesen? Mit welchen vorgesetzten Behörden hatten sie zu tun? Wo konnten sie ihr Testament beglaubigen lassen und wo beantragten sie eine Bierschank-Konzession? Wo nahmen sie am kirchlichen Leben teil? Wen beauftragten sie als Sachwalter in Prozessen mit dem Grundherrn? Welche Konflikte wurden auf welcher Ebene ausgetragen? Was regelte die Dorfgemeinschaft selbst, wann intervenierte die vorgesetzte Behörde?

7. Zusammenfassung

Viele Aspekte der Dorfgeschichte weisen eine bemerkenswerte Konstanz über die Jahrhunderte auf. Kirchliche Strukturen aus dem Mittelalter bilden sich zum Teil bis heute ab. Verwaltungszusammenhänge des 13. Jahrhunderts wurden oft erst in den 1830er Jahren aufgelöst, ebenso die feudalen Bindungen. Und doch lässt sich Dorfgeschichte immer nur im Spannungsfeld zwischen Konstanz und Fortentwicklung schreiben. Wichtige gesellschaftliche Prozesse, die sich gerade im Dorf kristallisierten, sind angesprochen worden: Bevölkerungswachstum, soziale Differenzierung bis hin zur Verdrängung des bäuerlichen Elements, wirtschaftlicher Strukturwandel von der Agrar- zur Gewerbelandschaft, Zugriff des Verwaltungsstaats auf das dörfliche Leben, Verschriftlichung von Verwaltungshandeln, Besitztiteln und Gerichtswesen. All das machte vor dem sächsischen Dorf nicht Halt. Weil das so ist, darf man Dorfgeschichte nie statisch auffassen oder schreiben. Wenn die Forschung stets nach den Strukturen, Akteuren und Prozessen im Dorf fragt, dann gelingt es zweifellos ein historisch zutreffendes, belastbares und facettenreiches Bild eines Ortes zu zeichnen.

Literatur

Atlas zur Geschichte und Landeskunde von Sachsen, Leipzig/Dresden 1997ff.

Historisches Ortsverzeichnis von Sachsen, 2 Bde., Leipzig 2006; digital: <http://hov.isgv.de>

Historisches Ortsnamenbuch von Sachsen, hg. von Ernst Eichler und Hans Walther, 3 Bde., Berlin 2001.

Blaschke, Karlheinz: Soziale Gliederung und Entwicklung der sächsischen Landbevölkerung im 16. bis 18. Jahrhundert, in: ZAA 4 (1956), S. 144 -155.

Ders.: Bevölkerungsgeschichte von Sachsen bis zur industriellen Revolution, Weimar 1967.

Ders.: Grundzüge und Probleme einer sächsischen Agrarverfassungsgeschichte, in: ders.: Beiträge zur Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte Sachsens. Ausgewählte Aufsätze, hg. von Uwe Schirmer und Andre Thieme, Leipzig 2002, S. 127-184.

Ders.: Vom Dorf zur Landgemeinde. Struktur- und Begriffswandel zwischen Agrar- und Industriegesellschaft, in: ebd., S. 185-197.

Ders.: Die Dorfgemeinde in Sachsen vom 12. bis 19. Jahrhundert, in: ebd., S. 199-206.

Klingner, Johann Gottlob: Sammlungen zum Dorf- und Bauren-Rechte, Bd. 1, Leipzig 1749.

Lütge, Friedrich: Die mitteldeutsche Grundherrschaft und ihre Auflösung, Stuttgart 1957.

Schiffner, Albert: Handbuch der Geographie, Statistik und Topographie des Königreichs Sachsen, Leipzig 1839.

Schirmer, Uwe: Landwirtschaft und ländliche Gesellschaft in Sachsen zwischen 1720 und 1830.

Bemerkungen zu Verfassung, Wirtschaft und Alltag, in: ders. (Hg.): Sachsen 1763-1832.

Zwischen Retablisement und bürgerlichen Reformen, Beucha 2000, S. 128-171.

Wunder, Heide: Die bäuerliche Gemeinde in Deutschland, Göttingen 1986.

„Papiere“ als moderne Herrschaftsinstrumente: Ein Streifzug durch die Geschichte des Passwesens

von Lutz Vogel

Man ist heute daran gewöhnt, eine Vielzahl von Identifikationspapieren bzw. -karten zu besitzen und in den unterschiedlichsten Zusammenhängen zu nutzen: Personalausweis, Reisepass, Fahrerlaubnis, Sozialversicherungsausweis, Krankenkassenkarte, aber auch der Bibliotheksausweis oder die Bonus- oder Rabattkarte sind zu Alltagsgegenständen geworden. Sie dienen einer objektiven Bestätigung der Identität gegenüber staatlichen Stellen (zum Beispiel dem Einwohnermeldeamt, der Sozialversicherung oder der Zollbehörde bei Flugreisen), im Gesundheitswesen oder gegenüber privaten Unternehmen, um an deren Bonus- oder Rabattsystem teilnehmen zu können. Identifikations- oder Ausweispapiere sollen sicherstellen, dass Inhaber*innen ein Anrecht auf bestimmte Privilegien besitzen. So gehört es beispielsweise mittlerweile zum europäischen Selbstverständnis, uneingeschränkt innerhalb der Europäischen Union bzw. des „Schengen-Raums“ reisen zu können. Der deutsche Reisepass ist zudem einer der „wertvollsten“ der Welt: der aktuelle „Henley Passport Index“¹ weist aus, dass man mit dem deutschen Pass in insgesamt 188 Staaten ohne die Beantragung eines Visums reisen kann. Nur mit einem japanischen, südkoreanischen oder einem singapurischen Pass kann man in mehr Länder visafrei reisen.

Die Bedeutung von „Papieren“ bzw. Ausweis- und Passdokumenten ist in der heutigen Zeit – nicht nur aufgrund der Debatten um die „Passlosigkeit“ bei Flüchtenden – offenkundig. Daraus resultiert die Frage, wie sich diese Identifikationspapiere selbst und ihre Funktion entwickelt haben. Hinsichtlich dieses Aspektes sollen in diesem Beitrag die Genese und Geschichte von besagten Dokumenten vor allem im 19. und 20. Jahrhundert erläutert werden. Das 19. Jahrhundert, das im Mittelpunkt des Beitrages steht, ist deshalb von so großem Interesse für die Fragestellung, weil sich hier das Konzept der Staatsangehörigkeit flächendeckend in Deutschland und Europa durchsetzte. Die Idee der Staatsangehörigkeit ist fast untrenn-

¹ Vgl. Henley & Partners Passport Index, s. online: <https://www.henleypassportindex.com/passport-index> (Zugriff am 12.03.2019).

bar mit den „Papieren“ verbunden und wurde erstmals im Rahmen der Französischen Revolution entwickelt.

Im Folgenden sollen die Entwicklungen nachgezeichnet werden, die zur Ausbildung des heute gültigen Passwesens führten. Dafür sollen im Folgenden verschiedene Formen des Reisens und unterschiedliche Papiere vorgestellt werden, mit denen sich Menschen, die aus den unterschiedlichsten Gründen „unterwegs“ waren, legitimieren konnten. Zudem soll auch auf Abweichungen eingegangen werden, auf die bisweilen beobachtbare Distanz zwischen Norm und Praxis: auf lokale Obrigkeiten, denen der Frieden im Dorf wichtiger schien als die Durchsetzung staatlich gesetzter Normen und auf das Phänomen des Fälschens, das es praktisch so lange gibt, wie Papiere selbst. Dem soll die Frage beiseitegestellt werden, zu welchen Zeiten oder ob welcher Ereignisse Ausweisdokumente größere Relevanz hatten als in anderen Zeiten.

1. Vorläufer des Passwesens

Pässe im heutigen Sinn markieren die Zugehörigkeit zu einem politisch und territorial definierten Staatswesen. Fragen nach dem Umfang des Staatsgebietes und danach, wer als zugehörig angesehen werden kann, sollten hierfür geklärt sein. Bei den Zugehörigkeitsregelungen stehen sich zwei Prinzipien gegenüber: das sogenannte *ius soli* (Geburtsortprinzip, gilt zum Beispiel in den USA) und das sogenannte *ius sanguinis* (Abstammungsprinzip, gilt zum Beispiel in Deutschland).² Die Fragen nach Territorialität und Zugehörigkeit sind für die Gebiete des Mittelalters schwer zu beantworten. Bei weiterer Betrachtung des Lehnswesens oder der Ausübung von Regalien wird offenkundig, dass die vorstaatlichen Verhältnisse eine klar definierbare Zugehörigkeit zu einem überlokalen Gebilde kaum oder gar nicht kannten. Trotzdem sind die Wurzeln des Passwesens genau dort zu suchen: „Im ersten Drittel des 13. Jahrhunderts wurde jene bürokratische Technik entwickelt, auf der bis heute jede behördliche Identifikation beruht, nämlich das Register: Kanzleiinterne Aufzeichnungen, in denen alle ausgestellten behördlichen Dokumente verzeichnet wurden. Gleichzeitig mit den Registern, die auf dem neuen Schreibmaterial Papier die Verwaltung revolutionierten, wurden in den städtischen Kanzleien auch die ersten Listen von gesuchten Verbrechern, Verbannten und Geächteten angelegt: Steckbrief

² Vgl. Wippermann, Wolfgang: Das Blutrecht der Blutsnation. Zur Ideologie- und Politikgeschichte des *ius sanguinis* in Deutschland, in: Baumann, Jochen/Dietl, Andreas/ders.: Blut und Boden. Doppelpaß, Staatsbürgerrecht und Nationsverständnis, Berlin 1999, S. 10–48.

und Ausweis entstanden gleichzeitig.“³ Derartige Journale, in denen zum Beispiel die Ausstellung von Legitimationspapieren protokolliert wurde, sind bis heute wichtige Quellen für die Geschichtswissenschaft und besonders für die historische Migrationsforschung.⁴

Nichtsdestotrotz gab es zu dieser Zeit durch *Pestbriefe* bzw. *Sanitätszeugnisse* oder das Geleitwesen durchaus Vorformen des Passwesens. Das Geleitrecht war eine Begleitung von Reisenden oder Waren, die der Inhaber des Rechts (Geleitherr) innerhalb eines bestimmten Territoriums oder für bestimmte Wegstrecken gewährte. Ein Geleitbrief sollte die Unversehrtheit eines Reisenden durch ein fremdes Territorium sichern. Das galt vor allem für Kaufleute, deren Wohlverhalten und nicht zuletzt deren Waren geschützt werden sollten. Als eigentliches Ausweispapier ist der Geleitbrief aber nicht anzusehen, weil diese Form des Reisens nur bestimmte Bevölkerungsgruppen betraf und nur in individuellen Fällen sicheren Reiseverkehr gewähren sollte. Stattdessen spielte das seit dem Mittelalter existierende städtische Bürgerrecht eine Rolle, weil dadurch eine an materielle wie immaterielle Kriterien gebundene klare Zugehörigkeit zu einer Stadt bezeugt wurde. Den Bügereid gibt es seit dem Mittelalter, derselbe wurde aber bis ins 16. Jahrhundert mündlich abgelegt und hatte kein personalisiertes Dokument zur Folge.⁵ Das Bürgerrecht sicherte den Inhabern gewisse Mitwirkungsrechte zu, legte ihnen aber auch Pflichten auf. Es galt zum Beispiel für Besitzer von Immobilien oder für Handwerker, die ein Gewerbe innerhalb einer Zunft betrieben.

Alle diese Regelungen dienten, und das zieht sich durch die vormodernen Entwicklungen ebenso wie durch die Geschehnisse im 19. Jahrhundert, der Trennung von vermeintlich „guten“ und „schlechten“ Wanderern. Kaufleute, die zum Beispiel auf dem Weg zur Leipziger Messe waren und dort Waren feilboten, die in Sachsen begehrt gewesen sind, sollten an ihrer Anreise natürlich nicht gehindert werden. Urlaubende oder – wie es zeitge-

³ Groebner, Valentin: Zeig mir den Adler! Pässe und Passmagie, historisch, in: Ezli, Özkan: Das neue Deutschland. Von Migration und Vielfalt. Begleitbuch zur großen Sonderausstellung „Das neue Deutschland. Von Vielfalt und Migration“, Konstanz 2014, siehe URL: <https://www.ezus.org/wp-content/blogs.dir/2/files/2014/10/Beitrag-PASS-historisch.pdf> (Zugriff am 19.03.2019).

⁴ Vgl. Reisen, Andreas: Der Passexpedient. Geschichte der Reisepässe und Ausweisdokumente – vom Mittelalter bis zum Personalausweis im Scheckkartenformat, Baden-Baden 2012, S. 40.

⁵ Ich danke Dr. Maik Günther vom Stadtgeschichtlichen Museum Leipzig für den anregenden Austausch zu diesem Thema.

nössisch hieß – *verabschiedete* Soldaten konnten anhand der mitgeführten Papiere von Deserteuren unterschieden werden. Juden galten über Jahrhunderte per se als verdächtig und waren in einigen Ländern grundsätzlich nicht „passberechtigt“. Umherziehende Bettler, Hausierer, sogenannte Vagabunden, manchmal auch Wanderhändler wurden als schädlich angesehen und sollten außer Landes gehalten werden. Der Zeitgenosse Hugo Häpe (1818–1902), Jurist und im sächsischen Innenministerium tätig, schrieb hierzu 1866: „Täglich wiederholt es sich, daß arbeits-scheue Subjecte sich lieber dem ungewissen Erwerbe im Umherziehen zuwenden, als in ein festes Arbeitsverhältniß treten. Hier hat namentlich das gewerbmäßige Gaunerthum ein weites Feld seiner Thätigkeit gefunden.“⁶ Da es keine flächendeckenden Grenzkontrollen gab, wurde dies mittels Strafandrohungen versucht. Wurde eine Person in fremdem Territorium aufgegriffen, ohne sich legitimieren zu können, war es möglich, sie zu verhaften und wieder außer Landes zu bringen (sogenanntes *Schubwesen*). Dass eine flächendeckende Grenzkontrolle allein aus personellen Gründen nicht möglich war, zeigen Erörterungen im Zusammenhang mit der Ausbreitung der Cholera in Europa Anfang der 1830er Jahre. Der Bautzener Amtshauptmann von Ingenhäff berichtete in dieser Zeit davon, dass in der Oberlausitz eine vollständige Abriegelung der Grenze aufgrund der bergigen Lage „fast ganz unmöglich“ sei.⁷ Für das Erzgebirge und andere Landesgrenzen ist ähnliches anzunehmen.

2. Die Ausformung des Passwesens

„Die Nationalisierung der europäischen Staaten im 19. Jahrhundert führte zu einer rechtlichen, auf normativer Ebene auch politischen und sozialen Gleichstellung und Vereinheitlichung der einzelnen Staaten: Die Vorstellung, dass der Staat nicht mehr auf dem Adel als politischem Subjekt, sondern auf der Gesamtheit der Bevölkerung aufbaute, erforderte eine übergeordnete soziale Integration – anders gesagt, eine hohe Stufe der Vergesellschaftung des Individuums –, die nur über eine scharfe Abgrenzung nach außen möglich war.“⁸ In der Folge der Französischen Revolution kam es in

⁶ Häpe, Hugo: Die Entwicklung und Reform des deutschen Paßwesens, in: Deutsche Vierteljahrs-Schrift 29 (1866), S. 219–253, hier S. 248.

⁷ Vgl. Vogel, Lutz: Aufnehmen oder abweisen? Kleinräumige Migration und Einbürgerungspraxis in der sächsischen Oberlausitz 1815 bis 1871 (Schriften zur Sächsischen Geschichte und Volkskunde, Bd. 47), Leipzig 2014, S. 102f.

⁸ Esch, Michael G.: Der Traum von der hermetischen Grenze, in: Hecker, Hans (Hg.): Grenzen. Gesellschaftliche Konstitutionen und Transfigurationen (Europäische Schriften der Adalbert-Stiftung-Krefeld, Bd. 1), Essen 2006, S. 27–41, hier S. 27.

den ersten drei Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts zu umfangreichen Konstitutionalisierungsprozessen in Deutschland. Die Geschwindigkeit, mit der dies in den einzelnen Mitgliedsstaaten des Deutschen Bundes vorangetrieben wurde, variierte. Sachsen brauchte vergleichsweise lang. Erste Passgesetze wurden erlassen, die vor allem der Kriminalitätsbekämpfung (Räuberbanden) und – nicht zuletzt während der Napoleonischen Kriege – der Identifikation von Deserteuren dienen sollten. Preußen erließ 1813 ein vergleichsweise strenges „Pass-Reglement“, das erste Passgesetz für den gesamten preußischen Staat überhaupt, mit dem zugleich das bis dato mehr oder weniger willkürliche und je nach Gebiet sich unterscheidende Format der Reisepässe abgeschafft wurde.⁹ Sachsen folgte 1818 mit dem Erlass eines Passgesetzes, die sächsische Verfassung wurde 1831 verabschiedet. Die Verfassung definierte letztlich aber nicht, wer als zum sächsischen Königreich gehörig anzusehen war und wer nicht. Vielmehr wurden nur Gesetze zur Klärung der Frage der Staatsangehörigkeit angekündigt.¹⁰ Dass in den 1830er Jahren in Sachsen weniger die zwischenstaatlichen Wanderungen in den Blick genommen wurden, sondern vielmehr die *Fassbarmachung* der eigenen Bevölkerung im Mittelpunkt stand, ist daran ablesbar, dass das erste der angekündigten Gesetze dezidiert nach innen gerichtet war: Das sächsische Heimatsgesetz von 1834 regelte, dass jeder Sachse eindeutig einer sogenannten Heimatsgemeinde zugewiesen werden musste.¹¹ Dies war oft der Geburtsort oder der Ort, an dem man sich verheiratet oder eine Immobilie erworben hatte oder ein selbstständiges Gewerbe betrieb. Hintergrund waren armenrechtliche Überlegungen: Man konnte sich das Heimatrecht nicht durch bloße Anwesenheit über eine gewisse Zeit „ersitzen“, sondern musste es aktiv erwerben. Eine Prüfung materieller Gegebenheiten sowie des Wohlverhaltens des Einzelnen unter Einbeziehung einer Staatsbehörde waren dafür Voraussetzung. Mit dem Heimatrecht verbunden war die Verpflichtung der ausstellenden Gemeinden, Inhaber von Heimatscheinen in Fällen von Krankheiten oder Verarmung wiederaufzunehmen und zu versorgen. Mit einem Heimatschein ausgestattet, bestand die Möglichkeit, sich innerhalb des Landes zu bewegen, teilweise wurden diese aber auch zum Grenzübertritt genutzt. Die Frage der Staatsangehörigkeit wurde

⁹ Vgl. Reisen (wie Anm. 4), S. 38–40.

¹⁰ Vgl. Gesetzsammlung für das Königreich Sachsen 1831, S. 241–275, hier S. 248: „(§ 25) Die Bestimmungen über das Heimathsrecht und Staatsbürgerrecht bleiben einem besondern Gesetze vorbehalten.“

¹¹ Vgl. hierzu Vogel (wie Anm. 7), S. 59–68.

schließlich erst knapp zwei Jahrzehnte später geregelt, die starke Zunahme des Reise- und Warenverkehrs duldeten nun auch in Sachsen keinen Aufschub mehr. Konkreter Anlass war der am 15. Juli 1851 geschlossene Gothaer Vertrag, mit dem eine gesamtdeutsche Lösung der Frage der gegenseitigen Übernahme verarmter Wanderer getroffen worden war. Hierfür war es nun nötig, dass die Einzelstaaten definierten, wer als staatsangehörig anzusehen sei, wie man dieses Recht erwerben und wie man es verlieren könne.¹² Mit dem am 2. Juli 1852 erlassenen „Gesetz über Erwerbung und Verlust des Untertanenrechts im Königreich Sachsen“ wurde geregelt, wer zum sächsischen „Untertanenverband“ gehörte – und wer nicht. Wer das Recht als von außen Kommender erwerben wollte, hatte neben der Militärfreiheit und eines gewissen Vermögens auch ausdrücklich die „politische Unbescholtenheit“ nachzuweisen. Handwerksgesellen, die auf ihrer Wanderschaft in der Schweiz waren, galten – zum Teil ohne individuelle Prüfung – in den 1850er Jahren per se als verdächtig, da sich einige der Demokraten nach dem Scheitern der Revolution dorthin abgesetzt hatten.

Bei der weiteren Entwicklung der sächsischen Staatsangehörigkeit sind zwei Auffälligkeiten zu bemerken: Erstens war Sachsen auch in diesem Themengebiet vergleichsweise spät aktiv geworden. Nur in deutlich kleineren Staaten wie dem Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach oder dem Fürstentum Waldeck-Pyrmont wurde diese – ja eigentlich staatsrechtlich höchst wichtige – Frage später geregelt. Ein interessantes Schlaglicht auf das der gesetzlichen Norm zugrundeliegende Herrschaftsverständnis wirft zweitens die Tatsache, dass in Sachsen – und damit stand es in Deutschland praktisch allein – im Gesetz bis 1918 der spätabolutistische Begriff des „Untertanen“ in Verwendung blieb und der Begriff des „Staatsbürgers“, wie in der unter dem Eindruck der Julirevolution 1830 entstandenen Verfassung noch verwendet, explizit nicht benutzt wurde.

Die Zeit, in der das sächsische Gesetz erlassen worden ist, markiert aber auch einen wichtigen Kulminationspunkt des deutschen Passwesens: Durch die zunehmende Mobilität, die Urbanisierung und Industrialisierung waren zunehmend mehr Menschen und Güter „unterwegs“. Vereinfachte Regelungen mussten nicht zuletzt auch aufgrund des Ausbaus des Eisenbahnnetzes geschaffen werden. Hugo Häpe bemerkte dazu: *„Die Verhältnisse des Raumes und der Zeit haben sich, soweit sie bei dem Reiseverkehr in Betracht kommen, gänzlich umgestaltet. Länder und Städte, die sonst als durch große Entfer-*

¹² Vgl. hierzu Vogel (wie Anm. 7), S. 68–79.

nungen voneinander getrennt galten, sind einander näher gerückt. Der Begriff ‚Ausland‘, welcher in den Paßgesetzen eine wichtige Rolle spielt, ist ein anderer geworden.“¹³

Durch die Gründung des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reiches 1867 bzw. 1871 blieben die Regelungen der Einzelstaaten weitgehend erhalten. Die sächsischen Normen galten weiterhin, hinzu trat nun als übergeordnete Instanz die Reichsangehörigkeit, die aber nur durch Angehörigkeit in einem Mitgliedsstaat des Reiches erworben werden konnte. Das am 1. Januar 1871 in Kraft getretene „Gesetz über den Erwerb und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit“ war hierfür die normative Richtschnur.¹⁴ Bereits 1868 waren in den Mitgliedsstaaten des Norddeutschen Bundes einheitliche 16-seitige Reisepässe eingeführt worden, welche sich nur auf der ersten Seite durch die Wappen der Einzelstaaten unterschieden. Innerhalb des Deutschen Reiches galt zudem bis zum Vorabend des Ersten Weltkrieges allgemeine Pass- und Visumfreiheit.

Der Erste Weltkrieg brachte einige passtechnische Neuerungen mit sich, die dem höheren Sicherheitsanspruch der Behörden – die allgegenwärtige Furcht vor Spionage war hier sicher eine wesentliche Triebfeder – und den technischen Möglichkeiten der Zeit Rechnung trugen. Erstens war direkt mit Kriegsbeginn im August 1914 ein allgemeiner Passzwang für die Einreise ins Deutsche Reich eingeführt worden. In Kriegszeiten war (und ist) das Interesse des Staates besonders groß, zu wissen, wer ins Land einreist. Zweitens wurde ab 1. Januar 1915 vorgeschrieben, dass nun auch ein Passbild in die Ausweisdokumente eingebracht werden musste. Mitreisende Kinder sollten ebenfalls abgelichtet werden, zum Teil wurden deshalb auch Familienfotos für Reisepässe genutzt. Und drittens wurden nun auch Fingerabdrücke genommen und waren Teil des Ausweises.

Die Demokratisierung in der Weimarer Republik änderte nichts an den geltenden Angehörigkeitsregeln. Die Zugehörigkeit zu einem Mitgliedsstaat definierte weiter die Reichsangehörigkeit.¹⁵ Im Nationalsozialismus traten dann sehr deutlich die Kontrollfunktion und die ausschließende Instrumentalisierbarkeit des Pass- und Ausweiswesens hervor, die ihren sichtbarsten Ausdruck in der massiven Stigmatisierung und Verfolgung der jüdischen Bevölkerung fand. Nicht nur die Eingriffe in das Namensrecht (Zwangs-

¹³ Häpe (wie Anm. 6), S. 237.

¹⁴ Vgl. Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes 1870, S. 355–360.

¹⁵ Vgl. hierzu Trevisiol, Oliver: Die Einbürgerungspraxis im Deutschen Reich 1871–1945, Göttingen 2006.

benennung Sara bzw. Israel) oder der verpflichtend zu tragende „gelbe Stern“, sondern auch die Einführung von spezifischen Kennkarten („J“) dienten auf Ebene des Ausweiswesens dazu. Auf der anderen Seite erhielten NSDAP-Parteiausweise ab 1940 den Status eines Personalausweises. Amtliche Ausweise durften fortan von Behörden, aber auch von NSDAP-Parteidienststellen ausgestellt werden, was als Beleg für die zunehmende Verschmelzung von Staat und Partei anzusehen ist.¹⁶

3. Pässe, Wanderbücher und andere „Papiere“

Wie sahen die diesen historischen Entwicklungen entsprungenen „Papiere“ aus? Welchen Sinn hatten sie? Dies wird im Folgenden an verschiedenen Beispielen demonstriert. Die Dokumente decken praktisch alle Mobilitätsformen ab, von der Einwanderungsurkunde über den Pass und das Wanderbuch für kurz- oder mittelfristige Reisen bis hin zur Entlassungsurkunde, die man zum Beispiel bei einer Auswanderung nach Übersee benötigte.

Den Beginn markieren Reisepässe samt einer Definition aus dem Jahr 1839: *„Pass nennt man eine von einer dazu berechtigten Behörde ausgestellte Urkunde, welche über die Person ihres Inhabers Auskunft gibt und diesen dem Schutze derjenigen Staaten empfiehlt, welche er bereisen will. Das Paßwesen ist heutiges Tags einer der bedeutendsten Geschäftszweige der Sicherheitspolizei. Es bezweckt eine Controle über alle Fremden, deren Aufenthalt in einem Staate nur geduldet wird, wenn sie sich durch einen gehörigen Paß über ihre Person und den Zweck ihrer Reise ausweisen können. Zu manchen Zeiten und in manchen Ländern sind die darüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften mit solcher Ängstlichkeit entworfen, daß daraus für den Reisenden die größten Unbequemlichkeiten entstehen. Doch hat das Paßwesen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit durch Abhaltung von liederlichem und schlechtem Gesindel und Vagabonden wesentlichen Nutzen. In Deutschland sind die Paßvorschriften in neuern Zeiten hauptsächlich in Bezug auf Handwerksgelesen und Studenten wieder verschärft worden.“*¹⁷ Reisepässe waren bis ins letzte Drittel des 19. Jahrhunderts einfache, einseitige Dokumente, die neben der Angabe des ausstellenden Staates in der Regel in zwei Spalten eingeteilt waren: Links wurde die Personenbeschreibung eingetragen (Mitte des 19. Jahrhunderts mussten in dem sächsischen Reisepass Angaben gemacht werden zu: *Alter, Größe, Haare, Stirn, Augenbrauen, Augen,*

¹⁶ Vgl. Reisen (wie Anm. 4), S. 143.

¹⁷ Brockhaus Bilder-Conversations-Lexikon, Bd. 3. Leipzig 1839, S. 423, online einsehbar unter: <http://www.zeno.org/nid/20000851906> (Zugriff am 12.03.2018).

Nase, Mund, Zähne, Bart, Kinn, Gesichtsfarbe sowie Besondere Zeichen), auf der rechten Seite wurden Name und Stand des Inhabers, der Wohnort und das Reiseziel sowie das Ausstellungs- und Gültigkeitsdatum eingetragen. Auf der Rückseite wurden die Stempel der Behörden aufgebracht, denen der Pass vorgezeigt wurde. Die Personenbeschreibung sollte die Identifizierung des Einzelnen ermöglichen. Insbesondere Kaufleute und Personen, die über größere Strecken hinweg „unterwegs“ waren, nutzten Reisepässe als Legitimation.

Wesentlich erleichtert wurden Reisen innerhalb des Gebietes des Deutschen Bundes durch die Einführung von „Passkarten“ im Jahr 1850, die nur aus einer Seite mit Personenbeschreibung bestanden und jeweils für ein Jahr gültig waren.¹⁸ Damit war der Grenzübertritt innerhalb des Deutschen Bundes ohne besondere Ein- und Ausreisegenehmigungen möglich. Sie wurden von praktisch allen Bevölkerungsschichten bis zur Gründung des Deutschen Reiches genutzt.

Ein weiteres wichtiges Ausweisdokument waren Wander-, Dienst- oder Gesindezeugnisbücher. Sie hatten eine doppelte Funktion: Einerseits waren es normale Legitimationspapiere für wandernde Handwerksgesellen (Wanderbuch) oder für Dienstpersonen (zum Beispiel Dienstmädchen) und das Gesinde (vor allem im landwirtschaftlichen Bereich, zum Beispiel Knechte oder Mägde). Auf der anderen Seite war es aber auch der Nachweis über bereiste Orte (durch sogenannte „Visierungen“, also Stempel und Unterschriften von Behörden von Orten, die die Inhaber besucht haben) und geleistete Arbeit, in der Regel durch eine kurze Einschätzung der unterschiedlichen Arbeitgeber. Hierzu heißt es zeitgenössisch (1864): *„Mißbrauch des Wanderns zum Betteln u[nd] Vagabundiren veranlaßte verschiedene Beschränkungen u[nd] polizeiliche Maßregeln. Dahin gehörte zuerst die Einführung der Wanderbücher, diese vertraten die Stelle des Passes od[er] der Kundschaften u[nd] legitimierten den Handwerksgesellen zum Wandern. Das Wanderbuch enthält zunächst die Erfordernisse eines jeden Passes, z[um] B[eispiel] ein vollständiges Signalement des Wandernden, die Angabe des erlernten Handwerks u[nd] ein Zeugniß über seine Aufführung unter obrigkeitlicher Unterschrift u[nd] Siegel. Die Aufführung u[nd] Arbeitsdauer muß auch von der Obrigkeit od[er] dem Handwerke jedes Ortes, wo der Geselle in Arbeit gestanden, auf den leeren Blättern vermerkt werden, welche zum Behufe der darauf zu bringenden Visa hinter der Legitimation im Buche angebracht sind. Die Wanderbücher sind größtentheils*

¹⁸ Vgl. Reisen (wie Anm. 4), S. 67.

im ersten Decennium des 19. Jahrh[underts], z[um] B[eispiel] 1808 in Baiern, 1810 in Sachsen etc. eingeführt worden. Seit dem dritten Decennium des 19. Jahrh[underts] besteht die Vorschrift in den mehrsten deutschen Staaten, daß jeder wandernde Handwerksbursche, welcher nicht ein gewisses Reisegeld, in der Regel ungefähr 3 bis 5 Thaler, beim Eintritt in das Land vorzeigen kann, zurückgewiesen wird; dann, daß er, wenn er an einen Ort kommt, sogleich nach Arbeit sich umthun muß, u[nd] erhält er diese nicht, sich sogleich wanderfertig machen u[nd] abreisen muß.“¹⁹

Für Aus- und Einwanderungen, die mit der Aufnahme oder der Entlassung aus der Staatsangehörigkeit verbunden waren, wurden ebenfalls Dokumente ausgestellt. Insbesondere bei denjenigen, die in großer Zahl im 19. Jahrhundert Deutschland verließen, hatten diese Dokumente große Bedeutung. Denn eigentlich durfte man sein Heimatland erst nach Ausstellung eines Dokuments, das unter anderem den abgeleisteten Militärdienst, der Unbescholtenheit und die Schuldenfreiheit bescheinigte, endgültig verlassen. Dass aber zum Beispiel in der Folge der gescheiterten Revolution von 1848 zahlreiche Demokraten, die teilweise steckbrieflich gesucht wurden, sich nicht an die Behörden mit einem solchen Anliegen wandten, liegt auf der Hand. Auf der anderen Seite zögerten sächsische Behörden bei Einwanderungswilligen, solange nicht alle geforderten Dokumente – insbesondere der Nachweis über die sogenannte „Militärfreiheit“ – vorlagen, eine Entscheidung über die Aufnahme zu treffen.

Schließlich noch ein kurzer Exkurs zur Passfälschung: Solange es amtliche Dokumente gibt, so lange werden sie auch gefälscht. Zwei besonders beliebte Methoden waren das Rasieren und das Behandeln des Papiers mit Chemikalien. Beide Wege dienten der Tilgung physisch vorhandener und amtlich beglaubigter Angaben und der Eintragung der gewünschten Daten. Durch Rasur wurden allerdings die Stellen dünn, an denen etwas verändert wurde, durch chemische Behandlung konnte das Papier angegriffen werden. So wurden in der Folge spezielle Papiere entwickelt, die sich verfärbten, wenn sie mit Chemikalien in Berührung kamen.²⁰ Guillochen²¹, das sind spezielle Muster bzw. Ornamente aus mehreren ineinander verwickel-

¹⁹ Pierer's Universal-Lexikon, Bd. 18. Altenburg 1864, S. 840f., online: <http://www.zeno.org/nid/20011251808> (Zugriff am 12.03.2019).

²⁰ Vgl. Philippovich, Eugen von: Kuriositäten, Antiquitäten. Ein Handbuch für Sammler und Liebhaber, Braunschweig 1966.

²¹ Vgl. Wikipedia: Guilloche, s. online: <https://de.wikipedia.org/wiki/Guilloche> (Zugriff am 27.03.2019).

ten und überlappenden Linienzügen, kamen nicht nur bei Geldscheinen, sondern auch bei Reisepässen im 19. Jahrhundert zum Einsatz. Zudem wurden auch Wasserzeichen und schwarze Amtsstempel statt Siegel verwendet.²² Aber – ähnlich wie beim Fälschen von Bargeld: es handelt sich um ein „Hase- und Igel-Spiel“, bis heute.²³

4. Norm trifft auf Realität: „Passpraxis“ im Alltag

Interessant ist auch die Frage nach der praktischen Durchsetzung der Passregelungen auf lokaler Ebene. Die Wahrnehmung, wer als dazugehörig angesehen wurde und wer – rein rechtlich betrachtet – tatsächlich zugehörig war, ging bisweilen weit auseinander. Das liegt daran, dass es in Sachsen keine Regelungen wie zum Beispiel in Bayern Anfang des 19. Jahrhunderts gab, nach denen man sich das Angehörigkeitsrecht „ersitzen“ konnte. Nach zehn Jahren unbescholtenem Aufenthalt war es dort möglich, die Staatsangehörigkeit zu erwerben und damit auf lokaler Ebene Zugang zu den damals allerdings noch rudimentären Sozialleistungen zu erhalten. Das Argument, dass Personen, die formal ausländische Staatsangehörige waren, ob ihrer langen Anwesenheit an einem Ort *„mithin so gut als ein Eingeborner und Inländer zu betrachten sein dürfte[n]“*²⁴, wie der Löbauer Stadtrat in den 1820er Jahren einmal schrieb, waren aber durchaus nicht selten. Erst recht, wenn die betroffene Person bereits seit Kindesbeinen an in Sachsen lebte: Ernst Traugott Töpfer kam als Kind zu Pflegeeltern nach Schlegel und sei, so die Ortsbehörde im Jahr 1831, *„um so mehr als ein Inländer beinahe zu betrachten, da er von zarter Jugend an als ein sächsischer Unterthan erzogen wurde“*.²⁵ Hier kollidierte die Wahrnehmung der Lokalbehörden mit den auf staatlicher Ebene etablierten Normen. Das Staatsangehörigkeitsrecht, das im Pass- und Ausweiswesen seinen im wahrsten Sinne des Wortes sichtbarsten Ausdruck fand, konstruierte hier eine „unsichtbare“ Grenze hinter der eigentlichen Staatsgrenze. Zur Alltagspraxis des Passwesens ist aber auch festzuhalten, dass es – zumindest in Friedenszeiten – offenkundig kein Problem darstellte, wenn die Papiere der „Fremden“ nicht die nötige Aktualität besaßen oder gar nicht vorgelegt werden konnten. Belegen lässt sich das an einer österreichischen Bevölkerungszählung aus dem Jahr 1857, in

²² Vgl. Reisen (wie Anm. 4), S. 40.

²³ Zur heutigen Gestaltung von Reisepässen und Sicherheitsmerkmalen vgl. Schnitzler, Katja: Design: So entsteht ein Reisepass, online: <https://www.sueddeutsche.de/reise/reisepass-design-pass-1.4379018> (Zugriff am 28.04.2019).

²⁴ Vgl. Vogel (wie Anm. 7), S. 243 mit Anm. 626.

²⁵ Vgl. Vogel (wie Anm. 7), S. 243 mit Anm. 627.

deren Rahmen auch die zu dieser Zeit in Sachsen lebenden österreichischen Staatsangehörigen von den Behörden erfasst wurden.²⁶ Eine Auswertung der dort verzeichneten Legitimationen ergibt, dass die Meisten gültige Papiere (Wanderbücher, Pässe oder Heimatscheine) vorlegen konnten, aber eine nicht unbedeutende Zahl konnte dies nicht. Praktische Folgen hatte dies für die Betroffenen jedoch offenkundig nicht. Die 18-jährige Dienstmagd Theresia Fuchs aus Liebenstein bei Eger (heute Libá) in Böhmen wurde laut Protokoll „zur Beibringung eines Passes angehalten“. In Netzschkau wurden zwei Weber und ein Spinner verzeichnet, bei denen lediglich vermerkt ist, dass keine Legitimation aufzufinden sei. Der 41-jährige Strumpfwirker Johann Christian Schreier aus Weipert (heute Vejprty) hielt sich, so die Aufzeichnungen, seit seiner Ausbildung in Gornsdorf bei Stollberg auf und hatte ebenfalls keine Urkunde vorzeigen können. Bei zahlreichen anderen ist vermerkt, dass die Papiere im Moment der Erfassung in die Heimat zur Verlängerung eingesandt worden seien, so zum Beispiel bei dem Porzellandreher Franz Roscher aus Schlaggenwald bei Eger (heute Horní Slavkov), der in Zwickau lebte. Dass diejenigen Personen in der Folge noch einmal gesondert kontrolliert wurden, ist nicht nachweisbar. Die Ethnologin Katrin Lehnert hält hierzu fest: „Die Passbestimmungen waren der Bevölkerung selten in allen Einzelheiten bekannt, noch wurden sie mit aller Härte durchgesetzt.“²⁷

5. Resümee

„Papiere“ dienten und dienen dem Identitätsnachweis des Einzelnen und dem Nachweis der Zugehörigkeit zu einem staatlichen Gebilde. Ausweise sind meist von staatlichen, seltener von lokalen Behörden ausgestellt worden. Sie beinhalteten zunächst möglichst detaillierte Beschreibungen des Inhabers, ab der Zeit des Ersten Weltkrieges auch Passbilder und – zeitweilig – Fingerabdrücke. Äußere Einflüsse bzw. historische Ereignisse hatten massiven Einfluss auf die Genese des Passwesens und die praktische Anwendung. Ausgehend von der Französischen Revolution²⁸ bildeten sich in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts erste übergreifende Passrege-

²⁶ Vgl. Sächsisches Staatsarchiv, Hauptstaatsarchiv Dresden, 10736 Ministerium des Innern, Nr. 275 b. Zur Auswertung der Bevölkerungszählung siehe Vogel (wie Anm. 7), S. 123–136.

²⁷ Lehnert, Katrin: Die Un-Ordnung der Grenze. Mobiler Alltag zwischen Sachsen und Böhmen und die Produktion von Migration im 19. Jahrhundert (Schriften zur Sächsischen Geschichte und Volkskunde, Bd. 56), Leipzig 2017, S. 243.

²⁸ Insbesondere die Erklärung der Bürger- und Menschenrechte vom 26. August 1789, vgl. Reisen (wie Anm. 4), S. 21.

lungen heraus. Sie dienten vorrangig der Kriminalitätsbekämpfung und unterschieden klar zwischen „erwünschten“ und „unerwünschten“ Wandernern. Wanderhändler, aber auch Handwerksgesellen gerieten immer wieder unter den Verdacht des „Umherziehens“ oder der „Bettelei“, was auf den schmalen Grat dieser Unterscheidung zwischen erwünschter und unerwünschter Mobilität verweist. Dass zwischen staatlicher Normierung und praktischer Umsetzung vor Ort auch beim Passwesen teilweise eine große Diskrepanz herrschte, haben die vorgestellten Beispiele gezeigt. Die großen Umwälzungen des 19. Jahrhunderts brachten für die Behörden die Aufgabe, Regelungen so zu gestalten, dass das große Aufkommen an Reisenden zu bewältigen war, auf der anderen Seite aber auch das bestehende Interesse an Überwachung befriedigt werden konnte. Ein Prozess, in dem das Pendel in verschiedenen deutschen Ländern teils eher in die eine, teils in die andere Richtung ausschlug. Sachsen stand dabei eher auf der Seite der Sicherheitsbefürworter, das dichtbesiedelte Königreich konnte sich andererseits aber auch nicht den Entwicklungen in Industrie und Gesellschaft verschließen und trat mehreren Passregelungen innerhalb des Deutschen Bundes bei. Die Reichsgründung schuf dann innerhalb des Kaiserreiches weitgehende Reisefreiheit, die durch den Ausbruch des Ersten Weltkrieges eingeschränkt wurde. Im Nationalsozialismus schließlich wurde im Zuge der Gleichschaltung die Staatsangehörigkeit vereinheitlicht, das Pass- und Ausweiswesen aber politisch und ideologisch extrem instrumentalisiert. Es diente zum Beispiel der Diskriminierung und Verfolgung von Juden und auch der politischen Gegner, wenn man an die insgesamt 359 „Ausbürgerungslisten“ denkt, die fast 40000 Deutsche zu Staatenlosen machten.²⁹ Ein bedrückendes Kapitel dieses spannenden Themenbereiches, der in seiner Entwicklung ein sehr guter Gradmesser für die Liberalität von staatlichen Gebilden im Verlauf der Geschichte ist.

²⁹ Vgl. Hepp, Michael (Hg.): Die Ausbürgerung deutscher Staatsangehöriger 1933–45 nach den im Reichsanzeiger veröffentlichten Listen, 3 Bde., Berlin 1988.

Wie erstelle ich eine Häuserchronik meines Ortes für die Frühe Neuzeit? Eine Handreichung für Heimatforscher

von Michael Wetzel

Eine Häuserchronik zu erstellen, ist ein häufig gewähltes Betätigungsfeld für Heimatforscher. Den damit verbundenen Mühen steht in den meisten Fällen ein beträchtlicher Ertrag gegenüber, wenn es denn gelingt, für bestimmte Zeitpunkte oder besser noch über lange und zusammenhängende Zeiträume das historische Ortsbild zu rekonstruieren und die Geschichte der einzelnen Güter bzw. Häuser möglichst umfangreich in ihrer Besitzerfolge, Wertentwicklung und sozialer Einordnung zu erfassen. Damit ein solches Vorhaben Erfolg hat, bedarf es einer durchdachten und tragfähigen Methodik und der Kenntnis ergiebiger Quellen. Im Folgenden werden einige Arbeitstechniken und Quellen vorgestellt, die helfen, Häuserchroniken für die Zeit des 16. bis 19. Jahrhunderts zu erstellen.

Um die Anschaulichkeit zu erhöhen und die einzelnen Arbeitsschritte nachvollziehbar zu machen, greift die Anleitung auf Beispiele aus den erzgebirgischen Dörfern Kühnhaide und Lenkersdorf zurück, die heute beide Ortsteile der Stadt Zwönitz im Erzgebirgskreis sind. Bei Kühnhaide handelt es sich um ein mittelgroßes Waldhufendorf von 785 ha Fläche und 32 Bauerngütern, das bis zur Reformation zum Kloster Grünhain und danach seit 1536 zum Amt Grünhain gehörte. Das in geringer Entfernung gelegene Lenkersdorf, einst in Radialhufenform angelegt, war ein seit 1312 zwischen der Grafschaft Hartenstein und dem Kloster, später Amt Grünhain geteilter Ort mit je acht Bauernstellen auf jeder Seite.

1. Ausgangspunkt

Will man für beide Dörfer zu Häuserchroniken in der Frühen Neuzeit gelangen, so ist zunächst ein Ausgangspunkt zu finden, d.h. eine Einstiegsquelle, die einen möglichst umfassenden Überblick über den jeweiligen Ort gibt. Man muss sich dabei vergegenwärtigen, dass das heutige Ortsbild aufgrund vielfacher Überbauung und Zersiedlung nicht mehr die Verhältnisse der Frühen Neuzeit widerspiegelt. So ist in den meisten sächsischen Waldhufendörfern die ursprüngliche Flurform nur noch ansatzweise erkennbar. Ebenso ist es wenig zielführend, bei der spätmittelalterlichen Be-

siedlung oder den frühneuzeitlichen Verhältnissen des 16. Jahrhunderts anzusetzen. Zwar war in jener Zeit oft noch die ursprüngliche Dorfstruktur gegeben, doch liefern die wenigen verfügbaren Quellen allenfalls punktuelle Erkenntnisse, aber keinen Gesamtüberblick über das zu untersuchende Dorf. So sind zwar im 16. Jahrhundert für viele sächsische Dörfer Steuerlisten, z.B. über die Türkensteuer, vorhanden, diese enthalten auch die Namen der Grundbesitzer und die von ihnen entrichteten Geldbeträge, die Quellen ermöglichen aber keine Lokalisierung dieser namentlich bekannten Personen im Ort. Auf Karten und Rissen, die seit dem 16. Jahrhundert an Bedeutung gewinnen, ist das Gegenteil der Fall: Die Arbeiten von Matthias Oeder und Balthasar Zimmermann im Rahmen der ersten kursächsischen Landesaufnahme sind für viele Orte Sachsens die überhaupt ältesten kartographischen Darstellungen und bieten entsprechend wertvolle Informationen über die topographischen Verhältnisse des frühen 17. Jahrhunderts. Es handelt sich aber eher um Überblickskarten, die nur bei besonders markanten Objekten ins Detail gehen. So verzeichnen die Oeder-Zimmermannschen Risse des Dorfes Kühnhaide zwar alle fünf um 1600 im Ort vorhandenen Mühlen, unterteilt in zwei Öl- und drei Brettmühlen, alle anderen Güter sind jedoch nur sehr ungenau dargestellt.

Es empfiehlt sich daher, einen Ausgangspunkt zu suchen, der sowohl kartographisch als auch namentlich die deckungsgleiche Erfassung der Güter und ihrer Besitzer ermöglicht. Das ist für Sachsen erstmals in den 1830er bis 1840er Jahren der Fall. Die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts gilt in der sächsischen Geschichte als eine besonders bewegte Zeit, da sich in ihr der Übergang zum bürgerlich-konstitutionellen Staat vollzog. Die erste Verfassung des Königreichs Sachsen vom 4. September 1831 ging dabei einher mit einer ganzen Reihe von Staatsreformen, die die gesamte Verwaltung auf eine neue Basis stellten. So gesehen bedeuteten die 1830er Jahre eine Schnittstelle, an der die traditionellen Ortsstrukturen des 16. bis 19. Jahrhunderts noch erkennbar waren, aber gleichzeitig moderne Verwaltungsinstrumente entwickelt wurden, um das vorhandene Besitz- und Sozialgefüge in den einzelnen Ortschaften effizient zu erschließen.

2. Zu den Quellen

a. Grund- und Hypothekenbücher, Flurkrokis

Als fruchtbar für die Erstellung von Häuserchroniken erweist sich insbesondere der Umstand, dass in jener Zeit ein neues Grundsteuersystem erarbeitet wurde. Die Notwendigkeit dazu ergab sich vor allem aus der rapide steigenden Bevölkerungszahl sowie der zunehmenden sozialen Diffe-

renzung, die immer mehr grundbesitzlose Schichten hervorbrachte und das alte am Grundeigentum orientierte Steuersystem ad absurdum führte. Die Anpassung des Grundsteuersystems an die gesellschaftliche Realität wurde von zwei wichtigen Verwaltungsmaßnahmen begleitet: Zum einen entstanden die ersten amtlichen Flurkarten. Zwischen 1835 und 1843 erfolgte die Vermessung aller Flurstücke in den 3.516 sächsischen Flurbezirken. Die Ergebnisse wurden in den sogenannten *Flurkrokis* festgehalten, die für jeden Ort im Sächsischen Staatsarchiv vorhanden sind und in Form von Makrofiches zur Benutzung zur Verfügung stehen. Auf den Flurkrokis ist nicht nur die Lage sämtlicher Güter und Häuser innerhalb des Dorfes erkennbar, sondern es ist auch jedes einzelne Flurstück anhand der Flurstücksnummer identifizierbar und mit den Eintragungen in den parallel entstandenen Flurbüchern vergleichbar.

Zum anderen wurden im genannten Zeitraum die Grund- und Hypothekenbücher angelegt, die nun auch zu jedem Flurstück den zugehörigen Besitzer nennen. Mit Hilfe der Flurkrokis und der Grund- und Hypothekenbücher lassen sich Namen und Grundstücke also einander vollständig zuordnen (Abb. 1).

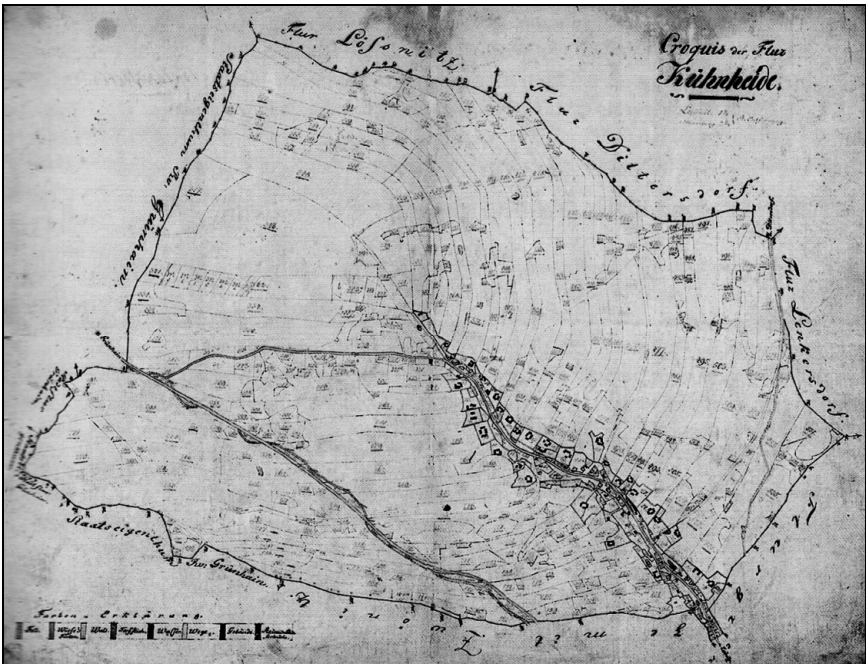


Abb. 1: Kroki der Flur Kühnhaide (1837)

Ein weiterer Umstand kommt dem Heimatforscher in diesem Zusammenhang zugute. Die Anlegung der Grund- und Hypothekbücher erforderte umfangreiche Vorarbeiten, zu denen auch die Zusammenstellung von Besitzer-Informationen für jede Immobilie gehörte. Darüber wurden Akten geführt, die sich im Sächsischen Staatsarchiv in den Ämterbeständen befinden. Welchen Ertrag solche Quellen versprechen, sei an einem konkreten Beispiel demonstriert. Greifen wir aus der Gruppe der begüterten Einwohner des Dorfes Kühnhaide den Gutsbesitzer Traugott Friedrich Schütz heraus. Er erscheint in der abgebildeten Tabelle, die die Vorarbeiten zur Anlegung des Grund- und Hypothekbuchs für Kühnhaide zusammenfasst, in der 5. Zeile, wo er mit einem Besitzumfang von einer Dreiviertel-Hufe verzeichnet ist (Abb. 2).

Nr.	Grundbesitzer	Größe	Erbzins	Zinsnaturalien	andere Geldleistungen	Summe
11.	No. 7. Paul Gottschall Hufe	26	26	2.1	11.2	11.6
12.	No. 8. Johann Gottlieb Hufe	26	26	2.1	11.2	11.6
17.	No. 74. Traugott Friedrich Schütz 3/4 Hufe	26	26	2.1	11.2	11.6
13.	No. 9. Johann Georg Hufe	26	26	2.1	11.2	11.6
18.	No. 10. Traugott Friedrich Schütz Hufe	26	26	2.1	11.2	11.6
20.	No. 11. Johann Gottlieb Hufe	26	26	2.1	11.2	11.6
22.	No. 12. Johann Gottlieb Hufe	26	26	2.1	11.2	11.6
23.	No. 13. Johann Georg Hufe	26	26	2.1	11.2	11.6
24.	No. 14. Traugott Friedrich Schütz Hufe	26	26	2.1	11.2	11.6

Abb. 2: Auszug aus der Tabelle der Grundbesitzer in Kühnhaide (1844)

Hinter seinem Namen wird ausführlich dokumentiert, welche Abgaben an Erbzinsen, Zinsnaturalien und anderen Geldleistungen er für sein Gut zu erbringen hatte. Von besonderem Interesse sind die ersten drei Spalten der Tabelle. Die erste und dritte Spalte geben an, dass das Schütz-Gut im

Brandkataster unter der Nr. 23 und im **Flurbuch** unter der Nr. 10 geführt wurde. Die zweite Spalte listet auf, welche Flurstücke der Gemarkung Kühnhaide zu seinem Gut gehörten. Anhand von Flurbuch, Flurkroki und Brandkataster lassen sich die Besitzungen von Traugott Friedrich Schütz damit zweifelsfrei lokalisieren.

Auf diese Weise kann man alle Besitzverhältnisse im Dorf Kühnhaide für das Entstehungsjahr des Flurkrokis, im vorliegenden Fall 1837, rekonstruieren und kartographisch darstellen. Das Ergebnis ist die **Lehnkarte**, die der verdienstvolle Zwönitzer Heimatforscher Klaus Müller 2011 angefertigt hat. Das Bauerngut von Traugott Friedrich Schütz trägt hier, dem Brandkataster folgend, die Nr. 23 (*Abb. 3*).

Die Lehnkarte von 1837 schafft eine stabile Basis für die weiteren Schritte. Sie zeigt, eine sorgfältige Recherche vorausgesetzt, zugleich das Vorhandensein von Gemeindeland und eventuell wüsten Gütern an. Mit letzteren werden bereits frühere Verhältnisse mit sichtbar, denn die Zahl der Bauernstellen blieb in den erzgebirgischen Dörfern über Jahrhunderte recht konstant. Das gültige Erbrecht sah vor, dass Güter nicht geteilt, sondern in der Regel an den jüngsten Sohn vererbt wurden. Ein Anwachsen der Dorfbevölkerung war deshalb nur mit der Zunahme der grundbesitzarmen bzw. grundbesitzlosen sozialen Schichten der *Gärtner*, *Häusler* und *Hausgenossen* (*Inwohner*) verbunden. Folgt man den Angaben des „Historischen Ortsverzeichnisses von Sachsen“ (HOV), so gab es in Kühnhaide im Jahr 1548 32 Bauernstellen (*besessene Mann*), elf Gärtner und 16 Inwohner. 1764 waren es noch immer 32 Bauernstellen, aber ein Gärtner und 25 Häusler. Die Zahl der Hausgenossen wurde nicht erfasst. Und selbst die Lehnkarte von 1837 zählt noch 32 Güter, wobei sechs Flächen ehemals wüster Güter gesondert gekennzeichnet, aber zu den bestehenden Hofstätten gerechnet wurden.

Versuchen wir nun, im nächsten Schritt die Vorbesitzer des Schütz-Gutes zu ermitteln. In die Vorarbeiten zu den Grund- und Hypothekenbüchern flossen in der Regel nicht nur Angaben zum aktuellen Besitzer, sondern auch Verweise auf den Besitzerwerb und damit auch auf den Vorbesitzer ein. In unserem Beispiel werden sogar drei Besitzübergänge genannt: Traugott Friedrich Schütz erwarb sein Gut am 28. November 1833 von Christian Friedrich Höfer. Dieser hatte den Besitz am 10. April 1827 von Marie Sophie Höfer übernommen. Ihr wiederum war das Anwesen am 26. November 1822 von Christoph Friedrich Höfer zugefallen, der es seit dem 30. Januar 1789 innegehabt hatte (*Abb. 4*).

Der exakten Bürokratie ist es zu verdanken, dass auch jeweils aufgeführt wird, wo die entsprechenden Kaufverträge zu finden sind. Für den ersten

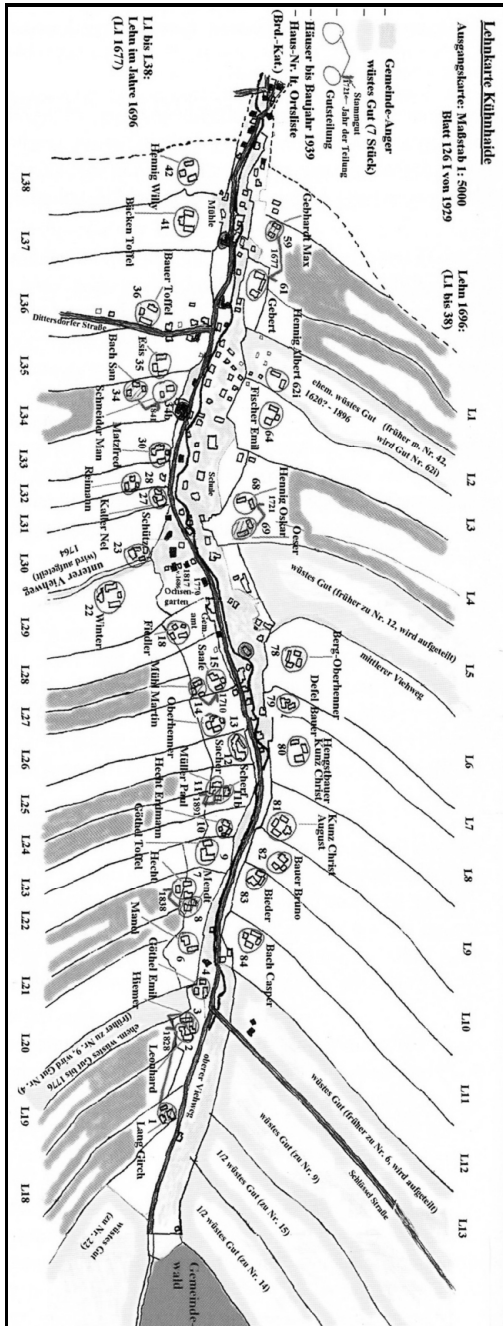


Abb. 3: Lehnkarte des Dorfes Kühlenhaidle (1837) nach dem Entwurf von Klaus Müller

212

nun kan einen Schutzbrennen erwer-
ben und das ein sol. in Köp-
fungs werden.

ad No. 9. Wangels Luiding Pöfen Kauf n. 28 November 1833. Ab. n. d.
1826. L. 228. Von der Pöfen

Luiding Luiding Pöfen Kauf n. 10 April 1827. Ab. n. d.
1826. L. 356. Von der Pöfen

Mauri Pöfen waren Pöfen Kauf n. 26 Novbr. 1822. Ab. n. d.
1825. L. 132. Von der Pöfen

Luiding Luiding Pöfen Kauf n. 30 Januar 1789. Ab. n. d.
1796. L. 259. war in dem drei erbsen
Stücken, für 12 1/2, das ist Gut und
dem sechzigjährigen Mann zu
einer Schutzbrennen, nach Schutzbrennen,
da sie letzte Gut der Mann Luiding
Luiding, L. 17. über die Luiding
Kauf n. 17. 1/2, Luiding zu
L. 17. Kauf n. 17. 1/2, Luiding
beim Mann Kauf n. 17. 1/2,
Luiding Luiding, Luiding.

ad No. 10. Johann Luiding Pöfen Kauf n. 18 März 1799. Ab. n. d.
1794. L. 83. Von der Pöfen

Der Pöfen waren Pöfen Kauf n. 31 Juli 1779. Ab. n. d. 1776.
L. 196. Von der Pöfen

Johann Pöfen Kauf n. 18 Oktbr. 1773. Ab. n. d.
1744. L. 375.
und sein 2 1/2 Pöfen Stücke 1/2
Gut und 1/2 den sechzigjährigen Mann
nun kan einen Schutzbrennen erwer-
ben werden.

Abb. 4: Besitzer-Angaben des „Schütz-Gutes“ in Kühnhaide nach den Vorarbeiten zum Grund- und Hypothekenbuch

uns interessierenden Besitzübergang von Christian Friedrich Höfer auf Traugott Friedrich Schütz lautet der Eintrag. „KfB [Kaufbuch] v. J. 1826, Bl. 228b.“ Lässt sich diese Quelle ausfindig machen, so gelingt an ihr eine Überprüfung und Bestätigung der bisher ermittelten Angaben.

b. Kaufbücher und Gerichtsbücher

Das Kaufbuch verweist auf die Archivaliengattung der Gerichtsbücher, die zu den wertvollsten Quellen für die Erstellung von Häuserchroniken zählen. Ihre vollständige Überlieferung vorausgesetzt, lässt sich anhand der Gerichtsbücher in der Besitzer-Folge eines Gutes von Generation zu Generation zeitlich rückwärts gehen. In Kühnhaide gelingt das bis zum Jahr 1696.

Das infrage kommende Kaufbuch zu ermitteln, setzte bis in die jüngste Vergangenheit die ausreichende Kenntnis der einschlägigen historischen und administrativen Zusammenhänge voraus. Kühnhaide war ein Amtsdorf im Amt Grünhain (seit 1856 Gerichtsamt Grünhain) und wurde bei der Verwaltungsreform 1879 dem Amtsgericht Zwönitz zugeteilt. Da die Ordnung der Gerichtsbücher im Sächsischen Staatsarchiv ebenfalls nach Amtsgerichts-Bezirken erfolgte, waren die Kaufbücher von Kühnhaide entsprechend unter den Gerichtsbüchern des Amtsgerichts Zwönitz zu suchen.

Seit der Einrichtung der Internet-Datenbank „www.saechsische-gerichts-buecher.de“ entfällt die Herleitung aus den historischen Sachverhalten. Bei Eingabe des Suchbegriffs „Kühnhaide“ bekommt der Nutzer alle auf diesen Ort bezogenen Gerichtsbücher mit Standort, Laufzeit und der Angabe, ob es sich um Kauf-, Konsens- oder andere Bücher handelt, angezeigt. Nun ist nur noch die Unterscheidung zwischen Kühnhaide bei Marienberg (Zöblitz) und Kühnhaide bei Zwönitz erforderlich, um das gewünschte Kaufbuch zu finden.

Bei beiden Methoden wird man zum *Gerichtsbuch Zwönitz Nr. 42* geführt, das die Kaufhandlungen der Jahre 1826 bis 1834 in Kühnhaide enthält. Die Blattzahl 228b des Kaufvertrags zwischen Christian Friedrich Höfer und Traugott Friedrich Schütz ist bereits bekannt (s.o.). Sollte die Auswertung der Grund- und Hypothekenbücher keine Blattzahlen liefern, so bietet der Name des Käufers zumindest einen Ansatzpunkt. Die Gerichtsbücher des 19. Jahrhunderts enthalten fast durchgängig ein alphabetisches Namensverzeichnis. So kann man im Gerichtsbuch Zwönitz Nr. 42 unter „Schütz“ nach dem Gutskauf von Traugott Friedrich Schütz suchen und landet ebenfalls auf Blatt 228b (Abb. 5). Allerdings birgt die alphabetische Suche auch

Fol.

Fiebers	Christina Einigkeit Straßacker	100.
Schützens	Trangull Friedr. v. d. B. v. d. B. yaldy Bückling	110.
Schreibers	Luise Jollal 18. J. v. d. B. v. d. B.	122 1/2.
Fiebers	Trangull Friedr. v. d. B.	132 1/2.
Schreibers	Luise v. d. B. v. d. B. v. d. B.	139.
Fieberin	Johanna v. d. B. v. d. B.	160.
	J. v. d. B.	170.
Breiter	Carl Gottlob, v. d. B. v. d. B. v. d. B.	206 1/2.
Fieber	Trangull Friedr. v. d. B. v. d. B.	207 1/2.
Schlüssel	Luise v. d. B. v. d. B.	221.
Schlüssels	Trangull Friedr. v. d. B. v. d. B.	222 1/2.
Schützens	Trangull Friedr. v. d. B. v. d. B. v. d. B.	228 1/2.
Schusters	Johann Gottfried v. d. B. v. d. B.	235.
Stiehlers	Carl Friedr. v. d. B. v. d. B. v. d. B.	264 1/2.
Stiehlers	Carl Friedr. v. d. B. v. d. B. v. d. B.	266.
Fieberin	Johanna v. d. B. v. d. B.	286 1/2.
	v. d. B.	308.
Schützens	Trangull Friedr. v. d. B. v. d. B.	422. & 500 1/2.

Abb. 5: Namensverzeichnis „S“ im Kaufbuch Kühnhaide 1826-1834

Unwägbarkeiten. Ältere Gerichtsbücher ordnen die Einträge nämlich nach Vornamen oder enthalten überhaupt kein Namensverzeichnis. In diesem Fall kann die Suche recht aufwendig werden. Einziger Anhaltspunkt ist dann die bereits ermittelte Datierung des Kaufvertrags.

In unserem Beispiel wird im Gerichtsbuch Zwönitz Nr. 42 nicht nur der Besitzerwerb von Traugott Friedrich Schütz am 28. November 1833 auf Blatt 228b, sondern auf Blatt 35b auch der Kaufvertrag des Vorbesitzers Christian Friedrich Höfer vom 10. April 1827 gefunden.

Letzterer mag zur Illustration des typischen Aufbaus eines Kaufbuch-Eintrags und der für eine Häuserchronik interessanten Inhalte dienen. Nach einer standardisierten Einleitungsformel „*Im Namen Gottes*“ oder „*Mit Gott*“ wird zuerst der Name des Verkäufers genannt. Es handelt sich um Marie Sophie Höfer (hier zeittypisch „*Höferin*“), die als Frau für die Verkaufshandlung einen gerichtlichen Vormund, den Lohgerbermeister Hofmann aus Zwönitz, nötig hatte. Es folgt der Name des Käufers. Das ist der bereits bekannte Christian Friedrich Höfer. Neu ist die im Kaufvertrag festgehaltene Angabe, dass es sich bei Höfer um den 26-jährigen „*Pflegsohn*“ der Verkäuferin handelt. Verwandtschafts- und Herkunftsangaben können wichtige zusätzliche Bausteine bei der Rekonstruktion von Besitzerfolgen sein.

Als nächstes wird der Verkaufsgegenstand beschrieben. Es handelt sich um ein Dreiviertel-Hufengut, das Marie Sophie Höfer seit dem 26. November 1822 in Lehn gehabt hat. Wieder wird die bereits bekannte Angabe bestätigt. Die eher formelhafte Beschreibung „*mit allen Zugehörungen*“ darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass auch diese Passage des Kaufvertrags von einem weitergehenden Interesse sein kann. Denn die Lagebeziehungen des Verkaufsobjekts liefern aufschlussreiche Konkretionen. Das verkaufte Gut rainte nämlich „*oben mit Johann Christian Dietzen, unten mit Johann Gottfried Neukirchnern, hinten mit Johann George Wintermann in Dittersdorf und vorne mit dem hiesigen Gemeinde-Anger*“. Diese andere Form der Lokalisierung von Gütern bzw. Grundstücken kann der nochmaligen Überprüfung der bisherigen Arbeitsergebnisse, aber auch der Schließung noch bestehender Lücken dienen.

Die sich anschließenden Angaben zur Steuerleistung sowie zu den grundherrlichen Abgaben, Fronen und Diensten, die auf dem Verkaufsobjekt hafteten, helfen zu einer sozialen Einordnung des „*Schütz-Gutes*“. Die genannten 45 Steuerschocke (β o), davon 27 gangbare und 18 *decremente*, stellen im Vergleich zu den anderen Gütern in Kühnhaide einen mittleren Wert dar. Ebenso verhält es sich mit den Beträgen der Quatembersteuer, der Erbzin sen und weiteren Leistungen, wie Zinsnaturalien, Landfuhrlohn, Wacht-

geld usw. In einigen Kaufverträgen sind zusätzlich Inventar-, futter- und/oder Viehbestandslisten enthalten, was wertvolle Einblicke in die bäuerliche Wirtschaftsführung gestattet.

Von besonderem sozialgeschichtlichen Interesse sind außerdem die sogenannten Auszugsbedingungen, die dann vereinbart wurden, wenn der Verkäufer im Bauerngut wohnen blieb. In diesem Fall behielt er sich bestimmte Wohnrechts- und Versorgungsansprüche vor. So hatte der Pflegesohn Christian Friedrich Höfer der Verkäuferin zeitlebens drei Räume zur Wohnung, einen kleinen Garten mit Nutzvieh sowie freie Essensversorgung zu garantieren.

Selbstverständlich enthielt der Kaufvertrag immer auch den Kaufpreis (im Beispiel 1.400 Taler) und die Zahlungsmodalitäten (*Abb. 6*). Häufig wurde hierbei eine Anzahlung vereinbart und der Rest als sogenannte „Tagzeiten“, also in Ratenzahlung, geleistet, wobei die Behörde, die den Kaufvertrag ausfertigte, auch den Eingang der Tagzeitengelder quittierte. Am Anfang oder am Ende des Schriftsatzes erschien schließlich das Datum des Kaufvertrags.

Da es sich bei den vorgestellten Arbeitsschritten um ein wiederkehrendes Schema handelt, lässt sich auf diese Weise von Kaufvertrag zu Kaufvertrag weitestmöglich zeitlich zurückgehen. Für die praktische Umsetzung der hier angebotenen Methodik sind freilich noch mögliche Sonderfälle zu berücksichtigen. Drei Hinweise seien deshalb hinzugefügt:

c. Dismembrationen (Teilungen)

Aufgrund steigender Bevölkerungszahlen und in Ermangelung verfügbarer Baugrundstücke häufte sich gegen Ende des 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts die Abtrennung von Häusleranwesen von einem Stammgut. Dazu wurden Dismembrationsakten angelegt, die sich bei guter Überlieferungslage entweder auf Einzelvorgänge oder auch auf alle über einen bestimmten Zeitraum in einem Ort vorgenommenen Dismembrationen beziehen und Eingang in die Ämterbestände gefunden haben. In diesen Akten wird mitgeteilt, wann von welchen Gütern Hausgrundstücke abgetrennt und wie die Steuern, Abgaben und Dienste proportional zwischen Stammgut und „abgebautem“ Haus aufgeteilt wurden. Anhand dieser Quellen lassen sich in den Dörfern neben den Bauerngütern damit auch die Häusleranwesen in die Häuserchronik integrieren. Mit der Dismembration ist der Zeitpunkt der Entstehung genau bestimmbar und die Häuserchronik kann von dort aus in umgekehrter Richtung, d.h. zeitlich vorwärts, fortgeschrieben werden.

aus dem Jahr 1822
 Thaus, wozu die wachen
 Innere Stadial mit
 Aufschluß
 40. In dem Jahr 1822,
 5. April. Die
 10. 3. Jannary,
 18. 4. Geyler
 24. 4. Witzger,
 In dem Willen der Inhaber,
 von einem wachen
 gutwillig, und nach dem
 wachen der Käufer und
 Käufer zu
 in einem und in dem
 Christian Friedrich Höfer
 in dem Jahr
 Die Käufer und die Käufer
 der Käufer
 von dem Käufer und Käufer, die
 in dem Jahr, sind mit dem Käufer
 und dem Käufer.
 1822 - zum Käufer, etc.
 Wozu in dem Jahr

Abb. 6: Auszug aus dem Kaufvertrag zwischen Marie Sophie Höfer und ihrem Pflegesohn Christian Friedrich Höfer vom 10. April 1827

d. Wüste Güter

Zusätzliche Quellen sind ggf. auch für die Ermittlung „wüster Güter“ und ihrer Wiederbelebung heranzuziehen. Besonders nach dem Dreißigjährigen Krieg waren viele Güter verlassen. Die Immobilienpreise brachen ein, und nicht in jedem Fall konnte ein Käufer gefunden werden. Unter diesen Umständen wurden einige Güter ganz aufgegeben und die landwirtschaftlichen Flächen mit benachbarten Gütern vereinigt. Andere Güter erhielten durch öffentliche Versteigerung (*Subhastation*) neue Besitzer. Dieser Fall konnte auch bei Überschuldung in anderen Kontexten vorkommen und sollte bei der Erstellung von Häuserchroniken stets im Auge behalten werden. Hier helfen vor allem Subhastationsakten weiter.

e. Geteilte Dörfer

Viele sächsische Dörfer waren geteilte Dörfer, d.h. sie hatten mehrere Gerichtsobrigkeiten. Das konnten zwei Gerichtsobrigkeiten sein, wie im Dorf Königswalde (Amt Wolkenstein und Stadt Annaberg), aber auch sieben, wie in Waldsachsen bei Meerane (Amt Zwickau, Herrschaft Glauchau sowie die Rittergüter Carthause, Ponitz, Posterstein, Ruppertsgrün und Schweinsburg). Jede Gerichtsobrigkeit legte ein eigenes Grund- und Hypothekenbuch an und führte die Kauf- und andere Gerichtsbücher stets nur für den eigenen Ortsteil. Bei geteilten Dörfern muss deshalb zunächst geklärt werden, welche Güter bzw. welche Grundstücke zu welcher administrativen Einheit gehörten.

Wie das Beispiel Lenkersdorf zeigt, sind natürliche Grenzen, wie Flussläufe, aber auch Straßenzüge dabei oft kein Anhaltspunkt. Stattdessen weist Lenkersdorf völlig irrationale Grenzverläufe zwischen den schönburgischen Bauerngütern der Grafschaft Hartenstein und den sächsischen Bauerngütern des Amtes Grünhain auf (*Abb. 7*).

Will man eine Häuserchronik für Lenkersdorf erstellen, so sind stets die Aktenbestände der Grafschaft Hartenstein und des Amtes Grünhain und entsprechend auch die Gerichtsbücher beider Obrigkeiten heranzuziehen. Hat man also, um wiederum am Beispiel zu arbeiten, das „Günthersche Bauerngut“ in Lenkersdorf als zum schönburgischen Dorfteil gehörig identifiziert, findet man den Besitzübergang an die Gebrüder Georg Friedrich und Johann Caspar Günther vom 17. Juli 1841 im Kaufbuch der Grafschaft Hartenstein und nicht in seinem grünhainischen Pendant (*Abb. 8*). Sobald man jedoch eine erfolgreiche Identifizierung vorgenommen und das passende Kaufbuch gefunden hat, sind alle vorgestellten Arbeitsschritte genauso anwendbar wie bei ungeteilten Dörfern.

4. Zusammenfassung

Je nach eigener Ambition und Quellenverfügbarkeit werden die Recherche-Ergebnisse für jedes Bauerngut bzw. Haus im Ort zu einem mehr oder weniger detaillierten Datenblatt führen. Ein solches ist für das „Schütz-Gut“ in Kühnhaide in der abgebildeten Form erstellt worden (Abb. 9). Die gesammelten und aufbereiteten Daten können nun für eine Analyse verwendet werden. Beispielsweise ist aus den Datenblättern die Wertentwicklung der einzelnen Güter erkennbar und welche Familien über lange Zeiträume im Dorf ansässig waren und das öffentliche Leben bestimmten. Ein Vergleich der Datenblätter macht das soziale Spektrum im Dorf rekonstruierbar u. v. m.

Es bleibt die Frage, wie die Häuserchronik für Zeiträume ergänzt werden kann, für die keine Kauf- oder Gerichtsbücher vorliegen. Hier helfen andere Quellen, wie Amtsbücher, Erbzins- und Fronregister, Steuerlisten etc. weiter, die vollständige Aufzählungen der zahlungspflichtigen Ortseinwohner bieten. Solche registerförmigen Aufzeichnungen folgen in der Regel dem Ordnungsprinzip, die Güter bzw. Personen stets in derselben Reihenfolge, beginnend am Ortsanfang, zu erfassen. Diese Listen wurden häufig unter Beibehaltung des Zählschemas über lange Zeiträume fortgeschrieben bzw. aktualisiert, sodass auch hier mit etwas Gespür, der Kenntnis der Hufengrößen und/oder bekannter Namen der alteingesessenen Familien Lagebeziehungen erschlossen und damit Besitzernamen und Güter einander zugeordnet werden können. Für das „Schütz-Gut“, für das vor 1696 keine Kaufangaben mehr vorliegen, kann deshalb z. B. aus der Steuerliste von 1605 noch eine Besitzerangabe ermittelt werden.

So kann Baustein um Baustein die Häuserchronik erweitert werden, wohlwissend, dass selbst durch gründlichste Forschungen nicht alle Lücken geschlossen werden können. Der Qualität der Häuserchroniken, die man sich noch für möglichst viele sächsische Ortschaften wünscht, tun Lücken keinen Abbruch, sofern man diese kennzeichnet und auch Vermutungen und unsichere Ableitungen im Kontrast zu belastbaren Fakten eindeutig abgrenzt.

Haus Nr. 23 (Schütz)

3/4 Hufengut, Erbhof – Thomas-Müntzer-Str. 26



Beschreibung laut Amtsbuch 1826: von einer ¾ Hufe, worauf ein Wohnhaus mit eingebautem Zuchtviehstalle, einem Wagenschuppen, Zugviehstall und Scheunengebäude, eine zweite Scheune und ein Holzschuppen stehen.

Zeitpunkt	Vorgang	Vor- / Zuname	Verwandtschaftsgrad	Quelle	Kaufpreis
vor 1665	an	Peter Göthel	Sohn	KF/165	
vor 1676	tauscht das Gut mit Gut (Nr.27)				
10.04.1706	an	Andreas Höfer		37/62, 70, 92	675
02.02.1729	an	Christoph Höfer	Sohn	37/278	675
22.06.1740	Wiederk. an	Michael Bonitz	heir.Wwe	37/433	675
31.07.1765	an	Christoph Höfer	StiefSo	38/301b	675
17.05.1802	zukaufte Elterlein Raum von Tr. Friedr. Schlüssel			40/115	100 fl
	Lücke				
10.04.1827	an	Christi. Friedr. Höfer	Enkel		
28.11.1833	an	Traug. Friedr. Schütz		42/228b	3670 Tlr
05.02.1870	an	Joh. Immanuel Schütz	Sohn	Grb.	5000 Tlr
15.04.1903	an	Gustav Reinh. Neukirchner		Grb.	
05.06.1937	an	Paul Oskar Neukirchner	Sohn	Grb.	
01.05.1960	LPG-Beitritt				
n	an	Ernst Neukirchner	Sohn		
1998	an	Andreas Neukirchner	Sohn	EL	



Familie Reimann

Literatur

Die Ortsgeschichte der als Beispiele gewählten Dörfer Kühnhaide und Lenkersdorf ist aufgearbeitet in:

Schneider, Stefan: Dorfbuch Kühnhaide. Aus der Geschichte des Dorfes Kühnhaide (bei Zwönitz), Zwönitz 2017.

Wetzel, Michael: Das geteilte Lenkersdorf 1312–1878. Ein Beitrag zur Geschichte des schönburgisch-sächsischen Grenzraumes, Zwönitz/Aue 2004.

Allgemeine Literatur zur Thematik

Atlas zur Geschichte und Landeskunde von Sachsen, Leipzig/Dresden 1997ff.

Historisches Ortsverzeichnis von Sachsen, 2 Bde., Leipzig 2006, s. digital: <http://hov.isgv.de>.

Kursächsischer Ämteratlas 1790, hg. von Karlheinz Blaschke und Uwe Ulrich Jäschke, Chemnitz 2009.

Richter, Birgit (Red.): Sächsische Gerichtsbücher im Fokus. Alte Quellen im neuen Informationssystem, Halle/Saale 2017.

Einzeldarstellungen

Blaschke, Karlheinz: Soziale Gliederung und Entwicklung der sächsischen Landbevölkerung im 16. bis 18. Jahrhundert, in: ZAA 4 (1956), S. 144–155.

Ders.: Bevölkerungsgeschichte von Sachsen bis zur industriellen Revolution, Weimar 1967.

Ders.: Grundzüge und Probleme einer sächsischen Agrarverfassungsgeschichte, in: Ders.: Beiträge zur Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte Sachsens. Ausgewählte Aufsätze, hg. von Uwe Schirmer und Andre Thieme, Leipzig 2002, S. 127–184.

Ders.: Vom Dorf zur Landgemeinde. Struktur- und Begriffswandel zwischen Agrar- und Industriegesellschaft, in: ebd., S. 185–197.

Ders.: Die Dorfgemeinde in Sachsen vom 12. bis 19. Jahrhundert, in: ebd., S. 199–206.

Lütge, Friedrich: Die mitteldeutsche Grundherrschaft und ihre Auflösung, Stuttgart 1957.

Schirmer, Uwe: Landwirtschaft und ländliche Gesellschaft in Sachsen zwischen 1720 und 1830.

Bemerkungen zu Verfassung, Wirtschaft und Alltag, in: ders. (Hg.): Sachsen 1763–1832. Zwischen Retablisement und bürgerlichen Reformen, Beucha 2000, S. 128–171.

Wunder, Heide: Die bäuerliche Gemeinde in Deutschland, Göttingen 1986.

Abbildungsnachweis

Abb. 1: Stefan Schneider, Dorfbuch Kühnhaide, Zwönitz 2017, S. 17.

Abb. 2: Sächsisches Staatsarchiv, Staatsarchiv Chemnitz, Bestand 30011, Amt Grünhain, Nr. 1235, Erörterungen wegen Anlegung des Grund- und Hypothekenbuchs des Dorfes Kühnhaide, 1844–1847, Bl. 6b–7.

Abb. 3: Stefan Schneider, Dorfbuch Kühnhaide, Zwönitz 2017, S. 15.

Abb. 4: Sächsisches Staatsarchiv, Staatsarchiv Chemnitz, Bestand 30011, Amt Grünhain, Nr. 1235, Erörterungen wegen Anlegung des Grund- und Hypothekenbuchs des Dorfes Kühnhaide, 1844–1847, Bl. 42.

Abb. 5: Sächsisches Staatsarchiv, Staatsarchiv Chemnitz, Bestand 12613 Gerichtsbücher, GB Zwönitz, Nr. 42.

Abb. 6: Sächsisches Staatsarchiv, Staatsarchiv Chemnitz, Bestand 12613 Gerichtsbücher, GB Zwönitz, Nr. 42, Bl. 38b.

Abb. 7: Entwurf Michael Wetzel.

Abb. 8: Sächsisches Staatsarchiv, Staatsarchiv Chemnitz, Bestand 30584 Grafschaft Hartenstein, Nr. 1975, Entwurf des Grund- und Hypothekenbuchs von Lenkersdorf, um 1845, Bl. 14.

Abb. 9: Stefan Schneider, Dorfbuch Kühnhaide, Zwönitz 2017, S. 72.

Gerichtsbücher als wertvolle Quellen für die Heimatforschung

von Jens Kunze

Das Sächsische Staatsarchiv hat ab 2013 in einem durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) geförderten Projekt fast 26000 sächsische Gerichtsbücher elektronisch erschlossen und in Kooperation mit dem Institut für Sächsische Geschichte und Volkskunde e. V. die Informationen dazu online nutzbar gemacht. In einem im September 2016 veranstalteten Fachkolloquium wurden die Ergebnisse des Projekts vorgestellt und die Website „www.saechsische-gerichtsbuecher.de“ freigeschaltet. Die Vorträge des Kolloquiums wurden in einem Tagungsband veröffentlicht.¹ Darüber hinaus hielt der Autor dieses Beitrags am 31. August 2018 einen Vortrag während der Archivtagung für die Heimatforschung im Sächsischen Staatsarchiv, Staatsarchiv Chemnitz die federführend durch das Sächsische Landeskuratorium Ländlicher Raum e. V. gemeinsam organisiert worden war. Im Folgenden soll dieser Vortrag in komprimierter Form wiedergegeben und an einem Beispiel eine konkrete Nutzungsmöglichkeit der Gerichtsbücher für die Familien- und Heimatforschung vorgestellt werden.

1. Gerichte und Gerichtsbücher

Unter Gerichtsbüchern versteht man alle bis in das 19. Jahrhundert hinein bei den lokalen Gerichten der Ämter, Rittergüter, Städte und anderer örtlicher Herrschaftsträger geführten Bücher, in welche Handlungen der Freiwilligen Gerichtsbarkeit eingetragen wurden, vor allem Grundstückskäufe und -verpfändungen, aber auch Nachlass- und Vormundschaftsangelegenheiten.² Die Eintragungen in diesen besaßen den Charakter und die Beweiskraft von Urkunden. Die Aufzeichnung von Handlungen der Freiwilligen Gerichtsbarkeit und die Aufbewahrung an öffentlicher Stelle begannen schon im 13. Jahrhundert. In größerem Umfang geschah dies bei den lo-

¹ Sächsische Gerichtsbücher im Fokus. Alte Quellen im neuen Informationssystem [Veröffentlichungen des Sächsischen Staatsarchivs, Reihe A, Bd. 20], Red. Birgit Richter, Halle/S. 2017.

² Döhring, Erich: Freiwillige Gerichtsbarkeit, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 1, Berlin 1971, Sp. 1252–1262.

kalen Ämtern, Patrimonialgerichten und kleineren Städten jedoch erst im 16. Jahrhundert.³

Gerichtsbücher sind nahezu flächendeckend für das Territorium des Königreichs Sachsen in seiner Ausdehnung nach dem Wiener Kongress vom Beginn des 15. Jahrhunderts bis um 1856 überliefert. Sie enthalten Informationen zu mehr als 4700 Ortschaften des heutigen Freistaates und unmittelbar angrenzender Gebiete.

Inhalt und Gestaltung der Gerichtsbücher sind sehr vielgestaltig. „Uneinheitlichkeit ist das herrschende Prinzip.“⁴ Das Gleiche gilt für die Originaltitel der Bücher. Die überlieferten Bezeichnungen richteten sich nach dem hauptsächlichen Inhalt, schließen aber andersartige Einträge nicht aus. Die Schreiber verwendeten dabei oft unterschiedliche Begriffe und Schreibweisen für gleiche Sachverhalte. Darüber hinaus gibt es bei den Bezeichnungen der Bücher regionale Besonderheiten. Bei der Arbeit mit den Gerichtsbüchern glaubt man, bestimmte regionale „Schulen“ der Gerichtsverwalter zu erkennen. So ist beispielsweise die Art der Führung der Bücher in den Amtsbezirken Leisnig, Borna, Colditz und Leipzig etwa in der äußeren Form und im Aufbau der Bücher, in der Titelbildung, der Anlage der Register sowie dem formalen Aufbau der einzelnen Einträge recht ähnlich. Das Gleiche gilt für das Vogtland, den Raum um Meißen und für die Oberlausitz.

Bei der Führung der Gerichtsbücher in den Ämtern ist eine gewisse Tendenz zur Vereinheitlichung zu erkennen, die aber nicht konsequent verfolgt wurde. Vom Amt Leisnig sind 128 Gerichtsbücher erhalten. Die Überlieferung setzt 1532 ein. Bis 1694/95 wurde jeweils ein Gerichtshandelsbuch für alle Dörfer geführt. Für die Folgezeit, bis etwa 1785, sind eigen-

³ Grundlegend: Lück, Heiner: Die kursächsische Gerichtsverfassung 1423–1550 (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte 17), Köln/Weimar/Wien 1997, S. 78–91 und 241–267; ders.: Die landesherrliche Gerichtsorganisation Kursachsens in der Mitte des 16. Jahrhunderts, in: Mohnhaupt, Heinz (Hg.): Rechtsgeschichte in den beiden deutschen Staaten (1988–1990). Beispiele, Parallelen, Positionen (Ius Commune, Sonderheft 53), Frankfurt/M. 1991, S. 287–322; siehe auch Keller, Katrin: Landesgeschichte Sachsen (UTB 2291), Stuttgart 2002, S. 88, 216; Klein, Thomas: Kursachsen, in: Jeserich, Kurt G. A./Pohl, Hans/Unruh, Georg-Christoph von (Hg.): Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bd. 1: Vom Spätmittelalter bis zum Ende des Reiches, Stuttgart 1983, S. 803–843, hier: S. 832; Jäger, Volker: Zur Entwicklung der staatlichen Untergerichte in Sachsen in der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung 118 (2001), S. 222–246; Kunze, Jens: Das Leipziger Schöffnenbuch 1420–1478 (1491) (Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Leipzig, Bd. 4), Leipzig 2012, S. XIII f.

⁴ Lück: Gerichtsverfassung (wie Anm. 3), S. 27.

ständige Gerichtsbücher für jeweils drei bis vier Dörfer überliefert. Danach ist man wieder zu dem Prinzip „ein Gerichtsbuch für alle Dörfer“ zurückgekehrt. Parallel zu den Gerichtshandelsbüchern wurden auch Konsensbücher (ab 1569) und Rügenbücher (ab 1537) geführt. Außerdem sind noch einzelne Schuld-, Verzichts-, Testaments-, Quittungs-, Kuratorien- und Tutorienbücher vorhanden. Ähnliche Entwicklungen können wir auch bei den Ämtern Borna und Colditz beobachten. Bei allen drei Beispielen beginnt die Differenzierung in Bücher mit verschiedenen sachlichen Inhalten relativ früh. Später setzt auch eine getrennte Führung der Bücher für einzelne Dörfer ein.

Die Bearbeiter des Projekts mussten die vielfältigen Titel mit der gebotenen Vorsicht vereinheitlichen. Die Datenbank enthält dennoch rund 150 verschiedene Titel von A wie *Arrestbuch* bis Z wie *Zessionsbuch*.

Normierte Titel der Gerichtsbücher und deren wesentlicher Inhalt

Titel	Inhalt
Erbsonderungsbuch	Regulierung von Nachlässen
Gerade- und Heergerätekaufbuch	Regulierung des mütterlichen und väterlichen Erbteils
Gerichtsbuch oder Gerichtshandelsbuch	Alle Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, besonders in kleinen Gerichten verwendet (am häufigsten existierende Art von Gerichtsbüchern)
Hypothekenbuch	Hypotheken auf Immobilien (spätere Form der Konsensbücher)
Kaufbuch	Käufe von Mobilien und Immobilien
Konsensbuch	Hypotheken auf Immobilien mit der Zustimmung des Lehnscherrn zu ihrer Aufnahme
Lehnbuch	Besitzwechsel von Bauernstellen nach Lehnrecht
Quittungsbuch	Quittungen über empfangene Ratenzahlungen aus Schuldverträgen
Rezessbuch	Verträge verschiedener Art
Rügenbuch	Strafrechtliche Bagatellen nach einem besonderen Prozesstyp
Schöppenbuch	Von den Schöffen eines örtlichen Gerichts geführtes Gerichtsbuch
Stadtbuch	Alle rechtsrelevanten oder zur kommunalen Verwaltung notwendigen Angelegenheiten: freiwillige Gerichtsbarkeit, Neubürger- und Ratslisten, Privilegien, Handwerksordnungen, Eide, Rechnungen, Steuerlisten
Testamentsbuch	Testamente und ihre Eröffnung
Verzichtsbuch	Grundstücksübertragungen und damit zusammenhängende Verzicht auf Ansprüche
Vormundschaftsbuch	Gerichtliche Bestellung und Beaufsichtigung von Vormündern
Zessionsbuch	Abtretungen von Hypotheken und anderen Forderungen an Dritte

Die verschiedenen Inhalte gibt es ebenso in den verschiedensten Kombinationen, was sich auch in den Titeln der Bücher niederschlägt – wie etwa bei einem Konsens-, Vormundschafts-, Pflicht- und Testamentsbuch – entstan-

den beim Rittergut Klingenberg unweit von Tharandt.⁵ Gerichtsbücher, die in Amtsverwaltungen angelegt wurden, enthalten häufig den Zusatz „Amts-“ (z. B.: Amtshandelsbuch, Amtskonsensbuch usw.). Am häufigsten sind Gerichtshandelsbücher (14770) und Konsensbücher (2900) in der Datenbank zu finden. Im Bestand befinden sich auch – aber das sei hier nur am Rande erwähnt – einige Gerichtsprotokolle, die Vorläufer der Gerichtsbücher im Geschäftsgang der Gerichte, sowie Gerichtsakten, die ebenso verzeichnet und in die Datenbank aufgenommen wurden.

In der Regel gelangten die Gerichtsbücher über die Nachfolger der lokalen Gerichte ab 1879 an die Amtsgerichte, ab 1923 wurden die Gerichtsbücher an das Sächsische Staatsarchiv abgegeben.⁶ Um heute mit den Gerichtsbüchern arbeiten zu können, muss man auch einiges über die Gerichtsstellen wissen, also über die Institution, bei denen diese Quellen entstanden waren.

Obwohl die Gerichtsbücher in den 1850er Jahren bei den damaligen Provenienzstellen Justizämtern, Rittergütern, Königlichen Gerichten usw. enden, war der Pertinenzbestand bisher nach Amtsgerichtsbezirken (ab 1879) strukturiert. Provenienzstellen, d. h. die lokalen Gerichte des 16.–19. Jahrhunderts, sind in der Regel nicht erkennbar. Die Wiederherstellung des Provenienzzusammenhangs war deshalb eine grundlegende Aufgabe des Projekts und unerlässlich für das Verständnis der örtlichen Gerichtsorganisationen. Zusammen mit den jeweiligen Provenienzstellen galt es, die genaue Ausdehnung des jeweiligen Gerichtsbezirkes zu erforschen. Dabei wurde deutlich, dass die den Gerichten unterstellten Güter und Flurstücke zum Teil geografisch weit gestreut waren und mitunter weit von ihrer zuständigen Gerichtsstelle entfernt lagen.

Das galt beispielsweise für Klöster, die oft durch Schenkungen von ihrem Sitz entfernte Güter erhielten. So übte etwa das Kloster Buch nordöstlich von Leisnig bis zur Säkularisierung die Grund- und Gerichtsherrschaft über das östlich von Markkleeberg gelegene Dorf Wachau aus.⁷ Nach der Säkularisierung „erbten“ häufig die Ämter – in diesem Fall das Amt Leisnig – die weitläufige Verteilung der gerichtlichen Zuständigkeiten. Auch

⁵ Sächsisches Staatsarchiv, Hauptstaatsarchiv Dresden (im Folgenden: SächsStA-D), 12613, GB AG Tharandt Nr. 075.

⁶ Groß, Reiner: Gerichtsbücher und Protokolle der sächsischen Lokalbehörden bis 1856 im Sächsischen Landeshauptarchiv Dresden, in: Archivmitteilungen 13 (1963) 5, S. 186 ff.

⁷ Wachau bei Leipzig wurde 1377 von der Abtei erworben. Ludwig, Thomas: Besitzgeschichte des Zisterzienserklosters Buch bei Leisnig, unveröffentlichte Magisterarbeit, Leipzig 1996.

Rittergüter verfügten gelegentlich über weit gestreute Besitzungen. Das hatte zur Folge, dass nach der Verstaatlichung der Gerichte die Gerichtsbarkeit von mehreren „Nachfolgern“ übernommen wurde. So gab es beispielsweise 16 Rittergüter, deren Dörfer später der Gerichtsbarkeit von drei verschiedenen Amtsgerichten unterstellt waren. Auf die meisten Nachfolgeinstitutionen war die Gerichtsbarkeit des Ritterguts Schönfeld bei Dresden übergegangen.

Das Rittergut übte die Gerichtsbarkeit über Güter in insgesamt 32 Dörfern aus.⁸ Mit der Verstaatlichung der Justiz in Sachsen ging die Gerichtsbarkeit des Ritterguts am 27. Juni 1851 zunächst an das Justizamt Großenhain. Später waren die Untertanen der Gerichtsbarkeit von vier Amtsgerichten – nämlich Dresden, Pirna, Radeberg und Stolpen – unterstellt.

Ebenso ist zu beachten, dass die sächsischen Gerichtsverfassungsverhältnisse über die Jahrhunderte nicht unveränderlich waren, sondern wiederholt zum Teil recht gravierenden Umgestaltungen unterworfen worden. Die Auswirkungen solcher Umgestaltungen auf die örtlichen Verhältnisse lassen sich vielerorts nur mit Hilfe der Gerichtsbücher nachvollziehen. Es ist allgemein bekannt, dass die Reformation und in deren Folge die Säkularisierung der Klöster große Veränderungen mit sich brachten. Zu regionalen Umstrukturierungen führten aber auch administrative Eingriffe des Landesherrn wie etwa der Erwerb der Starschedelschen Besitzungen im Raum Mutzschen/Wermsdorf, der die Einrichtung des Amts und des Ritterguts Mutzschen verursachte. Rechtsgeschäfte der Einwohner von Wermsdorf, die bis dahin in den Gerichtsbüchern des Amts Grimma verzeichnet wurden, gehörten von nun an in die Gerichtsbücher des Amts Mutzschen. Gleichzeitig mit dem Amt Mutzschen entstand das Rittergut Mutzschen, das eigene Gerichtsbücher anlegte.⁹ Neben dem Amt und dem Rittergut existierte in Mutzschen seit Beginn des 18. Jahrhunderts ein amts-sässiges Pfarrdotalgericht.¹⁰ Zum Pfarrlehn gehörte ein Hopfenberg, auf dem der Pfarrer ab 1710 die sogenannten Pfarrdotalhäuser errichten ließ.¹¹ Für diese Grundstücke (1819: sechs Häuser) war der Pfarrer Erb-, Lehn- und Gerichtsherr.

⁸ Erbzinsregister von 1543, SächsStA-D, 10036 Finanzarchiv, Loc. 37899, Rep. 47 Dresden, Nr. 16.

⁹ Reich, Helga: 900 Jahre Mutzschen: 1081–1981, Mutzschen 1981, S. 10 ff.

¹⁰ Neue sächsische Kirchengalerie. Die Ephorie Grimma rechts der Mulde, Leipzig 1914, Sp. 468.

¹¹ Seit 1846 sind die Pfarrhäuser Teil der Stadt Mutzschen.

Auch bei den Rittergütern waren Umgestaltungen der Gerichtsverhältnisse nicht selten. So wurden zwischen den Besitzungen einzelner Familien die Herrschaftsbereiche der Rittergüter wiederholt verändert. Häufig wurden Rittergüter geteilt – in so genannte untere und obere oder vordere und hintere Herrschaften. Das Rittergut Mosel wurde beispielsweise im 17. Jahrhundert zeitweise in bis zu fünf einzelne Rittergüter aufgegliedert, die zeitweise aber auch gemeinsam verwaltet wurden, wie die Führung der Gerichtsbücher belegt.¹²



Abb. 1: Das Rittergut Pretzschendorf

Mitunter war die Teilung vorübergehender Natur. Das Rittergut Pretzschendorf am Rande des Tharandter Waldes gehörte seit der Mitte des 14. Jahrhunderts der Familie von Hartitzsch. Mitte des 17. Jahrhunderts fand innerhalb der Familie eine Erbteilung statt, wodurch in Ober- und

¹² Siehe dazu auch SächsStA-D, 30738 Grundherrschaft Niedermosel; 30717 Grundherrschaft Mittelmosel mit Mosel; 30753 Grundherrschaft Obermosel I; 33208 Grundherrschaft Obermosel (sächs. Anteil).

Niederpretzschendorf getrennt voneinander zwei Rittergüter entstanden. 1736 kaufte Hartmann Vitzthum von Eckstädt auf Niederpretzschendorf auch das Rittergut Oberpretzschendorf. Von diesem Zeitpunkt an blieben beide Güter stets in einer Hand und wurden bald wieder als Rittergut Pretzschendorf geführt.¹³ Die nördlich von Trebsen gelegenen Rittergüter Ober- und Unternitzschka befanden sich lange Zeit in der Hand desselben Besitzers, wurden aber nicht miteinander verbunden. Auch die für das jeweilige Rittergut zuständigen Gerichte existierten getrennt und wurden erst im 19. Jahrhundert zusammengelegt. Das Gericht zu Oberrnitzschka war für Oberrnitzschka und Pyrna zuständig, das Gericht zu Unternitzschka nur für diesen Ort. Nach Abtretung der Patrimonialgerichtsbarkeit der Rittergüter an den Staat durch Ernst Konstantin Gottfried Freiherr von Lorenz ging diese Jurisdiktion am 4. März 1850 auf das Königliche Landgericht Wurzen über.¹⁴

Manchmal aber war die Teilung der Güter dauerhaft. Im Jahr 1588 teilten die Brüder Thomas und Albrecht von Bernstein das Rittergut Polenz südlich von Meißen in einen oberen und einen niederen Anteil.¹⁵ Die Teilung blieb mindestens bis zur Verstaatlichung der Gerichtsbarkeit bestehen.

Auch der Gerichtsbezirk der Städte veränderte sich ständig. Leipzig konnte nach der Einführung der Reformation und der damit verbundenen Auflösung des Klosterbesitzes seinen ländlichen Grundbesitz deutlich erweitern.¹⁶ Die gerichtliche Aufsicht über die Ratsdörfer oblag der 1544 gebildeten Landstube. Um und nach 1800 war zu beobachten, dass die Städte verstärkt Flurstücke in ihrer unmittelbaren Umgebung erwarben; auch das änderte die Gerichtsverfassung.

Insgesamt konnten für den bearbeiteten Zeitraum rund 1350 Gerichte ermittelt werden. Als häufigste Institutionen, die die niedere Gerichtsbarkeit ausübten, findet man, wie nicht anders zu erwarten, 983 Rittergüter. In vielen Orten existierten während des bearbeiteten Untersuchungszeitraums mehrere Gerichte – zum Teil gleichzeitig. Die meisten Gerichte beherbergte Bautzen. Dort hatten elf Gerichte ihren Sitz. Auch in vielen kleineren Or-

¹³ SächsStA-D, 10489 Grundherrschaft Pretzschendorf.

¹⁴ Sächsisches Staatsarchiv, Staatsarchiv Leipzig (im Folgenden: SächsStA-L) 20495 Rittergut Oberrnitzschka mit Unternitzschka (Patrimonialgericht), Einleitung von Volker Jäger.

¹⁵ Teilungsrezess: SächsStA-D, 10428 Grundherrschaft Niederpolenz, Nr. 65.

¹⁶ Zur Entwicklung des Landbesitzes der Stadt Leipzig siehe ausführlich: Emmerich, Werner: Der ländliche Besitz des Leipziger Rates. Entwicklung, Bewirtschaftung und Verwaltung bis zum 18. Jahrhundert, Leipzig 1936.

ten gab es unterschiedliche Gerichte. In Oschatz beispielsweise existierten gleichzeitig die Gerichte des Amtes und der Stadt sowie ein Pfarrdotalgericht, später das Königliche Landgericht. Interessant ist auch die Dichte von Gerichten in Crimmitschau. Neben der Stadt selbst übten dort auch ein Hospital, eine Pfarrei und ein Rittergut die Gerichtsbarkeit aus.

Die Datenbank der sächsischen Gerichtsbücher enthält derzeit noch einige geographische Lücken. Die Gebiete nördlich von Leipzig und die nördliche Oberlausitz, die nach 1815 an Preußen gingen, sind bisher noch nicht erfasst.¹⁷ Hier wird eine Zusammenarbeit etwa mit Sachsen-Anhalt angestrebt, um z.B. die im Standort Wernigerode des Landesarchivs Sachsen-Anhalt aufbewahrten sächsischen Gerichtsbücher zu erschließen und in die Datenbank der Gerichtsbücher aufzunehmen. Besonders im Raum Leipzig, aber nicht nur dort, fehlen einige Rittergüter (z.B. Stötteritz), weil sich die Gerichtsbücher aufgrund der Bestandsgeschichte in den Rittergutsbeständen befinden.¹⁸

2. Die Datenbank

Der bisherige Erschließungszustand der Gerichtsbücher war in vielerlei Hinsicht völlig unbefriedigend. Das größte Problem bei der angegangenen Neuerschließung war ohne Zweifel die große Menge der auf uns gekommenen Gerichtsbücher. Allein im Bestand „12613 Gerichtsbücher“ des Sächsischen Staatsarchivs sind über 23000 Gerichtsbücher mit einem Umfang von rund 2300 laufenden Metern aufbewahrt. Hinzu kommen rund 2900 Gerichtsbücher aus neun Stadtarchiven.

Als Knackpunkt für ein solches Erschließungsprojekt erweist sich die Erschließungstiefe mit der Auswahl der nötigen Verzeichnungsangaben. Sie entscheidet einerseits über den Nutzen eines Projekts für die einzelnen Benutzergruppen, andererseits aber auch angesichts der Menge über dessen erfolgreichen Abschluss. Wir erkannten, dass der Zugang zu den Gerichtsbüchern in erster Linie über die enthaltenen Orte erfolgt, die also – neben den üblichen Grunddaten wie Titel, Laufzeit usw. – zwingend in die Erschließung aufzunehmen waren.

Dieser Ansatz, eine einheitliche IT-gestützte Erfassung der Grunddaten mit den in den Gerichtsbüchern enthaltenen ortsbezogenen Einträgen zu erwei-

¹⁷ Richter, Birgit (Red.): Der Wiener Kongress 1815 und die Folgen für Sachsen. Fachkolloquium des Sächsischen Staatsarchivs, 22. April 2015, Staatsarchiv Leipzig (Veröffentlichungen des Sächsischen Staatsarchivs, Reihe A, Bd. 18), Halle/S. 2015.

¹⁸ SächsStA-L, 20557 Rittergut Stötteritz, Nr. 6–20 und 67–69.

tern, ist dahingehend weiterentwickelt worden, dass die Voraussetzungen für eine Verknüpfung des Ortsnamens mit dem „Digitalen Historischen Ortsverzeichnis“¹⁹ (HOV) für Sachsen geschaffen wurden.

Gemeinsam mit dem „Institut für Sächsische Geschichte und Volkskunde e.V.“ (ISGV) ist ein Verfahren entwickelt worden, dass die ermittelten Ortsnamen über den vom Institut generierten HOV-Code mit dem Ortseintrag auf der Website des ISGV verknüpft. Folgende Angaben wurden für jedes Gerichtsbuch in die Datenbank aufgenommen: Archiv (Benutzungsort mit Benutzerhinweisen) und Bestand, Archivaliensignatur, (wenn vorhanden) Altsignatur, vereinheitlichter Titel und Laufzeit. Außerdem hat jede Verzeichnungseinheit einen Enthält-Vermerk. Im Vermerk „Enthält u.a.“ sind Hinweise auf zeitgenössische Namensregister und Inhaltsverzeichnisse aufgenommen worden. Dabei wurden Besonderheiten der Namensregister, etwa eine Sortierung nach Vornamen, sowie die Lage der Register innerhalb des Gerichtsbuchs (Anfang, Mitte oder Ende) miterfasst. Im „Enthält auch“-Vermerk wird auf normative Rechtsquellen und andere, nicht unbedingt in Gerichtsbüchern zu erwartende Dokumente hingewiesen wie z. B. Dorfordnungen, Erbzinsregister, Fälle der Hochgerichtsbarkeit, Steuerangelegenheiten, Ablösungsverträge usw.

Erfasst wurden darüber hinaus alle Orte, für die in dem jeweiligen Gerichtsbuch die gerichtlichen Angelegenheiten vermerkt worden sind. Diese Orte wurden in einem Register erfasst und über den genannten HOV-Code verlinkt, um bei einer Ortssuche alle Gerichtsbücher zu finden, in denen dieser Ort enthalten ist.

Abschließend wurden auch die Gerichte verzeichnet, d. h. die Stelle an der das entsprechende Gerichtsbuch entstanden ist. Für jedes Gericht wurde zudem eine kurze Beschreibung verfasst mit folgenden Angaben: Zuständigkeit, Orte im Gerichtsbezirk, Zeitpunkt der Auflösung, Nachfolger, Überlieferung sowie korrespondierende Bestände. Jede Verzeichnungseinheit enthält eine Verlinkung zu den Datenbanken des ISGV und zur Internetseite des Staatsarchives.

Für die bisherige Arbeit mit den Gerichtsbüchern waren zumindest Grundkenntnisse der sächsischen Gerichtsverfassungsgeschichte notwendig. Für viele Orte war das eine ziemliche Herausforderung. Ein extremes Beispiel aber keineswegs das einzige seiner Art ist der Ort Erlau in der Nähe von Kriebstein und Mittweida. Die Einwohner dieses Ortes unterstanden laut

¹⁹ Website des HOV unter der URL: www.hov.isgv.de/ (aufgerufen: 23.12.2019).

Historischem Ortsverzeichnis im Zeitraum von 1548 bis 1764 acht verschiedenen Grundherren: den Rittergütern Kriebstein, Königsfeld und Neusorge, zunächst dem Kloster Buch, später dem Amt Leisnig, dazu den Ämtern Wechselburg und Rochlitz, ebenso den Räten der Städte Rochlitz und Mittweida sowie der Pfarrei Mittweida.²⁰ Wenn man nun wusste, welche Gerichtsherren in einem Ort das sagen hatten, galt es zu ermitteln, welches Amtsgericht später für den jeweiligen Ort zuständig war, denn der Pertinenzbestand „12613 Gerichtsbücher“ war ja nach den Amtsgerichten sortiert. Im Fall von Erlau musste man also in den Gerichtsbüchern der Amtsgerichte Leisnig, Mittweida, Rochlitz und Waldheim recherchieren.

Die neue Datenbank der Gerichtsbücher erleichtert die Recherchen erheblich. Mit Hilfe der Ortssuche in der Datenbank erhält man die Daten von 422 Büchern, die Einträge zu Erlau beinhalten.²¹ Die jeweiligen Einzelansichten zeigen dann, welches Gericht das entsprechende Buch angelegt hatte, d. h. welche Herrschaft die Gerichtsbarkeit über Einwohner in Erlau ausübte. Das waren, wie nicht anders zu erwarten, weitgehend die, die als Grundherren im Ortsverzeichnis erscheinen – mit zwei Ausnahmen:

1. Es fehlt die Pfarrei Mittweida. Dafür wurden bei der Stadt Mittweida Bücher für den Kirchenkasten geführt.²² Es könnte also sein, dass die Pfarrei zwar Grundherr war, aber die Gerichtsbarkeit von der Stadt ausgeübt wurde.²³
2. Die andere Abweichung vom Ortsverzeichnis liegt darin, dass Erlau in den Gerichtsbüchern des Ritterguts Königsfeld nicht nachzuweisen ist, dafür in den Büchern des Pfarrdotalgerichts Königsfeld.²⁴ Die Ursache

²⁰ Website des HOV zum Begriff Erlau: <http://hov.isgv.de/Erlau> (abgerufen: 23.12.2019).

²¹ Website zu den sächsischen Gerichtsbüchern: <http://www.saechsische-gerichtsbuecher.de/ortsuche/index.php?data=Erlau> (abgerufen: 23.12.2019).

²² Konsensbuch des Kirchenkastens Bde. 1 und 2, vgl. SächsStA-D, 12613, GB AG Mittweida Nr. 226 und 227.

²³ Es gibt Beispiele dafür, dass ein Gerichtsherr seine Gerichtsbarkeit oder zumindest deren praktische Wahrnehmung einem anderen Gerichtsherrn überließ. So ließ etwa das Kloster Sornzig im 15. Jahrhundert die Gerichtsbarkeit über seine Untertanen in Börtewitz und Dobernitz vom Amt Leisnig ausüben. Siehe dazu Kunze, Jens: Das Amt Leisnig im 15. Jahrhundert. Verfassung, Wirtschaft, Alltag (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde 21), Leipzig 2007, S. 57 f.

²⁴ SächsStA-D, 12613, GB AG Rochlitz Nr. 326–331; Zu den Pfarrgerichten im Territorium der Fürstentümer Reuß siehe Hagner, Udo Manfred: Zwischen Heimbürge und Schultheiß, Hegemal und Instruction. Die Dorfgemeinde und ihre Verfassung im Territorium der Fürstentümer Reuß bis zum Erlass der Gemeindeordnungen von 1850 (Reuß j.L.) bzw. 1871 (Reuß

für diese Abweichung konnte bisher nicht geklärt werden. Die Datenbank räumt jedoch die Möglichkeit ein, den Informationsreichtum der Gerichtsbücher effektiv zu nutzen und solche offenen Fragen der örtlichen Gerichtsverfassung zu beantworten.

3. Nutzungsmöglichkeiten

Im Rahmen des Projekts hatten die Mitarbeiter jedes Gerichtsbuch in der Hand und haben dabei nicht nur die für die Neuerschließung vorgesehenen Parameter erfasst, sondern darüber hinaus das ungeheure Potenzial der Gerichtsbücher als Quellen für vielfältige Fragestellungen bestätigt. Die Einträge zu Grundbesitzveränderungen, Nachlässen oder Vormundschaften werden seit vielen Jahren in erster Linie von Genealogen aber auch von Heimatforschenden genutzt. Erinnerung sei hier nur an die so genannte Bauernkartei von Arno Lange. Für rund 140 Dörfer im westsächsischen Raum hat er die Besitzer der Güter ermittelt. Langes Register, eine systematische Verkartung der Bauerngeschlechter, umfasst rund 70000 Karteikarten.²⁵ Hauptquelle für diese Kartei waren die Gerichtsbücher. Arno Lange, eigentlich Professor für Forstbotanik an Forsthochschule in Tharandt, war auch einer der Ersten, der versuchte, die Gerichtsbücher systematisch zu erschließen.

An dieser Stelle soll auf weitergehende Möglichkeiten zur Nutzung der Gerichtsbücher verwiesen werden. Leider verwandten bisher nur wenige Rechtshistoriker die in den Büchern enthaltenen Aussagen zum Prozessrecht oder zur streitigen Gerichtsbarkeit. Das ist verwunderlich, konnten doch 57 Gerichtsordnungen und 74 Gerichtsgebührenordnungen in den Gerichtsbüchern ermittelt werden. Hinzu kommen protokollierte Gerichtstage und verzeichnete Dorfrügen. Gerichtsbücher sind ein umfangreicher und häufig der älteste Teil der Überlieferung von Patrimonialgerichten und geben Auskunft über das bäuerliche Leben. Für entsprechende Untersuchungen kann auch auf über 78 Dorfordnungen oder Dorfstatuten aus den Gerichtsbüchern zurückgegriffen werden. Über 60 Erbzinsregister berichten über die bäuerlichen Dienste und Abgaben. Die beim Verkauf oder bei der Vererbung der Bauerngüter angelegten Inventare geben Aufschluss über die materiellen Verhältnisse ihrer Besitzer.

ä. L.), Langenweissbach 2014, S. 195 f. Der Autor bedankt sich ganz herzlich bei Herrn Hagner für die interessanten Hinweise und Anregungen.

²⁵ SächsStA-D, 12720 Lange, Arno (1885–1966): Namensverzeichnis sächsischer Bauernfamilien, „Bauernkartei“, (54 Kästen); Exzerpte zur Bauernkartei und Ortsgeschichtsforschung.

Auch für die sozialgeschichtliche Forschung empfiehlt es sich, die Gerichtsbücher zu nutzen, die für einige Städte die einzige auf uns gekommene Stadtbuchüberlieferung darstellen. Für die Stadt Döbeln konnten 27 Erbsonderungsbücher für den Zeitraum von 1562 bis 1848 verzeichnet werden. Diese Bücher enthalten detaillierte Listen über die Hinterlassenschaften der Bürger Döbelns und der Einwohner in den Dörfern, die der Gerichtsbarkeit des Rates unterstanden. Das ermöglicht eine genaue Betrachtung der sozialen Verhältnisse in einer sächsischen Kleinstadt und ihrer Veränderungen, beginnend kurz nach der Reformation bis zum Vorabend der industriellen Revolution.

Eine besonders ergiebige Quelle sind die Gerichtsbücher für die Erforschung der Geschichte von Rittergütern. Betrachtet man die Rittergüter des Amtes Leisnig, so zeigt sich deutlich, dass die Gerichtsbücher einen wesentlichen Bestandteil der frühen Überlieferung bilden. In der Regel setzen die Dokumente des Rittergutsbestandes erst deutlich später ein. Die Überlieferung zu den Rittergütern im Bestand „10080 Lehnhof Dresden“ beginnt zwar meist schon im 16. Jahrhundert, beschränkt sich aber weitgehend auf Lehnsangelegenheiten. Die Gerichtsbücher enthalten dagegen weit vielschichtigere Informationen.

Beginn der Überlieferungszeit für die Rittergüter im Amt Leisnig²⁶

Bestandsname	Überlieferung im / in den			
	Bestand des Ritterguts	Bestand Lehnhof	Gerichtsbüchern des Ritterguts	Gerichtsbüchern des Amtes Leisnig
20549 Rittergut Sitten (Patrimonialgericht)	1567-1855	ab 1510 ²⁷	1505-1847	ab 1554
20470 Rittergut Marschwitz (Patrimonialgericht)	1726-1856	ab 1540 ²⁸	1630-1854	ab 1539
20517 Rittergut Polditz (Patrimonialgericht)	1667-1855	ab 1541 ²⁹	1724-1846	ab 1543
20349 Rittergut Börtewitz (Patrimonialgericht)	1770-1856	ab 1522 ³⁰	1636-1847	ab 1558

²⁶ Detaillierte Quellenangaben zu den Gerichtsbüchern der Rittergüter und des Amtes Leisnig siehe URL: <https://www.saechsische-gerichtsbuecher.de/gerichtssuche.php>. Dort nach dem jeweiligen Rittergut bzw. dem Amt suchen.

²⁷ SächsStA-D, 10080 Lehnhof Dresden, Nr. O 08752.

²⁸ SächsStA-D, 10080 Lehnhof Dresden, Nr. O 05202.

²⁹ SächsStA-D, 10080 Lehnhof Dresden, Nr. O 07006.

³⁰ SächsStA-D, 10080 Lehnhof Dresden, Nr. O 00683.

20519 Rittergut Polkenberg (Patrimonialgericht)	1665–1855	ab 1534 ³¹	1618–1846	
20450 Rittergut Kropzewitz (Patrimonialgericht)	1671–1851	ab 1509 ³²	1650–1848	
20444 Rittergut Korpitzsch (Patrimonialgericht)	1712–1848	ab 1521 ³³	1667–1844	ab 1576

Sie beginnen häufig mit einer Übersicht über die herrschaftlichen Verhältnisse des Gutes, d.h. dort findet man die Erbzinsregister, Dorfordnungen und Rügengerichte, von denen schon berichtet wurde. Besonders die frühen Bücher enthalten darüber hinaus häufig Verträge zwischen den Gerichtsherren und den Untertanen, etwa über Frondienste, Triftgerechtigkeiten oder Grenzziehungen.

Am Beispiel den frühesten Gerichtsbucheinträgen zum Ort Wermsdorf soll kurz auf die Möglichkeit solcher „besonderen“ Inhalte der Gerichtsbücher eingegangen werden. Wie schon erwähnt, fanden im 16. Jahrhundert umfangreiche administrative Veränderungen im Gebiet um Mutzschen statt. Das Mutzschener Land gehörte im 14. Jahrhundert zum Besitz der Burggrafen von Leisnig. Wahrscheinlich verkauften diese die Ländereien zwischen 1436 und 1447 an die Adelsfamilie von Starschedel. 1559 kaufte Kurfürst August zunächst das ehemalige Starschedelsche Gut in Fremdiswalde, 1565 die Güter Wermsdorf und Mahlis sowie Teile der Mutzschener Heide. 1577 erwarb der Landesherr schließlich die Mutzschener Teiche. Dieser fürstliche Besitz wurde nach dem Erwerb der Stadt Mutzschen 1585 zum Amt Mutzschen zusammengefasst. Genau aus der Zeit in der sich der Kurfürst anschickte, die Güter Wermsdorf und Mahlis zu erwerben, wurden in ein Gerichtsbuch des damals zuständigen Amts Grimma Erbzinsregister dieser beiden Orte verzeichnet. Zwar wird der Prozess des Erwerbs dieser Güter auch in den Quellen der Landesregierung widergespiegelt, so existiert beispielsweise auch ein Erbzinsregister in den Unterlagen des Finanzarchivs,³⁴ doch diese Verzeichnisse sind nur Momentaufnahmen, während die Register in den Gerichtsbüchern in der Regel immer wieder aktualisiert wurden, was durch zahlreiche Streichungen und Überschreibungen deutlich wird.

³¹ SächsStA-D, 10080 Lehnhof Dresden, Nr. O 07029.

³² SächsStA-D, 10080 Lehnhof Dresden, Nr. O 04216.

³³ SächsStA-D, 10080 Lehnhof Dresden, Nr. O 03994.

³⁴ SächsStA-D, 10036 Finanzarchiv, Loc. 37325 Rep. XXII, Mutzschen Nr. 6.

Auszug aus dem Erbzinsregister für das Dorf Wermisdorf aus dem Jahr 1565 und folgenden Jahren [Quelle Gerichtsbuch AG Grimma Nr. 251]

alter Gutsbesitzer	neuer Gutsbesitzer	Walpurgis fol. 146r/v	Michaelis fol. 150r/v	Haferzins fol. 154r/v	Hüh- ner
Andres Lange	Michel Burman	3 gr	4 gr 1 ½ ad	4,5 sch	2
Andres Wentzel		12 gr 3 ½ ad	12 gr 5 ad	6,5 sch	
Andres Buhle		8 gr 7 ad	8 gr	6,5 sch	2
Georg Kohle		6 gr 4 ½ ad	6 gr 9 ad	5 sch	2
Brosius Brunitzsch	Melchior Schirmeister	8 gr	8 gr 1 ½ ad	6,5 sch	2
Georg Krebs		3 gr 3 ad	3 gr 5 ad	2 sch	2
Thonius Buhle		3 gr 1 ah		2 sch	2
Philip Weiner	Tewes Muller, Hans Herich	3 gr 1 ah	3gr 3 ad	2 sch	2
Hans Sahlbach		2 gr 4 ad	2 gr 5 ½ ad	1 sch	2
Alex Schneider		8 gr	8 gr 7 ad	5 sch	2
Veits Brunitzsch	Merten Schieber; Egidius Titze	6 gr 1 ½ ad	6 gr 3 ad	4 sch	2
Elias, der Schreiber		1 gr	1 gr		
Bartel Müller	Michel Müller	3 gr 1 ½ ad	3 gr 3 ½ ad		2
Andreas Andre	Caspar Graman	3 gr 1 ad	3 gr 2 ½ ad	2 sch	2
Brosius Jungnickel	Alex Schutzel	3 gr 1 ad	3 gr 2 ½ ad	2 sch	2
Jacob Geberdt	Esaies Kolditz	2 gr 5 ad	2 gr 6 ½ ad		2
Brosius Bünttigk		3 gr 6 ½ ad	4 gr	2 sch	2
Brosius Lehmann		9 gr 4 ½ ad	9 gr 6 ad	3 sch	2
Jobst Hertzogk	Paull Hertzogk	10 gr	5 gr 1 ½ ad	5 sch	2
Lorentz Schultze		9 gr 6 ad	10 gr 7 ½ ad	5 sch	2
Mattes Klemann	Merten Werling	5 gr 4 ½ ad	5 gr 6 ad	3 sch	2
Valten Rüdiger	Georg Rüdiger	4 gr 2 ad	4 gr 2 ad	3 sch	2
der Kretzschmar		13 gr 2 ad	13 gr 3 ½ ad		
Peter Quas	Thomas Lehmann	2 gr 6 ad	2 gr 8 ad		2
Bone Mannewitz	Uttandres [?]	2 gr 7 ½ ad	2 gr 7 ½ ad		6
Jacob Tilich	Philip Weiner	2 ½ gr	2 ½ gr		
Merten Close	Peter Staubler	2 gr	2 ½ gr		
Wolf Seiffarth	Hans Mauderich	3 gr	3 gr		
Mattis Schneider	Peter Merling	2 ½ gr	2 ½ gr		
Nicol Schlegel	Marx Pechloffel	2 ½ gr	1 gr		
Jacob Hunelt	Paul Geiseler	3 gr	3 gr		
Urban Hennigker		3 gr	3 gr		
Hans Mohler		2 ½ gr	2 ½ gr	1 sch	
Andre Hennigk		2 ½ gr	2 ½ gr		
Hans Schneider		5 gr			

Abkürzungen gr = Groschen, ad = alter Pfennig, ah = alter Heller, sch = Scheffel

Erbzinsregister enthalten neben den hier wiedergegebenen Angaben über die Abgaben von Geld und Naturalien auch einen detaillierten Überblick über die zu leistenden Frondienste.

Familien- und Heimatforschende finden in ihnen also nicht nur die häufig frühesten namentlichen Verzeichnisse der gutsbesitzenden Einwohner eines Dorfes, sondern auch zahlreiche Informationen über die Sozialstruktur und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Ortschaften. Sie können auch als Aus-

gangspunkt für weitere Forschungen zu Geschichte des Ortes oder einzelner Personen und Güter genutzt werden. So kann man zum Beispiel im Gerichtshandelsbuch des Amts Grimma, angelegt von 1575 bis 1583, weiteres zum Schicksal des in der Tabelle mit fetter Schrift hervorgehobenen Alex Schneider in Erfahrung bringen.³⁵ Am 26. Juni 1579 verkaufte er sein Gut an seinen ältesten Sohn Hans Schneider. Unter der Überschrift „*Kauff so Alex Schneider unnd seinn sohn Hanns Schneider zu Wermßdorf miteinander gehalten*“ ist zu lesen, dass Hans das Gut für 300 Gulden und 21 neue Schock erwarb. Der Vater sollte Zeit seines Lebens auf dem Gut von seinem Sohn versorgt werden. Allerdings wurden auch Regelungen getroffen, falls es zum Streit zwischen Vater und Sohn kommen sollte. Dann musste Hans seinem Vater jährlich vier Scheffel Korn, 3 Schock Käse, 66 Schock Eier und 12 Kannen Butter zukommen lassen. Vom Kaufgeld erhielten nach Abzug der Schulden auch die anderen beiden Kinder von Alex Schneider, mit Namen Peter und Eva, einen Anteil. Weitere Abschnitte befassen sich mit den Zahlungsmodalitäten, die sollen an dieser Stelle aber nicht weiter erläutert werden. Interessant ist auch, dass Hans Schneider am selben Tag ein Haus mit Garten verkaufte, die im sogenannten Schenkengarten in Wermisdorf lagen. Vermutlich hatte er sich, für die Zeit bis er das Gut seines Vaters übernehmen konnte, schon eine eigene Unterkunft zugelegt, die er nun, vielleicht auch um das Kaufgeld aufzubringen, veräußerte.

Doch die Gerichtsbücher bieten noch mehr. Für Wermisdorf überliefern sie das älteste bisher gefundene Inventar des alten Jagdschlusses.³⁶ Mit den Feldern, Teichen und weitläufigen Wäldern hatte der Kurfürst auch das Herrenhaus des Vorwerkes Wermisdorf erworben, das damals, im 16. Jahrhundert, bereits auf eine längere Geschichte zurückblicken konnte. Wohl schon im 13. Jahrhundert befand sich auf dem Gebiet des heutigen Schlosshofes eine Wasserburg, die allerdings 1523 unter den Starschedels als „*wüst*“, also als unbrauchbar, bezeichnet wurde. Das daraufhin neu erbaute Herrenhaus erscheint auf einer handgezeichneten Karte aus der Zeit um 1570 als mehrgeschossiges Wohnhaus mit einem kleinen Turm gegenüber der Kirche, umgeben mit kleineren Wirtschaftsgebäuden.³⁷ Wieweit diese Zeichnung der Realität entsprach, sei dahingestellt.

³⁵ SächsStA-D, 12613, GB AG Grimma Nr. 253, fol. 112v-114v.

³⁶ SächsStA-D, 12613, GB AG Grimma Nr. 253, fol. 118v f.

³⁷ SächsStA-D, 12884 Karten und Risse, Schr. 001, F 011, Nr. 009c.

Fest steht, dass das Gebäude zu klein war, um eine Jagdgesellschaft unterzubringen, die den Kurfürsten in den Wermsdorfer Wäldern begleiten musste. Deshalb wurde bereits 1574 auf dem Gelände der heutigen Grundschule ein Jagdhaus errichtet, das diesem Zweck dienen sollte. Der Landesherr selber nutzte wohl Räume im ehemals Starschedelschen Herrenhaus. Das genannte Inventar beschreibt den Zustand des Herrenhauses kurz nach dem Erwerb durch den Kurfürsten. Auf Befehl des Landesherrn verzeichnete am 12. Dezember 1577 der Amtsschösser zu Grimma, zu dessen Amtsbezirk Wermsdorf damals gehörte, die einzelnen Räume des Gebäudes sowie alle Einrichtungsgegenstände, die im 16. Jahrhundert als wertvoll galten, beispielsweise auch Glasfenster und Türschlösser. Zu den notierten Inventarstücken zählten auch 66 Geweihe, „*klein und groß, von gestorben Hirschen*“, wie wörtlich zu lesen ist. Es ist von drei Stockwerken die Rede, insgesamt werden 16 Räume einschließlich Boden, Keller, Wendelstein (Wendeltreppe), Gefängnis und Wachstube beschrieben. Auch ein Erker, der in Richtung Mutzschen lag, wird erwähnt. Die Beschreibung eines Ganges, der vom herrschaftlichen Schlafgemach wohl direkt zur Kirche führte, bestätigt die Lage des Bauwerkes auf dem heutigen Schlosshof gegenüber der Kirche. Für die Nutzung durch den Landesherrn selbst waren zwei Räume in der zweiten Etage vorgesehen. „*Meines gnädigsten Herrn Gemach*“ hatte acht große Fenster. Darin befand sich ein runder Tisch mit zwölf Bänklein, ein weiterer viereckiger Tisch, eine sechs Ellen lange Tafel und an den Wänden des Raumes standen „*gute neue Bänke*“. Geheizt wurde durch einen im Raum befindlichen Ofen. Direkt von diesem Gemach erreichbar war das „*Sekret*“, d. h. die Toilette. Der zweite Raum des Landesherrn war eine Kammer, vielleicht sein Schlafzimmer. Zu diesem Bereich gehörte auch der schon genannte Gang zur Kirche.

Offensichtlich war das alte Herrenhaus kurze Zeit zuvor umfassend renoviert worden, denn das Inventar verzeichnet immer wieder „*gebesserte*“ Fenster, neu gemachte Fußböden, umgesetzte Öfen und neue Bänke. Vieles spricht also dafür, dass das alte Herrenhaus für die Nutzung des Landesherrn zunächst hergerichtet wurde, damit es seinen Ansprüchen vorläufig genüge. Es zeigte sich aber, dass auf die Dauer weder das renovierte alte Herrenhaus noch das Jagdhaus von 1574 den Anforderungen kurfürstlicher Jagdveranstaltungen entsprachen.

Bereits vor 1610 waren am heutigen Standort des Jagdschlusses neue Gebäude entstanden. Ein Inventar aus diesem Jahr überliefert die Existenz eines Vorgängerbaues, der als „*ganz neu erbautes Jagdhaus*“ bezeichnet wird. Mehr als 20 Räume werden beschrieben. Hinzu kommen ein Pferdestall,

die Stallstube, ein Hundestall, darüber ein Schüttboden und eine Wohnung für den Hundeknecht. Wahrscheinlich war der Grundriss dieses Gebäudes dem des späteren Schlosses ähnlich. Der entscheidende Unterschied lag darin, dass das Jagdhaus von 1610 nur im Erdgeschoss aus Stein gemauert und die Räume darüber aber wohl als Fachwerk ausgeführt waren.

4. Zusammenfassung

Diese kurze Darstellung eines Beispiels für den Quellenreichtum von Gerichtsbüchern soll genügen, um zusammenfassend festzustellen: Gerichtsbücher sind sowohl durch ihren Entstehungszusammenhang als auch – und vor allem – durch ihren Inhalt hochinteressante Quellen für vielfältige Themenbereiche. Beispiele dafür, wie die Genealogie, die Rechtsgeschichte, die Adels- und Rittergutsgeschichte oder die sozialgeschichtliche Forschung vom Gebrauch der Gerichtsbücher profitieren können, wurden genannt. Für Heimatforschende sind die Gerichtsbücher als Quellen unverzichtbar für die Rekonstruktion der Ortsentwicklung und als anschauliche Quellen zum Alltagsleben. Stadtbücher und Gerichtsbücher städtischer Provenienz eröffnen neue Möglichkeiten zur Erforschung der Geschichte der zahlreichen kleinen und mittleren Städte Sachsens. Aber auch für die Stadtgeschichte von Dresden, Chemnitz und Leipzig kann der Quellenwert dieser Bücher gar nicht hoch genug eingeschätzt werden.

Die verbesserte Erschließung und der einfache Zugang für alle Benutzer über die neue Datenbank machen es Genealog/innen, Historiker/innen und anderen Wissenschaftler/innen ebenso wie Laien leicht, darauf zuzugreifen. Außerdem werden die Bücher zurzeit digitalisiert, womit Voraussetzungen geschaffen werden, um direkt von der Datenbank auf die Bücher zugreifen zu können. Alle Projektbeteiligten haben die große Hoffnung, dass die Datenbank „Sächsische Gerichtsbücher“ dazu beiträgt, dass die Gerichtsbücher mehr als bisher und in vielfältiger Art und Weise durch die Forschung genutzt werden.

Abbildungsnachweis

Abb. 1: Pönicke, G. A.: Album der sächsischen Rittergüter und Schlösser, IV. Section Erzgebirgischer Kreis, Leipzig 1859.

Inschriften als landesgeschichtliche Quellen. Epigrafik für Heimatforschende

von Cornelia Neustadt und Sabine Zinsmeyer



Abb. 1: Stein mit Inschrift in der Verrätergasse Görlitz

In dieser oder ähnlicher Gestalt stoßen wir im Alltag auf eine Inschrift. In diesem Fall besteht sie aus Buchstaben, Ziffern, fremdartigen Zeichen und ist irgendwie rätselhaft ...

Erscheint das Lesen einer Inschrift zu kompliziert oder ist ihre Aussage nicht sofort verständlich, wird sie gern ausgeblendet. Schade eigentlich, denn Inschriften sind genauso wie Handschriften, Urkunden oder Akten historische Quellen ersten Ranges. Sie sind auf verschiedensten Materialien wie Holz, Stein oder Metall angebracht und in unterschiedlichen Techniken ausgeführt. Sie können geritzt, gestickt, gegossen, gemalt oder gehauen sein. So breit Material- und Herstellungsspektren von Inschriften sind, so umfangreich sind auch die Themen, die diese Quellen berühren. Aus diesem Grund benötigen inschriftentragende Denkmale, die auf Friedhöfen oder an Häusern Wind und Wetter ausgesetzt sind, besonderen Schutz.

Auf welche Fragen kann eine Inschrift Antworten liefern? Wie ergänzt eine Inschrift den historischen Aussagewert anderer Quellengattungen? Aber

auch: Wo liegen die Grenzen der Inschriftenauswertung? Dieser Beitrag möchte aufzeigen, auf welche Weise Inschriften als Quellen für die Geschichte genutzt werden können. Nachdem es im ersten Abschnitt um die oben gezeigte Inschrift aus der Verrätergasse in Görlitz geht, dient der zweite Teil einer allgemeinen Einführung in die Epigrafik (Inschriftenkunde). Der dritte Abschnitt stellt weiterführende Literatur und Hilfsmittel zur Arbeit mit Inschriften vor.

1. Die Inschriftenerfassung am Beispiel einer Hausinschrift in Görlitz

a. Autopsie und Beschreibung

Hat sich eine Inschrift erhalten, beginnt die Arbeit mit ihr am Original. Dieses wird ausführlich visuell begutachtet. Weil alle zusätzlichen Informationen wie Standort und Maße bei der Auswertung relevant werden, sie also der späteren historischen Einordnung dienen können, werden sie erfasst. Die Erfassung bietet sich mit Hilfe eines Aufnahmebogens (Abb. 2) an.

b. Die Annäherung an den Text und historische Einordnung

Der Aufnahmebogen, der um handgefertigte Zeichnungen und/oder Fotografien vermehrt werden kann, bildet die Grundlage für alle weiteren Arbeiten. Eine Fotografie reicht üblicherweise nicht aus, da in ihr wichtige Angaben fehlen.

In unserem Beispiel gibt die Buchstabenfolge *DVRT* Rätsel auf. Die Inschrift ist gleichmäßig eingetieft ausgehauen. Die Buchstaben und Zahlen sind etwa gleich groß und mittig auf dem Stein platziert. Die Inschriftensetzung erfolgte demnach planvoll. Als einzige Hilfestellung bietet sich die Jahreszahl 1527 an. Geben umliegende Denkmale und der Inschriftenstandort selbst keinen Hinweis zur Auflösung, führt der nächste Weg in das Archiv oder die Bibliothek. Zur Verrätergasse konnten gleich mehrere Chroniken und handschriftliche Inschriftensammlungen Auskunft geben. So wird etwa in der Görlitzer Funcke-Chronik zu den Jahren 1527 und 1528 vom Tuchmacheraufstand berichtet. *DVRT* wird in dem Zusammenhang genannt und mit *Der Verrätherischen Rotte Thür* aufgelöst.¹ Um die Glaubwürdigkeit einer Nachricht zu prüfen, sollte anschließend nach weiteren Belegen gesucht werden. Im Idealfall reichen die frühesten Nachweise von Inschriften bis kurz nach ihrer Entstehung zurück. In Chroniken können sie

¹ Ratsarchiv Görlitz, Varia Bd. 232 (Funcke, Christian Gabriel: *Kurtzes Historien oder Geschicht-Buch dorinnen zufinden und anzutreffen vielerley Zufälle und Begebnisse, beydes allhier zu Görlitz als andern Orten von Anno 1531 biß anno 159[.] sich zugetragen*, 1688), S. 200–201, 222.

in den Fließtext eingebunden sein, so dass sie schwer zu finden sind. Reine Inschriftensammlungen entstanden erst ab Ende des 16. Jahrhunderts. Sie können auch gedruckt vorliegen.

Aufnahmeort, -datum:	<i>Görlitz, Altstadt, 6. September 2019</i>
präziser Inschriftenstandort:	<i>Verrätergasse, in der Mauer des Grundstücks Langenstraße 12, links von einem Torbogen</i>
Material:	<i>Sandsteinblock</i>
Objektmaße (H/B/T):	<i>32 cm, 56 cm, –</i>
Beschreibung:	<i>in einer Mauer aus Bruchstein und Ziegel eingelassener Stein mit unregelmäßig behauenen Rändern und zweizeiliger Inschrift; oben einzelne Buchstaben, die durch Quadrangel voneinander getrennt sind, unten, unter einem breiten eingetieften Balken, eine Jahreszahl; beide Inschriften eingetieft eingehauen</i>
Erhaltungszustand:	<i>vor der Jahreszahl ein tiefes Loch; zahlreiche Kerben und Löcher; die Kanten des Steins schwärzlich verfärbt</i>
Wappen; Hausmarke:	–
Steinmetzzeichen:	–
Schriftart:	<i>Kapitalis, arabische Ziffern</i>
Schrifthöhe:	<i>8,5–9 cm</i>
Transkription:	<i>D · V · R · T · / 1 · 5 · 2 · 7</i>
Schriftbeschreibung:	<i>keine auffälligen Buchstaben; 1 aus einem Bogen, 7 aus zwei Schrägschäften bestehend, 5 links-gewendet, 2 spitz</i>

Abb. 2: Aufnahmebogen zur Inschriftenaufnahme

c. Die Inschrift und ihre Bewertung

DVRT ist nach chronikalischer Überlieferung ein Zeugnis des Görlitzer Tuchmacheraufstandes von 1527. Die Handwerker, unter ihnen die Tuchmacher, forderten eine stärkere Mitbestimmung in Ratsangelegenheiten und wollten diese mit gewaltsamen Mitteln durchsetzen; sie bewaffneten sich. Als der Rat von der Verschwörung erfuhr, ließ er die Konspiranten bestrafen und die Hauptverantwortlichen vierteilen. Zur Erinnerung an das nicht standesgemäße Verhalten der Handwerker und als Machtdemonstration des Rates wurde die Inschrift vom Rat selbst beauftragt. Sie wurde über der Tür angebracht, durch die die Verräter „am meisten ein- und ausgegangen“ waren, als sie sich heimlich im Haus des Peter Liebig in der Langenstraße 12 trafen. Diese Tür muss sich in der Gasse befunden haben, die Obermarkt und Langenstraße seit jeher verband und die nach dem Ereignis zur „Verrätergasse“ wurde.

DVRT wird also mit Hilfe der handschriftlichen Überlieferung erklärbar. Vorausgesetzt der Stein mit der Inschrift wurde nicht versetzt, bezeichnet er einen für die Görlitzer Stadtgeschichte bedeutsamen Ort, im übertragenen und im wortwörtlichen Sinn.

2. Die Arbeit im Projekt „Die Deutschen Inschriften des Mittelalters und der Frühen Neuzeit“

Die Wissenschaft, die sich mit der Entzifferung und historischen oder kunsthistorischen Einordnung der Inschriften und ihrer Träger beschäftigt, ist die Epigraphik. „Die Inschriften des Mittelalters und der Frühen Neuzeit“ stehen im Zentrum des gleichnamigen Forschungsvorhabens, zu dem acht Arbeitsstellen an Wissenschaftsakademien in Deutschland sowie eine Arbeitsstelle bei der Österreichischen Akademie der Wissenschaften gehören.² Es widmet sich der Sammlung, Dokumentation und kritischen Edition von Inschriften des Mittelalters und der Frühen Neuzeit bis 1650. Der Begriff „Deutsche Inschriften“ beschreibt dabei vorrangig den Sprachraum, den das Vorhaben bearbeitet. In den Texten, die den Gegenstand der Arbeit bilden, kommen verschiedene Sprachen vor: neben Deutsch vor allem Latein. Die Sammlung und Edition der Inschriften erfolgt im Rahmen von Einzel-

² Einen etwas älteren Überblick zur Geschichte des Unternehmens bietet Walter Koch: 50 Jahre Deutsches Inschriftenwerk (1934–1984). Das Unternehmen der Akademien und die epigraphische Forschung, in: Deutsche Inschriften. Fachtagung für mittelalterliche und neuzeitliche Epigraphik Lüneburg 1984. Vorträge und Berichte, hg. von Karl Stackmann (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, Philologisch-historische Klasse, Dritte Folge, Nr. 151), Göttingen 1986, S. 15–45.

projekten, die einen abgegrenzten, geografisch-politischen Raum umfassen. Dies kann ein ganzer Landkreis oder eine Stadt sein. Die 2015 in Dresden eingerichtete Arbeitsstelle ist für die Inschriften des Freistaates Sachsen zuständig.

Neben der eigentlichen Editionsarbeit liegt eine wichtige Aufgabe der Arbeitsstelle darin, Ansprechpartner für Fragen des epigrafischen Know-How zu sein. Dabei werden sowohl Anfragen von Institutionen wie den Landesämtern für Denkmalpflege und Archäologie in Sachsen oder einzelnen Museen, als auch von Vereinen und Privatpersonen, die sich aus den verschiedensten Gründen mit Inschriften beschäftigen und Hilfe bei deren Erschließung benötigen, beantwortet.

3. Die Arbeit an und mit Inschriften

Die Inschriften zeichnet eine Vielfalt an Materialien aus. Das Material bedingt die jeweiligen Techniken und dadurch auch das Erscheinungsbild der Buchstaben. Außerdem finden sich Inschriften auf sehr unterschiedlichen Objekten, also Inschriftenträgern, deren Funktionen wiederum den Inhalt der Texte bestimmen. Diese lassen sich dabei in der Regel verschiedenen thematisch definierten Inschriftenarten zuordnen. Der folgende kleine Querschnitt schlägt daher einen Bogen von den Schriften, über die wichtigsten Inschriftenträger, zu den mit ihnen verknüpften Inschriftenarten.

a. Schrift und Schriftarten

Voraussetzung für die inhaltliche Erschließung der Inschriften ist deren Lesung. Dieser geht wiederum das Verständnis der grundsätzlichen Eigenschaften der Schrift und der Buchstaben voraus. Die Buchstaben bestehen aus drei Grundelementen: den vertikalen Schäften oder Hasten, den horizontalen Balken und den runden Bögen, ergänzt durch Spezialformen, wie die Schrägschäfte (z. B. in der Mitte von *M*) oder Schrägbalken (z. B. bei *K*) und die Cauda (der bei *Q* oder *R* unten angesetzte Strich). Innerhalb einer Schrift können Buchstaben einzeln stehen oder wie bei der Schreibschrift durch einen Strich verbunden sein. Sie kommen als Großbuchstaben (Majuskeln) oder Kleinbuchstaben (Minuskeln) vor.

Die Einteilung und Definition einzelner Schriftarten resultiert wiederum aus den Mustern, die sich an den verschiedenen Erscheinungsbildern von Schrift beobachten lassen.

Ältere Majuskelschriften (Romanische und Gotische Majuskel)

Die ältesten Schriftarten, in denen wir Inschriften in Sachsen vorfinden, bestehen aus Großbuchstaben bzw. Majuskeln, die unverbunden nebeneinan-

derstehen. Die ersten Beispiele erscheinen im 12./13. Jahrhundert und zeigen eine Mischschrift aus eckigen und runden Buchstaben.



Abb. 3: Meissen-Cölln, Urbanskirche, Grabplatte des Berthold (um 1230), Ausschnitt

+ THITMVT · VVIDEGO · SIGEVVARD ·

Die eckigen Buchstaben, z.B. *D*, *H*, *T* und *V* im Beispiel, stammen aus der Kapitalis, die seit der römischen Antike existiert. Die runden Buchstaben sind oft etwas schwieriger zu identifizieren. Das Beispiel zeigt u. a. ein rundes *E*, das durch einen Zierstrich abgeschlossen wird, und ein rundes *M*, das aus einem Kreis und anschließendem Halbkreis besteht. Diese Buchsta-

benformen sind von der Unziale, einer spätantiken Buchschrift, abgeleitet. Bei den Schriften, die durch dieses Nebeneinander der Buchstabenformen bestimmt werden, lässt sich zunächst eine Frühform erkennen, die oft als Romanische Majuskel bezeichnet wird. Diese Frühform wird in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts von der Gotischen Majuskel abgelöst, die bis ins 14. Jahrhundert, manchmal auch länger vorkam. Sie ist durch die gleiche Buchstabenmischung gekennzeichnet, wobei die Präsenz der runden Formen im Laufe der Zeit noch zunahm. Zugleich wurden die Buchstaben insgesamt breiter und flächiger.



Abb. 4: Görlitz, St. Peter und Paul, Taufbecken, Ausschnitt

+ WER · NV · DZV · HEMYL · WELLE · VARN · DCR · SAL SICH · MYT · DER · THVFFE ·
BEWARN

Ü.: Wer nun in den Himmel (auf)fahren will, der soll sich mit der Taufe bewahren.

Die Buchstaben auf dem Taufbecken in Abb. 4 sind zwar insgesamt schmäler als im vorangegangenen Beispiel. Doch sind die Schäfte, Schrägschäfte und Bögen flächig ausgeführt. Das runde E ist mit einem Zierstrich verschlossen.

Die Gotische Majuskel kommt im mitteldeutschen Raum vor allem auf Glocken vor: Die Lesung der Schrift kann durch zwei Dinge erschwert werden. Zum einen sind die Buchstaben häufig in einer Konturschrift angelegt und weisen dadurch bisweilen ungewöhnliche Formen auf. Zum anderen können die Buchstaben spiegelverkehrt oder kopfstehend angebracht sein.

Gotische Minuskel

Die Gotische Minuskel ist eine aus Kleinbuchstaben zusammengesetzte Schrift. Sie erscheint in Sachsen ab Mitte des 14. Jahrhunderts und bleibt bis

ins 17. Jahrhundert in Verwendung. Ihr wesentliches Merkmal ist die Brechung: Diese betrifft die oberen und unteren Enden der Schäfte sowie sämtliche Bögen.

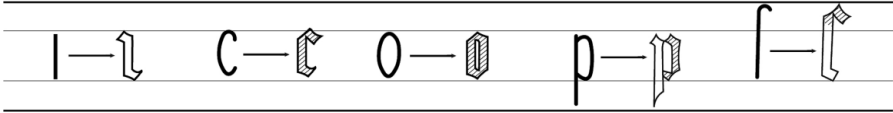


Abb. 5: Entstehung der Buchstabenformen der Gotischen Minuskel. Die gebrochenen Bögen und Bogenelemente sind schraffiert

Aufgrund dieser Brechung wirkt die Schrift sehr gitterförmig, insbesondere *i*, *m*, *n* und *u* sind nicht immer leicht zu unterscheiden. Zudem gibt es auch neue Buchstabenformen, wie das sogenannte Schaft-*s* im Wortinneren (Abb. 5, letzter Buchstabe). Für die Lesung hilft es, die Buchstaben in einzelne Gruppen einzuteilen, ob sie Ober- oder Unterlängen aufweisen oder ob gebrochene Bögen aufeinanderstoßen (wie z. B. bei *o*). Das Beispiel in Abb. 6 kombiniert die Gotische Minuskel mit frühen arabischen Ziffern (vgl. unten Abb. 9). Das *a* hat hier große Ähnlichkeiten mit dem heute noch gebräuchlichen *a* der Schreibschrift, das aus einem Bogen (hier gebrochen) und einem Schaft zusammengesetzt ist. Ansonsten helfen *o* und *d* sowie das Kürzungszeichen (vgl. unten Abb. 9) über dem zweiten Wort bei der Lesung des Textes.



Abb. 6: Meißen, Freiheit 11, Bauinschrift am Hofstor

anno · d(omi)ni · 1485

Ü.: Im Jahr des Herrn 1485.

(Renaissance-)Kapitalis

Die Renaissance geht auch mit einer Wiederbelebung der Kapitalis als epigraphische Schrift einher. Nördlich der Alpen setzt ihre Verbreitung Ende des 15. Jahrhunderts mit zahlreichen Sonderformen ein. Ihr eigentlicher Siegeszug beginnt aber im 16. Jahrhundert und reicht letztendlich bis in die Gegenwart hinein. Ein typisches Beispiel für eine frühe (Renaissance-)Kapita-

lis zeigt eine um 1540 datierbare Tafel mit dem Titel Kaiser Karls V. und dem Wappen des Heiligen Römischen Reiches (Abb. 7).

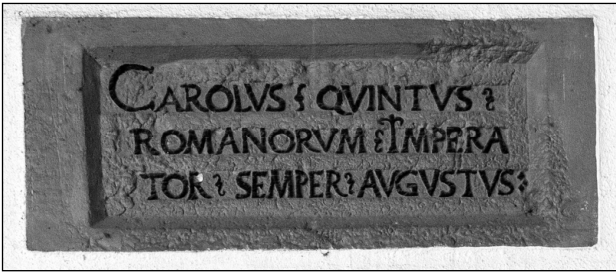


Abb. 7: Meißen, Domplatz, Tafel im Durchgang zum Bischofsschloss (jetzt Amtsgericht)

CAROLVS · QVINTVS · / ROMANORVM · IMPERATOR · SEMPER · AVGVSTVS ·

Ü.: Karl V., Römischer Kaiser, immer Mehrer des Reiches.

Fraktur

Die Fraktur bildet sich Ende des 15. Jahrhunderts zunächst in Österreich als eine von vielen Mischformen heraus, die Elemente der Gotischen Minuskel mit denjenigen der Geschäftsschrift (Schreibschrift) vermischt. Dies führt zu einem Schriftbild, das zugleich durch Buchstabenbrechungen (*i*, *m* und *n*), runde Formen (z. B. *e*) sowie schwungvoll ausgeführte Bögen und zahlreiche Zierelemente bestimmt wird. Ihre Verwendung für Inschriften resultiert vorrangig aus ihrer Beliebtheit im Buchdruck. In Sachsen erscheint sie vereinzelt im frühen 16. Jahrhundert, verbreitet sich daraufhin in der zweiten Jahrhunderthälfte sowie im 17. Jahrhundert. Sie findet vor allem für deutschsprachige Inschriften Verwendung. Ein sehr markantes Beispiel für eine frühe Form der Fraktur zeigt die Grabplatte für Barbara von Polen, die Gemahlin Herzog Georgs von Sachsen von 1534 (Abb. 8). Die Inschrift enthält neben vielen gebrochenen Buchstaben auch schon die charakteristischen Schwellbögen (z. B. bei *g*) und Zierformen.



Abb. 8: Meißen, Grabkapelle für Herzog Georg, Grabplatte für Barbara von Polen

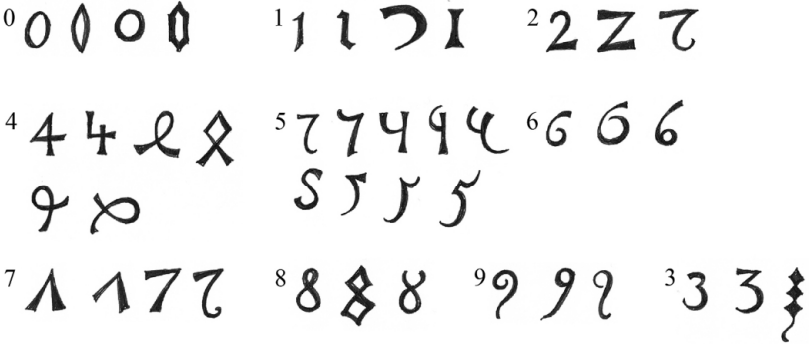
Im iar tausent fünffhundert viernddreissig / am sonstage Esto michi ist vorschiden die du=rchlauchte hochgeborne erliche togentliche fr=owe fürstin und frawe Fraw Barbara / gebornne aus ku(n)iglichem stam polen hercz/ogin zu sachssen Lantgräfin in Doringen / vnd marggrauin zu meissen Der vnd / allen glewbigen selenn Der almechtig / got wolle gnedig und barmherzig sein

Ziffern, Abkürzungen und Worttrenner

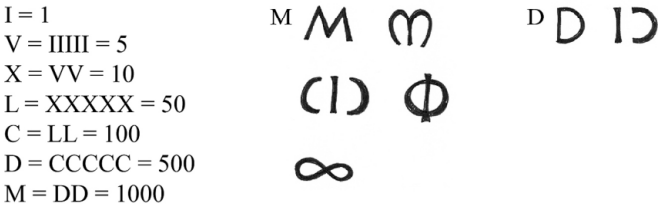
Vereinzelt sind Inschriften schwer zu entziffern, was häufig an der Einstreueung von Ziffern und Schmuckformen liegt. Jahreszahlen und Ordnungsziffern sind vor 1500 selten in arabischen Ziffern geschrieben. Römische Ziffern hingegen erfreuen sich das gesamte Mittelalter hindurch und in der Frühen Neuzeit großer Beliebtheit.

Im Text können Zierelemente wie Punkte oder Quadrangel sowohl als Kürzungszeichen (Abkürzungen) als auch als Schmuckform (Worttrenner) verwendet werden. Häufig vorkommende Ziffernformen, Worttrenner und Kürzungszeichen sind in der folgenden Tabelle gelistet. Weitere Formen und Varianten finden sich im „**Capelli**“ und in der „**Terminologie zur Schriftbeschreibung**“ der Inschriften.

Arabische Ziffern



Römische Ziffern und Zahlzeichen



Kürzungszeichen, z. B. bei „ANNO“



Schmuckformen und Worttrenner



et (und)

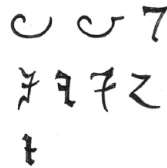


Abb. 9: In Inschriften häufig vorkommende Ziffern und Zeichen

b. Inschriftenträger und Inschriftenarten

Glocken

Mitunter befinden sich die ältesten Inschriften in einem Ort auf Glocken. Diese entstehen in einem aufwendigen Verfahren, das im 11. Jahrhundert in seinen Grundsätzen entwickelt wurde. In einem ersten Schritt wird ein fester Kern aus Holz oder Stein mit Lehm umkleidet, um die innere Form der Glocke und somit den Klangraum festzulegen. Darauf wird in einem zweiten Schritt das eigentliche Glockenmodell aus Talg oder Wachs geformt. Im Anschluss folgen ein Außenmantel aus Lehm sowie Öffnungen für Zu- und Abfluss. Beim Brennen des Lehms in einer Grube oder einem Ofen, verflüssigt sich das Wachs und fließt ab, so dass ein Hohlraum zurückbleibt. Dieser wird mit dem heißen, flüssigen Gussmaterial verfüllt. Erst nach dem Auskühlen und Zerschlagen des Lehmmantels steht fest, ob die Glocke gelungen ist. Vor der Aufhängung in einem Kirchturm wird die Glocke zuletzt noch geweiht.

Inschriften und andere Verzierungen mussten bereits in die Wachsform der Glocke eingeritzt oder plastisch auf diese aufgetragen werden. Aufgrund dieses Verfahrens konnten sich verschiedene Besonderheiten einschleichen, die Lesung und Verständnis der Glockeninschrift erschweren, z. B. Linksläufigkeit oder (Ver-)Drehung der Buchstaben.

Vom Inhalt nehmen die Inschriftentexte auf die Herstellung der Glocke, ihre Funktionen oder ihren sakralen Charakter Bezug. Dieser sakrale Charakter kann auch durch Gebet, Bibelspruch oder liturgischen Text Ausdruck finden. In der besonders beliebten Glockenrede spricht die Glocke über sich selbst. Ab 1520/21 finden neue für die Reformation bedeutsame Bibelzitate Eingang in das Repertoire der Texte. Zudem werden die Informationen zu den Hintergründen des Glockengusses, insbesondere zu den Stiftern und Kirchenverwaltern, immer ausführlicher.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen knappen Überblick über häufig vorkommende Inschriftentexte auf Glocken:³

³ Grundlage für die Tabelle ist die Zusammenstellung von Rainer Thümmel: *Glocken in Sachsen. Klang zwischen Himmel und Erde*, Leipzig 2015, S. 78–84.

Inskriptentext	Inskriftenart, Funktion	Standort, Datierung
<i>O · REX · GLORIE · VENI · CVM · PACE · AMEN</i> Ü.: O König der Ehren komme mit Frieden.	Gebet, vermutlich aus dem Kontext der Glockenweihe ⁴	Collm, 13. Jh.
<i>HEINRICVS FILIVS TIDERICI ME FECIT</i> Ü.: Heinrich, Sohn des Dietrich, machte mich.	Herstellungsvermerk mit dem Namen des Gießers	Wiederitzsch, um 1300
<i>Gloriosa heis ich die hoch zeitlichen feste belevt ich die schedliche wetter vtrevve ich vnd die thoden bewen ich marx rosenberger gos mich</i>	Glockenrede mit dem Namen der Glocke, Funktionen und Herstellungsvermerk	Mißlareuth, 1506
<i>Maria leonharde egidi barbara katherina orate pro populo</i> Ü.: Maria, Leonhard, Egidius, Barbara, Katherina betet für das Volk.	Gebet mit Anrufung von Heiligen	Großbuch, 1517
<i>nach cristi im m^o ccccc^o vnde im xx jar ist die glocke gegossen</i>	Herstellungsvermerk mit Datierung	Topfseifersdorf, 1520
<i>VERBUM DOMINI MANET IN AETERNVM</i> Ü.: Gottes Wort bleibt in Ewigkeit.	urspr. Devise der Kurfürsten Friedrich III. u. Johann des Beständigen, ab 1531 des Schmalkald. Bundes ⁵	Sornzig, 1560
<i>SOLI DEO HONOR ET GLORIA IN SEMPTERNA SAECULA</i> Ü.: Gott allein sei Ehre und Ruhm in alle Ewigkeit.	Bibelzitat (1 Timotheus 1,17)	Hennersdorf, 1529

Tab. 1: Häufig vorkommenden Inschriften auf Glocken

⁴ Zusammen mit dem Ave-Maria ist dies einer der am häufigsten auf Glocken vorkommenden Texte: Thümmel: Glocken (wie vorher), S. 78–84 hat allein 25 Belege vom 13. bis zum 17. Jahrhundert. Zur Geschichte und Verbreitung des Spruches vgl. Walter, Karl: Glockenkunde, New York/Cincinnati 1913, S. 162–167; eine knappe Interpretation und Einordnung bietet DI 85 (Halle/S.), Nr. 7†(?) (Franz Jäger), in: www.inschriften.net, urn:nbn:de:0238-di0851004k0000702 (zuletzt aufgerufen: 29.11.2019).

⁵ Siehe z. B. Die Inschriften der Stadt Wittenberg, gesammelt u. bearbeitet v. Franz Jäger u. Jens Pickenhan (Die Deutschen Inschriften des Mittelalters und der Frühen Neuzeit 107), Wiesbaden 2019, Nr. 44.

Grabdenkmäler

Die am häufigsten überlieferten Inschriftenträger sind Grabdenkmäler. Zu ihnen gehören Grabplatte, Grabstein und Epitaph. Während Grabstein und Grabplatte den Ort des Begräbnisses kennzeichnen, ist das Epitaph losgelöst von diesem. So kann es für eine Person nur eine Grabplatte oder einen Grabstein, aber mehrere Epitaphe geben.

Grabplatte und -stein

Eine mittelalterliche und frühneuzeitliche Grabplatte war aus Stein und schloss den Grabschacht nach oben ab. Ihre Größe ist in der Regel an den menschlichen Proportionen orientiert und deshalb hochrechteckig. Material und Größe konnten zudem den Reichtum des Verstorbenen bzw. seiner Familie widerspiegeln.

Ein Grabstein kennzeichnet den Ort des Begräbnisses, ist aber kleiner als eine Grabplatte. Grabplatte und -stein sind am originalen Aufstellungsort (*in situ*) auf Friedhöfen, in Klöstern und Kirchen erhalten oder sie wurden nach ihrer Erstaufstellung an einen anderen Ort gebracht. In den Kirchen wurden sie oft aus dem Boden genommen und an den Wänden aufgestellt. Auf Friedhöfen finden sich aufgrund der Witterung selten Grabplatten und -steine, die älter als 200 Jahre sind.

Epitaph

Das Epitaph kommt im 15. Jahrhundert auf. Seine Aufgabe ist es, unabhängig vom Begräbnisplatz an den Verstorbenen zu erinnern. Die Inschrift kann den Leser auffordern, für den Verstorbenen zu beten oder sich der Vergänglichkeit bewusst zu werden. Epitaphe konnten vielgestaltig sein. Es gab stehende und hängende, kleine und große, solche aus Stein oder aus Holz.

Grabplatte oder Epitaph?

Nicht selten fällt es schwer, ein Grabdenkmal als Epitaph oder Grabplatte zu identifizieren. Form und Material liefern keine sicheren Hinweise. Die Inschriften beider Denkmale können sich ähnlich sein: Beide können den Sterbevermerk, biografische Angaben und Bibelzitate enthalten. Fehlt die explizite Bezeichnung der Grabstelle, handelt es sich *wahrscheinlich* um ein Epitaph. Nachfolgende Formulierungen verweisen eher, aber *nicht zwingend*, auf eine Grabplatte:

<i>Hier/Allhier ist/liegt begraben ...</i>	<i>Hic sepultus/a est ...</i>
<i>... ruht ...</i>	<i>... quiescit ...</i>
<i>Unter diesem Stein ...</i>	<i>Sub hoc tumulo ... / Sub hoc lapide ...</i>
<i>An dieser Stätte ...</i>	[ohne entsprechende lat. Formel]
<i>... ist bestattet ...</i>	[ohne entsprechende lat. Formel]
<i>Hier/Allhier erwartet der fröhlichen Auferstehung ...</i>	[ohne entsprechende lat. Formel]

Tab. 2: Bezeichnungen für den Bestattungsort

<p>Grabplatte für Alexander Hay in der Dreifaltigkeitskirche Görlitz⁶</p> <p>ANNO 1639 DEN / 18. APRIL. IST IN GOTT / VERSCHIEDEN DER WOL/EDLE GESTRENGE VND / MANHAFTE H(ERR) ALEXAN/DER HAY, VON MAYN, AVS / SCHOTLAND DER KÖNIG(LICHEN) / MAY(ESTÄT) VND CRON SCHWE/DEN WOLBESTALTER / OBRISTER VBER EIN REGI/MENT ZV FVSS LIEGET / ALHIER BEGRABEN, SEI/NES ALTERS 37. IAHR, / DER SEELEN GOTT GE/NÄDIG SEIN WOLLE</p>
<p>Auszug aus einem Epitaph für Karl Wilhelm von Lindenau in der Kirche in Polenz⁷</p> <p><i>Epitaphium. / Allhier gleich unter dieser Capelle ruhet in seinem / Erlöser sanft u(nd) see(lig) der Wey(land) Hoch Wohlgeb(orne) H(er)r Carl Wilhelm von Lindenau ...</i></p>
<p>Grabplatte oder Epitaph für Rudolf von Ponickau in der Kirche Nauenhof⁸</p> <p>ANNO 1581 / DEN 21. MAI IST DER EDLE GESTRENGE V(ND) EREN/[...] V(ON) PONICKAV VFF NAVENHOFF WOLGH. / GOT. SELICH/LICH ENTSCHLAFEN DER SEELE / GOT GENADE. AMEN</p>

Tab. 3: Beispiele für Inschriften auf Grabplatte, Epitaph und Grabplatte oder Epitaph

Grabdenkmäler der Neuzeit

Ab dem 18. Jahrhundert nimmt die Formenvielfalt der Grabdenkmäler zu. Obeliskten, Pyramiden, Vasen und Skulpturen zieren die Grabstätten. Daneben bleiben die herkömmliche Grabplatte und das Epitaph bestehen. Ab der Mitte des 17. Jahrhunderts werden die Inschriften zunehmend länger. So werden etwa biografischen Angaben über die Verstorbenen ausführlicher. Inschriften nach 1650 werden vom Projekt „Die Deutschen Inschriften des Mittelalters und der Frühen Neuzeit“ in den Editionen nur in Ausnahmefällen berücksichtigt.

⁶ Aus dem laufenden Projekt „Die Inschriften der Stadt Görlitz“.

⁷ Nach BKD 20 (Amtshauptmannschaft Grimma II), S. 214.

⁸ Zuordnung und Inschrift nach BKD 20 (Amtshauptmannschaft Grimma II), S. 185.

Gebäudeinschriften

An Gebäuden sind Inschriften häufig als Jahreszahl, Stifter- oder Bauinschrift, Bibelzitat oder historische Nachricht anzutreffen. Dabei können sie direkt am Gebäude, z.B. im Putz, in einem tragenden Balken etc., angebracht sein oder auf einem separaten Inschriftenträger wie einem Stein oder einem Fenster. In letzterem Fall muss bedacht werden, dass die Inschrift versetzt worden sein kann. Historische Zeichnungen und Fotos können bei der Ermittlung des originalen Inschriftenstandorts behilflich sein.

Auf Gebäude gemalte Inschriften müssen circa alle 30 Jahre erneuert werden. Die heute sichtbaren Texte können deshalb orthografisch und in der Art ihrer Ausführung (Schriftart) vom Original abweichen.

Bibelzitate und Jahreszahl am Portal Peterstraße 10, Görlitz⁹

EPHES(ER) 2 · /DEN · AVS · GNADE / SEIT · IHR · SELIG · W/ORDEN · DVRCH · /DEN · GLAVBEN

· ROMA 4 / · WIR · LEBEN · O(DE)R / STERBEN · SO · SEI/NT · WIR · DES HER/N
1 · 5 // 78 ·

Historische Nachricht: Hochwassermarke, Roßtränke 6 Passau¹⁰

Nach · christi · geburt · tausend · fünfhun=/dert · vnd · ain · iar · an · vnser · frawentag · /der · schiedu(n)g · ist die · wasser=/güss · gangen · an · das · kreucz

Tab. 4: Beispiele für Gebäudeinschriften

4. Inschriftentexte wiedergeben und Editionen verstehen

Inschriften weisen aufgrund ihrer Herstellung und in ihrem Erscheinungsbild sehr viele Besonderheiten auf. Sollen sie zitiert oder ediert werden, ist stets ein Spagat zwischen dem konkreten Aussehen und der Lesbarkeit bzw. Verständlichkeit notwendig. Aus diesem Grund hat bereits die Epigraphik der Klassischen Antike ein System von Zeichen entwickelt, das hilft, den vorgefundenen Zustand transparent zu machen. Für die Inschriften des Mittelalters und der Neuzeit wurde diese „Editionssprache“ adaptiert. Die nachfolgende Liste bietet eine Auswahl der Zeichen, die im Rahmen der „Deutschen Inschriften“ für die Wiedergabe von Inschriftentexten benutzt werden. Sie finden sich in den angeführten Beispielen in diesem Beitrag.

⁹ Aus dem laufenden Projekt „Die Inschriften der Stadt Görlitz“.

¹⁰ DI 67 (Stadt Passau), Nr. 296 (Christine Steinger), einsehbar unter: www.inschriften.net, urn:nbn:de:0238-di067m010k0029609 (zuletzt aufgerufen: 29.11.2019).

(a)	Runde Klammern zeigen Buchstaben an, die im Inschriftentext abgekürzt sind und nach dem Wortsinn ergänzt wurden.
[a]	Eckige Klammern zeigen Buchstaben an, die im Inschriftentext zerstört oder anderweitig unleserlich sind und nach dem Wortsinn ergänzt wurden.
.	Ein Punkt auf der Mittellinie steht für einen Worttrenner oder Abstandhalter.
<u>HE</u> HE	Eine Unterstreichung kennzeichnet, dass eine Buchstabenverbindung (Ligatur) vorliegt: Zwei Buchstaben teilen sich ein Konstruktionselement, hier z. B. den Schaft.
[...]	Eckige Klammern mit Punkten zeigen Buchstaben an, die im Inschriftentext zerstört oder anderweitig unleserlich sind und nicht ergänzt werden können. Die Anzahl der Punkte entspricht der Anzahl der möglichen Buchstaben.
[- - -]	Eckige Klammern mit drei Strichen zeigen zerstörte oder unleserliche Textteile an, deren konkrete Länge sich nicht ermitteln lässt.
/	Ein einfacher Schrägstrich zeigt einen Zeilenumbruch im Inschriftentext an.
//	Ein doppelter Schrägstrich zeigt eine Zeilenunterbrechung, z. B. durch ein Wappen oder eine Figur, an.
=	Ein Doppelstrich steht für Silbentrennungen, die am Original durch Zeichen angezeigt sind, z. B. einfache bzw. doppelte Trennstriche oder Virgeln (").
ab ^{a)}	Ein hochgestellter Buchstabe verweist auf den sogenannten textkritischen Apparat. Dieser bezieht sich nur auf die Schreibung oder Schriftgestalt der jeweiligen Wörter oder Wortgruppen.
ab ^{b)}	Eine hochgestellte Ziffer verweist auf eine inhaltliche Erklärung von Wörtern, Wortgruppen oder Aussagen im Kommentar.

Tab. 5: Das Klammersystem bei den „Deutschen Inschriften“

5. Arbeitsmaterial und Hilfsmittel

Für die Inschriftenaufnahme werden Stift und Papier, Fotoapparat, Maßband und Zollstock benötigt. Lupe und Taschenlampe können außerdem hilfreich sein. Bei mehrteiligen Objekten und an weitläufigen Inschriftenstandorten wie Friedhöfen ist es oftmals sinnvoll, vor Ort kleine Lageskizzen anzufertigen. Zusätzliche Fotos können eigentlich gar nicht genug geschossen werden. Dies alles dient dazu, Inschrift und Inschriftenstandort am Schreibtisch zu vergegenwärtigen. Oftmals fallen dann erst Dinge auf, die die Einordnung der Inschrift erleichtern. Hinweise können ein benachbartes Grabmal, ein historisches Gebäude oder gar die geologische oder natürliche Umgebung liefern.

Die fachliche Inschriftenauswertung kommt selten ohne zusätzliche Hilfsmittel aus (eine Übersicht mit allen bibliografischen Angaben und den entsprechenden Links folgt im nächsten Kapitel dieses Beitrags). Grundlegend für die Datumsbestimmung ist der „Grotefend“, der auch über das Internet benutzbar ist. Mit ihm können unter anderem Daten zu Heiligenfesten oder ungewöhnliche Jahresangaben nachgeschlagen und Datierungen nach Römischen Kalender aufgelöst werden.

Für die Einordnung von Schriftarten eignen sich die Bände der „**Deutschen Inschriften**“ sehr gut sowie die „**Terminologie zur Schriftbeschreibung**“: Von verschiedenen deutschen Wissenschaftsakademien und der Österreichischen Akademie der Wissenschaften zu Wien sind bislang rund 100 Bände zu Inschriften in Städten und Landkreisen im deutschsprachigen Kulturraum erschienen. Die Inschriften in den Bänden sind chronologisch geordnet. Sie enthalten Beschreibung, Transkription und Kommentar zur jeweiligen Inschrift und sind häufig um Bildmaterial ergänzt. Etwa die Hälfte der gedruckten Bände ist frei über das Internetportal „**DIO**“ (Deutsche Inschriften online: inschriften.net) zugänglich. Die Anzahl der dort eingestellten Bände wird stetig erweitert. Die „**Terminologie zur Schriftbeschreibung**“ entstand aus der Arbeit der verschiedenen Inschriftenarbeitsstellen. Sie bietet eine Übersicht über Fachtermini, die bei der Schriftbeschreibung helfen; sie zeigt außerdem Vergleichsbeispiele für die Bestimmung von Schriftarten. Insofern die Datierung nicht aus dem Objekt hervorgeht, kann sie anhand eines Schriftvergleichs mit datierten Inschriften erfolgen. Darüber hinaus kann es in einem solchen Fall erforderlich werden, die stilistische Einordnung anhand gestalterischer Merkmale vorzunehmen. Bei der zeitlichen Einordnung von Inschriften auf Gebäuden können architektonische Elemente den notwendigen Hinweis zur Entstehungszeit geben. Sehr gut zu benutzen sind Architekturbildwörterbücher wie das von „**Koepf/Binding**“. Vergleichbare Bildwörterbücher gibt es auch für die Bekleidung, z. B. „**Kühnel**“ oder „**Loschek**“, die hilfreich für die zeitliche Einordnung von Gemälden und Grabplatten mit Personendarstellungen sind.

Abkürzungen finden sich vor allem auf Grabplatten und stellen für den Leser häufig große Schwierigkeiten dar, da viele von ihnen heute nicht mehr geläufig sind, z. B. weil sie auf dem Lateinischen beruhen. Während ein Titel wie *DR.* noch leicht mit *DOCTOR* aufzulösen ist, sieht es bei *DSH* (*DEO SOLI HONOR* – Gott allein die Ehre!) schon anders aus. Ein unverzichtbares Hilfsmittel bietet hier „**Lenz**“, der bei mehrdeutigen Abkürzungen verschiedene Varianten vorschlägt.

Bei Abkürzungen kann es sich aber auch um Sprüche in deutscher oder lateinischer Sprache handeln – um Devisen (persönliche Leitsprüche), Stammbuchsprüche oder Bibelstellen. Ihre ad-hoc-Auflösung scheitert meist ebenfalls an der Unbekanntheit. Spruchsammlungen gibt es viele, eine stammt von „**Stechow**“. Achtung: Die in den Spruchsammlungen gelisteten Sprüche liefern nicht zwingend Auflösungen für abgekürzte Inschriften. Die regionale Verbreitung von Sprüchen spielt hier eine große Rolle. Eine Spruchauflösung kann häufig nur unter Vorbehalt geschehen. Auf wesentlich

sichererem Terrain bewegen wir uns dagegen bei den Bibelzitat. Denn diese sind seit dem 15. oder 16. Jahrhundert oft mit Bibelstelle zitiert. Der „**Bibels**erver“ erspart langwieriges Nachschlagen in den Druckausgaben, zumal hier verschiedene Übersetzungen präsentiert sind.

Bei der Arbeit mit Schreibschriftinschriften (z. B. mit Röteln auf Wände aufgemalte Graffiti) sind die Grenzen zur Paläografie fließend. Hier können alle Hilfsmittel benutzt werden, die beim Lesen von Urkunden und Akten Unterstützung bieten, z. B. der „**Capelli**“ und der „**Grun**“. Der „**Capelli**“ bietet darüber hinaus zahllose Abkürzungsvarianten für kleine Wörter und Zahlzeichen.

Hilfsmittel und Lexika

- **Abkürzungen aus Personalschriften** des XVI. bis XVIII. Jahrhunderts, bearb. von Rudolf Lenz, Uwe Bredehorn u. Marek Winiarczyk (Marburger Personalschriften-Forschungen 35), Stuttgart 2002.
- **BKD** = Beschreibende Darstellung der älteren Bau- und Kunstdenkmäler des Königreichs Sachsen, Heft 1–15 bearb. von Richard Steche, Heft 16–41 von Cornelius Gurlitt, Dresden 1882–1923.
- **Capelli**, Adriano: Dizionario di abbreviature latine ed italiane: usate nelle carte e codici specialmente del medio-evo riprodotte con oltre 14000 segni incisi; con l'aggiunta di uno studio sulla brachigrafia medioevale (...), ND Mailand 1987.
- Deutsche Inschriften. **Terminologie zur Schriftbeschreibung**, bearb. V. den Inschriftenkommissionen der Akademien der Wissenschaften in Berlin, Düsseldorf, Göttingen u. a., Wiesbaden 1999.
- **(DI =) Die Deutschen Inschriften**: Die Deutschen Inschriften des Mittelalters und der Frühen Neuzeit, hg. von den Akademien der Wissenschaften in Berlin, Düsseldorf, Göttingen, Heidelberg, Leipzig, Mainz, München und der Österreichischen Akademie der Wissenschaften in Wien, Bde. 1–5, 8, 12 Stuttgart 1942–1970, Bde. 6, 7, 9, 11 Berlin und Stuttgart 1959–1968, Bd. 10 Wien und Stuttgart 1966, Bde. 13–20, 22 München 1972–1983, Bd. 21 Wien und München 1982, Bde. 23–32, 34–38, 40–47, 49–51, 54, 56–64, 66–71, 73–81, 83–96, 99, 100, 102, 104, 105, 107 Wiesbaden 1984 ff., Bde. 33, 39, 52, 55 Berlin und Wiesbaden 1992–2002, Bde. 48, 65, 72, 82 Wien 1998 ff. [Derzeit liegen rund 100 Bände vor, etwa die Hälfte ist online abrufbar. Das Gesamtverzeichnis und die Links zu den Einzelbänden finden sich unter der URL: <http://www.inschriften.net/projekt/publikationen/editionsreihe/kurzverzeichnis.html>]
- **Grotfeld**, Hermann: Taschenbuch der Zeitrechnung des Mittelalters und der Neuzeit, Hannover 142007.
- **Grun**, Paul Arnold: Leseschlüssel zu unserer alten Schrift. Taschenbuch der deutschen (wie auch der humanistischen) Schriftkunde für Archivbenutzer, insbesondere Sippen- und Heimatforscher, Studierende, Geistliche und Kirchenbuchführer (Grundriß der Genealogie 5), Limburg/Lahn 1984 (Reprint der Ausgabe Görlitz 1935).
- **Koepf**, Hans/**Binding**, Günther: Bildwörterbuch der Architektur (Kröners Taschenausgabe 194), Stuttgart 2016.
- **Kühnel**, Harry: Bildwörterbuch der Kleidung und Rüstung. Vom alten Orient bis zum ausgehenden Mittelalter (Kröners Taschenausgabe 453), Stuttgart 1992.
- **Loschek**, Ingrid: Reclams Mode- & Kostümllexikon, Stuttgart 1999.

- **Stechow**, Friedrich-Carl von: Lexikon der Stammbuchsprüche. Stechow's Stammbuchsprüche-Schlüssel (S.S.S.S.), Neustadt/Aisch 1996.

Internetseiten

- Informationen zu den „Deutschen Inschriften“ unter der URL: <http://www.inschriften.net/>.
- Grotefend online unter URL: <http://bilder.manuscripta-mediaevalia.de/gaeste//grotefend/grotefend.htm>.
- Die Bibel: <https://www.bibleserver.com/>.

Abbildungsnachweis

Abb. 1: Foto: Sabine Zinsmeyer.

Abb. 2: Grafik: Sabine Zinsmeyer.

Abb. 3: Foto: Martin Riebel.

Abb. 4: Foto: SLUB Dresden, Deutsche Fotothek, Walter Möbius.

Abb. 5: Zeichnung: Cornelia Neustadt, teilweise nach der „Terminologie zur Schriftbeschreibung“.

Abb. 6: Foto: Sabine Zinsmeyer.

Abb. 7: Fotos: Sabine Zinsmeyer.

Abb. 8: Foto: Sabine Zinsmeyer.

Abb. 9: Zeichnung: Sabine Zinsmeyer, teilweise nach „Terminologie zur Schriftbeschreibung“.

Der Wandel des ländlichen Hausbaues in Sachsen – Eine Literaturempfehlung

von Christian Meyer

Städte und Dörfer vereinen in ihren Siedlungen Gebäude, die aus unterschiedlichen Zeiten stammen und bis heute Zeugnis über ihre Entstehung, ihre Nutzungen und ihre Veränderungen im Laufe der Zeit ablegen. Während die Erforschung sakraler oder bedeutender weltlicher Bauwerke sowie auffälliger Bürgerbauten seit Generationen die Aufmerksamkeit auf sich zieht, sind die Gebäude auf dem Land und in den Dörfern erst allmählich in das Interesse der Forschung gerückt.

So füllt die Fachliteratur zu Kirchen, Burgen und Schlössern ganze Bibliotheken. Entsprechende profunde Fachliteratur zur Entwicklung der Häuser auf dem Land hingegen sind im Vergleich dazu ausgesprochen selten. Eine wesentliche Erklärung dieses Phänomens ist in der Dynamik der gesellschaftlichen Entwicklungen zu sehen. Die Gebäude entstanden in den Städten und vergleichbaren Zentren der Macht und entwickelten ihre Formensprache. Erst nach und nach, meist Generationen später, fanden diese Formensprachen Wege in die Dörfer, um dort eine späte Blüte hervorzubringen.

Ein Ergebnis dieser allgemeinen Entwicklung ist, dass die aus der Kunstgeschichte definierte Einteilung in Entwicklungsepochen auf das Bauen im Ländlichen nur sehr begrenzt übertragbar ist. So ist es logisch, z. B. von barocken Kirchen zu sprechen, wenn sie in der Zeitspanne und der Formensprache des Barock gebaut wurden. Neue gesellschaftliche Entwicklungen, Innovationen oder richtungsweisende künstlerische Kraft haben selten im ländlichen Bereich ihren Anfang genommen. Demgegenüber zeichnet sich das ländliche Bauen durch großes bauliches Erfahrungswissen, gestalterische Beharrungsleistung und ausgesprochenes Nutzungsdenken aus. Diese Gedanken- und Arbeitswelt führt zu einer unerschöpflichen Formenvielfalt, deren Ergebnisse heute noch in äußerst erstaunlicher Anzahl die Dörfer prägen. Seit etwa 150 Jahren werden die Zusammenhänge des ländlichen Bauens erforscht. Diese haben zu einem Bestand an Fachliteratur geführt, der hier versucht werden soll, für die Heimatforschung erschlossen zu werden.

In Sachsen setzt die zur Verfügung stehende Literatur etwas vor dem Jahr 1900 ein. Hervorzuheben ist der Beitrag „Haus und Hof im sächsischen Dorfe“ von Otto Gruner, welcher 1900 in der von Robert Wuttke herausgegebenen „Sächsischen Volkskunde“ erschien. Gruner analysiert den damaligen Stand der Forschung, beschreibt die verschiedenen Grundformen der Häuser und versucht, einen „Normaltyp“ eines sächsischen Bauernhauses herauszuarbeiten. Beachtlich ist auch die Beschreibung der Nebengebäude des bäuerlichen Hofes, einer Gruppe von Gebäuden, denen lange Zeit, vor und nach Gruner, kaum Aufmerksamkeit gewidmet wurde. Ein Literaturverzeichnis, das den Stand der Forschung um 1900 zeigt, schließt diesen Beitrag ab. Die erste Auflage dieses Buches von 1900 wurde 1997 als Reprint des Weltbildverlages Augsburg nachgedruckt und ist deshalb einfach und in nahezu jeder Bibliothek zugänglich. Als fehlend hat sich jedoch die Beschreibung der bäuerlichen Wohnung erwiesen. Diese Lücke schließt schon in der nachfolgenden Auflage der „Sächsischen Volkskunde“ von Robert Wuttke der Beitrag von Karl Schmidt „Die bäuerliche Wohnung“. Dieser umfangreiche Beitrag setzt sich unter anderem mit der Grundrissgliederung in einem Bauernhaus auseinander und zeigt wichtige konstruktive Details der untersuchten Häuser.

Schon kurz nach Beginn der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit dem ländlichen Hausbau zum Anfang des 20. Jahrhunderts gelang es dem Architekten- und Ingenieurverein des deutschen Kaiserreiches, ein zweibändiges Übersichtswerk zu veröffentlichen, das alle Gebiete des Landes berücksichtigte – ein bis dahin unerreicht umfassendes Werk zum ländlichen Hausbau, das bis heute seines Gleichen sucht: „Das Bauernhaus im Deutschen Reiche und in seinen Grenzgebieten“. Der erste Teil: Atlas (120 Blätter), und der zweite Teil: Textband, wurden in den Jahren 1905 und 1906 vom „Verbande Deutscher Architekten- und Ingenieurvereine“ im Verlag Gerhard Küthmann herausgegeben. Auch wenn der Forschungsstand dieses Werkes mehr als einhundert Jahre alt ist, geben die Beiträge heute noch durch ihre gründlichen Zeichnungen und die frühen Fotografien einen umfangreichen Einblick in die überwältigende Vielfalt ländlichen Bauens. Für unsere heutige Zeit ist die Dokumentation derjenigen Gebäude besonders wichtig, die im letzten Jahrhundert verloren gegangen sind. 1994 und 1995 erfolgte der Nachdruck des zweibändigen Werkes in verschiedenen Auflagen, sodass gegenwärtig von einer allgemeinen Verfügbarkeit in den einschlägigen Bibliotheken ausgegangen werden kann. Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass in Österreich-Ungarn und der

Schweiz zu etwa gleicher Zeit ähnliche Übersichtswerke veröffentlicht worden sind.

Um die Jahre 1912 bis 1914 ist ein kleines, aber interessantes Heft erschienen, das der Dresdner Zeichenlehrerverein herausbrachte: „Das sächsische Bauernhaus und seine Dorfgenossen“. Bruno Schmidt hat dort feinfühlig und gründlich die verschiedenen Erscheinungsformen des sächsischen Bauernhauses beschrieben und in wertvollen Skizzen gezeichnet. Damit schuf er im Wesentlichen anschaulich die Grundlage zur allgemeinen Wertschätzung dieser Bauten. Eine besondere Aufmerksamkeit ist in diesem Literaturstück dem sächsischen Elbtal und dem Erzgebirge zuteil geworden.

In der Zeit bis zu den 40er Jahren des 20. Jahrhunderts sind für Sachsen vor allem die Veröffentlichungen von Adolf Spamer zur Hausforschung und zur Volkskunde von Bedeutung, besonders das Werk: „Wesen, Wege und Ziele der Volkskunde“. In den 1960er Jahren erarbeiteten Alfred Fiedler und Jochen Helbig ein elementares Werk zum Bauernhaus in Sachsen, das noch immer als Grundlagenwerk gilt. Das äußerlich kleine Buch „Das Bauernhaus in Sachsen“, herausgegeben von der Akademie der Wissenschaften im Jahr 1967, zeigt die entscheidende Entwicklung der Haus- und Hofformen in Sachsen in kurzer und anschaulicher Weise. Im Anhang dieses Werkes ist außer einem übersichtlichen Literaturverzeichnis eine Hausformenkarte enthalten, die die unterschiedlichen sächsischen Hauslandschaften veranschaulicht. Seitdem wird diese Hausformenkarte häufig zitiert. Gemeinsam mit den vergleichbaren Veröffentlichungen zum ländlichen Hausbau für das benachbarte Thüringen sowie Teilen von Sachsen-Anhalt und Brandenburg gehört dieses Heft heute noch zu den aktuellen Gesamtübersichten zum Bauen auf dem Land, der Entwicklung und dem Wandel des dörflichen Bauens sowie der Beschreibung des ländlichen Hauses. Wenig später erschien 1981 im Sammelband zu Denkmälern in Sachsen ein neuer Beitrag von Jochen Helbig zu den Denkmälern der Volksarchitektur.

Einen neuen Band zur Entwicklung der Fachwerkbauten gab 1992 der Verlag für Bauwesen heraus. Der Untertitel dieses Buches, „Untersuchungen zur Bau- und Formenentwicklung des Fachwerks und zum heutigen Bestand in den fünf neuen Bundesländern“ erlaubt einen guten Überblick über die Entwicklung des Fachwerkbaues. Tiefgründig werden für Sachsen die baulichen Landschaften der Oberlausitz und des Vogtlandes beschrieben und anschaulich illustriert. Für die zeitliche Entwicklung des Fachwerkbaues sind die Übersichten, die von Hartmut Schauer für den Fachwerkbau entwickelt wurden, neu. Sie beziehen sich jedoch schwerpunkt-

mäßig auf Sachsen-Anhalt und dort besonders auf das nördliche Harzvorland. Aus Anlass der einhundertjährigen Tätigkeit der Denkmalpflege in Sachsen von 1894 bis 1994 veröffentlichte das Landesamt für Denkmalpflege Sachsen ein zweibändiges Werk. Neben vielen einschlägigen Beiträgen zur Denkmalpflege ist ein Artikel von Jochen Helbig enthalten, der explizit „Das Dorf in Sachsen – Heimatschutz und Denkmalpflege“ behandelt. Seite 398 beinhaltet eine Übersicht zur Entwicklung des sächsischen Fachwerkbaues. In knapper Form werden dort einmalig und präzise die Entwicklungsstufen des sächsischen Fachwerkbaues gezeigt. Gemeinsam mit der schon erwähnten Hausformenkarte von Helbig (1967) sind diese Hinweise aus der Fachliteratur das theoretische Grundgerüst für die Einordnung der heute noch vorhandenen Fachwerkgebäude in den ländlichen Orten Sachsens.

Für die Lausitz und die sie prägenden Umgebendehäuser hat der „Sächsische Verein für Volksbauweise“ in der Reihe „Die Blauen Bücher“ 2007 ein Sammelwerk mit Aufsätzen tschechischer, polnischer und sächsischer Autoren zum Thema der Umgebendehäuser veröffentlicht. Dem Herausgeber und den Autoren ging es um eine möglichst umfassende Darstellung der Umgebendebauten. In den Beiträgen sind auch Hinweise zur Entwicklung und der zeitlichen Einordnung dieser besonderen Häuser enthalten.

Auf Grundlage von Aufmaßzeichnungen, die vor siebzig Jahren entstanden, vor fünfzig Jahren erstmals begrenzt veröffentlicht und 2015 einem größeren Interessentenkreis zugänglich gemacht wurden, entstand das Buch „Ländlicher Hausbau in Sachsen“. Darin gibt Klaus Freckmann eine wissenschaftshistorische Einführung in die Hausforschung in Sachsen. Ein weiterer Beitrag dieses Bandes von Thomas Noky mit Ergänzungen von Wolfgang Schwabenicky stellt dendrochronologisch datierte Häuser im ländlichen Raum Sachsens vor. Diese Aufstellung umfasst über vierhundert wissenschaftlich datierte ländliche Gebäude aus allen Gebieten Sachsens und stellt so eine bisher fehlende Möglichkeit dar, den Wandel des Hausbaues in Sachsen anhand einzelner, genau datierter Häuser nachzuvollziehen. Ein erwähnenswerter Nutzen für die Haus- und Heimatforschung liegt in diesem Buch in einem umfangreichen Literaturverzeichnis, das sowohl die ältere als auch die neuere und neueste Fachliteratur vereinigt.

Abgeschlossen wird diese Literaturschau zu den Übersichtsbeiträgen, die eine Beurteilung des Wandels und der Entwicklung des Fachwerkbaues in Sachsen ermöglichen, durch die Dokumentation der Fachtagung des „Kuratoriums Altstadt Pirna e.V.“ und des „Arbeitskreises für Hausforschung e.V.“ in Kooperation mit der Sächsischen Landesstelle für Museumswesen

an der Staatlichen Kunstsammlung Dresden vom Mai 2015 im Stadtmuseum Pirna: „Das Mitteldeutsche Bauernhaus – Herkunft und landschaftliche Ausprägung“.

Diese vorliegende knappe Liste soll helfen, zielgerichtet recherchieren zu können, oder zumindest damit zu beginnen. Deshalb bildet sie auch nicht den reichen Schatz wertvoller Bibliotheken ab, sondern gibt nur hier und da einige sorgfältig ausgesuchte Hinweise zu spannender Hausforschungsliteratur.

Literatur

- Fiedler, Alfred; Helbig, Jochen: Das Bauernhaus in Sachsen, Berlin 1967.
- Gruner, Otto: Haus und Hof im sächsischen Dorfe, in: Wuttke, Robert: Sächsische Volkskunde, Dresden 1900, S. 382–436.
- Helbig, Jochen: Das Dorf in Sachsen – Heimatschutz und Denkmalpflege, in: Magirius, Heinrich/Dülberg, Angelica (Red.): Denkmalpflege in Sachsen 1894–1994, Erster Teil Weimar, 1997, S. 385–399.
- Ders.: Denkmale der Volksarchitektur, in: ders.: Denkmale in Sachsen, Weimar 1981, S. 128–147.
- Mieth, Katja Margarethe/Sturm, Albrecht: Das Mitteldeutsche Bauernhaus – Herkunft und landschaftliche Ausprägung, Dresden 2018.
- Noky, Thomas (mit Ergänzungen von Wolfgang Schwabenicky): Dendrochronologisch datierte Häuser im ländlichen Raum, in: Freckmann, Klaus/Meyer, Christian: Ländlicher Hausbau in Sachsen – Eine wissenschaftshistorische Studie, Dresden 2015, S. 192–201.
- Schauer, Hans-Hartmut: Fachwerkbauten in Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen. Untersuchungen zur Bau- und Formenentwicklung des Fachwerks und zum heutigen Bestand in den fünf neuen Bundesländern, Berlin/München, 1992.
- Schmidt, Bruno: Das sächsische Bauernhaus und seine Dorfgewossen, Dresden o. J.
- Schmidt, Karl: Die bäuerliche Wohnung, in: Wuttke, Robert: Sächsische Volkskunde, Dresden ²1902, S. 464–486.
- Spamer, Adolf: Wesen, Wege und Ziele der Volkskunde, in: Beiträge zur Volkskunde des Freistaates Sachsen und seiner Grenzgebiete, Leipzig 1928.
- Cieslak, J./Goldberg-Holz, C./Gosteli, J. u. a. (Red.)/Sächsischer Verein für Volksbauweise e. V. unter Mitarbeit von 32 Autoren (Hg.): Umgebände – Eine einzigartige Bauweise im Dreiländereck Deutschland – Polen – Tschechien, Königstein im Taunus, 2007.
- Verband Deutscher Architekten- und Ingenieurvereine (Hg.): Das Bauernhaus im Deutschen Reiche und in seinen Grenzgebieten, Erster Teil: Atlas (120 Blätter), Dresden 1905.
- Verband Deutscher Architekten- und Ingenieurvereine (Hg.): Das Bauernhaus im Deutschen Reiche und in seinen Grenzgebieten, Zweiter Teil: Textband, Dresden 1906.
- Wuttke, Robert: Sächsische Volkskunde, Erstaufgabe 1900, Leipzig ²1903.



Abb. 1: **Bonnewitz** (Pirna, Ortsteil Bonnewitz)

Ehemaliges Wohnstallhaus und Nebengebäude des Dreiseithofes in Fachwerkkonstruktionen des 18. Jahrhunderts. Das Wohnstallhaus ist bezeichnet mit der Jahreszahl 1784, der gegenüberliegende Pferdestall mit 1797. Die Toreinfahrt trägt die Bezeichnung 1799.



Abb. 2: **Fischheim** (Seelitz, Ortsteil Fischheim)

In der Nähe von Rochlitz an der Zwickauer Mulde gelegener Ort. Das Fachwerk ist Ende des 17. Jahrhunderts errichtet.



Abb. 3: **Greifenhain** (Frohburg, Ortsteil Greifenhain)
Stattliches ehemaliges Wohnstallhaus mit Blockstube und Umgebände. Oberes Stockwerk und straßenseitiger Hausgiebel mit schmuckreichem Fachwerk des 18. Jahrhunderts. Das Portal ist mit der Jahreszahl 1733 bezeichnet.



Abb. 4: **Höckendorf** (Glauchau, Ortsteil Höckendorf)
Geschlossener Vierseithof aus der Bauzeit Mitte des 18. Jahrhunderts. Gut gestaltetes, klar konstruiertes Fachwerkgehöft von seltener Vollständigkeit.



Abb. 5: Neusalza-Spremberg

Das als Reiterhaus bekannte Umgebindehaus ist 1703 errichtet und eines der ältesten Umgebindehäuser der Oberlausitz. Das Gebäude ist überregional bekannt und als volkskundliches Museum genutzt.



Abb. 6: **Raun** (Bad-Brambach, Ortsteil Raun)
Das ehemalige Wohnstallhaus besitzt eine Blockstube und die dazugehörige Umgebinkonstruktion.
Geschätzte Bauzeit ist die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts. Die Remise ist bezeichnet mit der
Jahreszahl 1822.



*Abb. 7: **Franken** (Waldenburg, Ortsteil Franken)*

Das aus dem nahen Wickersdorf stammende Fachwerkhaus ist in einer heute seltenen Stockwerksbauweise errichtet. Die Bauzeit des Hauses liegt am Anfang des 17. Jahrhunderts.

Abbildungsnachweis

Abb. 1 bis 7: Fotos: Christian Meyer.

Vom Dachbodenfund zum Museumsobjekt. Zum Umgang mit historischen Alltagsgegenständen

von Meike Leyde

1. Einführung – Was sind Dachbodenfunde?

Dachbodenfunde sind ebenso kurios wie alltäglich. Alte Möbel, Kleidungsstücke vergangener Tage, bäuerliche und handwerkliche Arbeitsgeräte, Schriftstücke und historische Fotos sind Beispiele für Dinge, die auf Dachböden gefunden werden. „Sensationeller Zufallsfund auf [...] Dachboden“¹, lautete die Überschrift eines Berichts in einer Tageszeitung über die Entdeckung einer lang verloren geglaubten historischen Fahne. Unter dem Titel „Der vermutlich wertvollste Dachbodenfund der letzten Jahre“² wurde in einer anderen Zeitung über den Fund eines wertvollen Gemäldes eines berühmten Malers berichtet. Nicht jeder Dachbodenfund ist eine medienwirksame Sensation, aber jeder Dachbodenfund ist es wert, näher betrachtet und untersucht zu werden – sei es eine Dreschmaschine des Großvaters, entdeckt in der hintersten Ecke einer Scheune, eine Flachsbreche, eine Kartoffelquetsche oder ein verstaubter Bauernschrank auf dem Dachboden eines Wohnhauses.

In der seit über 30 Jahren ausgestrahlten TV-Sendereihe „Kunst + Krempel“³ des Bayerischen Rundfunks präsentieren Zuschauerinnen und Zuschauer alte Gegenstände aus ihrem Besitz, indem sie ihre Geschichten zu den Objekten erzählen. Expertinnen und Experten (Fachleute aus Museen und Kunsthandel) ordnen die gezeigten Gegenstände ein: Sie geben ihr Wissen über kunst- und kulturhistorische Zusammenhänge und ihre Einschätzung

¹ Battran, Burkhard: Sensationeller Zufallsfund auf Brakeler Dachboden. Vereine: Beim Aufräumen eines [Dachbodens] wird historische Fahne des 150 Jahre alten Männergesangsvereins Brakel wiedergefunden. Künftig kümmert sich das Stadtmuseum um den Erhalt, in: Neue Westfälische 1.12.2018 [online unter URL: https://www.nw.de/lokal/kreis_hoexter/brakel/22313302_Sensationeller-Zufallsfund-auf-Brakeler-Dachboden.html (aufgerufen am 25.11.2019)].

² Woeller, Marcus: Der vermutlich wertvollste Dachbodenfund der letzten Jahre, aus: Die Welt 4.7.2019 [siehe URL: <https://www.welt.de/kultur/kunst-und-architektur/article196301381/Auktion-abgesagt-Milliardaer-erwirbt-Caravaggio.html> (aufgerufen am 25.11.2019)].

³ Siehe URL: <https://www.br.de/br-fernsehen/sendungen/kunst-und-krempel/links-infos/index.html> (aufgerufen am 25.11.2019).

zum Wert der Objekte weiter. Auf unterhaltsame Weise werden alte Gegenstände dadurch aus ihrem Dornröschenschlaf geweckt und einem breiten Publikum vorgestellt. Vergleichbar ist die seit 2013 ausgestrahlte Sendung „Bares für Rares“ des ZDF, in der ein Team aus Expertinnen und Experten um den Moderator Horst Lichter Schmuck, Kunstwerke, Möbel etc. einordnet und bewertet.⁴ Die populären Fernsehsendungen zeigen, dass alte Gegenstände oder „Dachbodenfunde“ ungemein interessant sind.

Was gibt es Spannenderes, als herumzustöbern und Dinge zu finden? In Astrid Lindgrens Kinderbuchklassiker „Pippi Langstrumpf“ erfindet Pippi das Spiel „Sachensuche“ und erläutert es folgendermaßen: „Die ganze Welt ist voll von Sachen, und es ist wirklich notwendig, daß jemand sie findet. Und das gerade, das tun die Sachensucher.“⁵ Wenn Erwachsene zu „Sachensuchern“ werden, gibt es dafür meist einen Anlass: eine Haushaltsauflösung, eine bevorstehende Renovierung, ein Dachbodenausbau oder ein Entrümpelungs- und Aufräumvorhaben. Vergessene, abgestellte Dinge kommen zum Vorschein: Wir nennen sie Dachbodenfunde.

Der Begriff „Dachboden“ steht gewissermaßen *pars pro toto* für die Räume, die nach dem Motto „aus den Augen, aus dem Sinn“ Dinge förmlich verschlucken und sie nach einer Weile gelegentlich wieder freigeben. „Dachboden“ ist hier also weiter gefasst als der Raum zwischen dem obersten Geschoss und dem Dach eines Hauses. Gemeint ist jeder Abstellort in einem Haus oder einem Hof: ein Keller, eine Scheune, ein Schuppen, ein wenig frequentierter Raum, ein Abstellraum oder eben ein Dachboden.

Dachbodenfunde umfassen Dinge, die jemand vor einer (längeren) Zeit abgestellt hat. Abgestellt, weil das Ding nicht mehr gebraucht wurde und im Weg war. Abgestellt, weil es zu schade war zum Entsorgen: „vielleicht hat es ja später noch irgendeinen Nutzen“, „viele Erinnerungen hängen daran, das möchte ich behalten“, diese oder ähnliche Sätze werden geäußert. Irgendwann ist der Zeitpunkt für diese Dinge gekommen. Sie werden (wieder)gefunden und (wieder)entdeckt.

Im Hennebergischen Museum Kloster Veßra, wie auch in anderen Freilichtmuseen, werden die für die Museumssammlung zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wöchentlich mit Angeboten sogenannter Dachbodenfunde aus der Bevölkerung konfrontiert. Die Sammlung des Freilichtmuseums in der Gemeinde Kloster Veßra ist zu einem wichtigen Teil durch

⁴ URL: <https://www.zdf.de/show/bares-fuer-rares> (aufgerufen am 25.11.2019).

⁵ Lindgren, Astrid: Pippi Langstrumpf, Hamburg 1969, S. 18f.

partizipative Sammeltätigkeit, d.h. durch Sammlungsaufrufe und durch Angebote von Dachbodenfunden aus der Bevölkerung entstanden. Einst staubige, ungenutzte Gegenstände, deren Bedeutung verloren war, wurden Museumsobjekte von historisch-kulturellem Wert. Was hat es auf sich mit den Dachbodenfunden? Wie sind Dachbodenfunde zu behandeln? Und was kann ein Museum leisten in Bezug auf Dachbodenfunde?

2. Was ist ein Museum? Welche Aufgaben hat ein Museum?

Der Begriff „Museum“ ist abgeleitet vom griechischen Wort *museion*, das im 3. Jahrhundert v. Chr. eine bedeutende Forschungseinrichtung in Alexandria bezeichnete, die mit einer Bibliothek verbunden war. *Museion* bedeutet Musenheiligtum, ein „Ort aus der antiken Mythologie, an dem die Musen ihre ‚Erinnerungs- und Weissagemacht‘ in Tanz und Gesang ausüben“, wie der Volkskundler Markus Walz es formulierte.⁶ Heute hat das Wort „Museum“ viele Bedeutungsebenen. Als Museum bezeichnen wir sowohl ein Gebäude als auch eine Institution, eine Sammlung (materiell oder immateriell), eine Ausstellung, aber auch eine Internet-Datenbank (virtuelles Museum). Ein Museum gibt es in einer Scheune (Museumsscheune) oder sogar in einem kleinen Koffer (Museumskoffer). Diese Auswahl verdeutlicht nicht nur die Bedeutungsvielfalt des Begriffes Museum, sie weist v.a. darauf hin, dass der Museumsbegriff in Deutschland nicht geschützt ist.

Der Deutsche Museumsbund (DMB) als bundesweiter Interessenverband aller Museen in Deutschland und der Internationale Museumsrat (ICOM) haben Definition und Standards professioneller Museumsarbeit formuliert. Die von ICOM kontinuierlich weiterentwickelte Museumsdefinition wird als verbindlich angesehen: „Ein Museum ist eine dauerhafte Einrichtung, die keinen Gewinn erzielen will, öffentlich zugänglich ist und im Dienst der Gesellschaft und deren Entwicklung steht. Sie erwirbt, bewahrt, beforscht, präsentiert und vermittelt das materielle und immaterielle Erbe der Menschheit und deren Umwelt zum Zweck von Studien, der Bildung und des Genusses.“⁷

⁶ Walz, Markus: 1 Begriffsgeschichte, Definition, Kernaufgaben, in: ders. (Hg.): Handbuch Museum. Geschichte, Aufgaben, Perspektiven, Stuttgart 2016, S. 8–14, hier S. 8.

⁷ Siehe URL: <https://icom-deutschland.de/de/icom-deutschland/handlungsfelder.html> (aufgerufen am 15.11.2019). Derzeit wird eine Neufassung der aus dem Jahr 2007 stammenden ICOM-Definition diskutiert. Eine Abstimmung über eine vorliegende neue Definition wurde

In der Definition sind die fünf Kernaufgaben eines professionell betriebenen Museums festgeschrieben: Sammeln, Bewahren, Forschen, Ausstellen und Vermitteln.⁸ Die für den vorliegenden Artikel essentiellen Aufgaben Sammeln, Forschen und Bewahren umschreibt der DMB folgendermaßen:⁹

a. Sammeln

„Das Museum sammelt Natur- und Kulturgut, um es für die Nachwelt zu erforschen und vor dem Verfall oder der Vernichtung zu bewahren. Das Sammeln von Objekten geht bis in die Anfänge menschlicher Gesellschaften zurück. Die ‚Aneignung‘ der Welt oder der Wunsch, die Zeit durch materielle Belege festzuhalten, sind nur einige Motive privaten Sammelns, die vielfach den Grundbestand heutiger Museen bilden. Im Museum erfolgt das Sammeln zielgerichtet und dient der Erweiterung, Zusammenführung und Ergänzung der bestehenden Sammlung. Was gesammelt wird, ist vom wissenschaftlichen Erkenntnisstand und den gesellschaftlichen Gegebenheiten abhängig.“¹⁰

b. Forschen

„Das Erforschen eines Sammlungsobjekts beginnt mit der Inventarisierung und dem Nachweis der Herkunft (Provenienz). Diesem Nachweis kommt aus wissenschaftlichen wie juristischen Gründen höchste Priorität zu. Durch die wissenschaftliche Bearbeitung erfolgt die Einordnung des Objekts in einen Kontext, wodurch die Aufnahme in eine thematische Präsentation ermöglicht wird. Die Erkenntnisse und Informationen werden dokumentiert und in Form von Publikationen oder Ausstellungen öffentlich zugänglich gemacht.“¹¹

c. Bewahren

„Objekte vor dem Verfall zu schützen und für kommende Generationen zu bewahren, gehört zu den primären Aufgaben des Museums. Das Bewahren umfasst neben dem Konservieren und Restaurieren der Objekte auch das

bei der ICOM-Generalkonferenz im September 2019 in Kyoto aufgeschoben bis zur nächsten Generalkonferenz. Die vieldiskutierte Neufassung ist online zu finden unter der URL: <https://icom.museum/en/activities/standards-guidelines/museum-definition/> (aufgerufen am 28.01.2020).

⁸ Auch Managen und Kommunizieren führt der Deutsche Museumbund (DMB) als Kernaufgabe an.

⁹ Vgl. Deutscher Museumsbund e.V./ICOM-Deutschland (Hg.): Standards für Museen, Berlin³2011 (12006).

¹⁰ Siehe URL: <https://www.museumbund.de/sammeln/> (aufgerufen am 25.11.2019).

¹¹ Siehe URL: <https://www.museumbund.de/forschen/> (aufgerufen am 25.11.2019).

sachgerechte Handling und Aspekte der Sicherheit. Voraussetzungen sind optimale konservatorische Bedingungen hinsichtlich Klima, Luftreinheit und Lichtschutz sowie die Sicherheit der Gebäude, in denen die Objekte untergebracht sind.“¹²

In Deutschland gibt es gut 6700 Museen.¹³ Nach ihrem jeweiligen Sammlungsgebiet können sie unterschiedlichen Gattungen zugeordnet werden: Kunstmuseen, Technikmuseen, Naturkundemuseen, kulturgeschichtlichen Museen (inkl. Völkerkundemuseen, Archäologiemuseen und Geschichtsmuseen) und Freilichtmuseen. Letztere, zu denen auch das noch vorzustellende Hennebergische Museum in Kloster Veßra zählt, gibt es seit Ende des 19. Jahrhunderts.¹⁴ Das erste Freilichtmuseum Skansen wurde 1891 in Schweden in der Nähe von Stockholm durch den Philologen und Ethnographen Artus Hazelius (1833–1901) gegründet. Nach dem schwedischen Vorbild entstanden auch in Dänemark, den Niederlanden und in Deutschland Freilichtmuseen: 1911 das Freilichtmuseum Diesdorf bei Salzwedel¹⁵, 1913/14 die Thüringer Bauernhäuser in Rudolstadt¹⁶ und 1933/34 das Museumsdorf Cloppenburg als erstes großes Freilichtmuseum, um nur einige Beispiele zu nennen. In den 1960er- und 1970er-Jahren folgten zahlreiche Neugründungen von Freilichtmuseen. Zu den größten Anlagen gehören heute die Freilichtmuseen in Kommern (1961)¹⁷ und Detmold (1971)¹⁸. Weitere Beispiele sind das Vogtländische Freilichtmuseum Landwüst in Markneukirchen (1968) oder das Deutsche Landwirtschaftsmuseum Schloss

¹² Siehe URL: <https://www.museumbund.de/bewahren/> (aufgerufen am 25.11.2019).

¹³ „Im Jahr 2018 wurden insgesamt 6.741 geöffnete Museen, Museumseinrichtungen und -komplexe in der Datenbank des Instituts für Museumsforschung in Deutschland geführt“ (s. unter URL: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/2821/umfrage/entwicklung-der-anzahl-von-museen-in-deutschland/>) (aufgerufen am 27.01.2020).

¹⁴ Vgl. auch im Folgenden Waldemer, Georg: Einleitung. Notizen zur Geschichte der Freilichtmuseen, in: ders. (Red.)/Landesstelle für die nichtstaatlichen Museen in Bayern beim Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege (Hg.): Freilichtmuseen. Geschichte – Konzepte – Positionen (MuseumsBausteine 11), München/Berlin 2006, S. 9–24; Bretschneider, Uta: Agrargeschichte im „Arbeiter-und-Bauern-Staat“. Freilichtmuseen in der DDR, Vortrags-Manuskript 2019.

¹⁵ Siehe URL: <https://www.museen-altmarkkreis.de/freilichtmuseum-diesdorf/> (aufgerufen am 25.11.2019).

¹⁶ Siehe URL: <http://www.bauernhaeuser-rudolstadt.de/> (aufgerufen am 25.11.2019).

¹⁷ URL: <https://kommern.lvr.de/de/startseite/startseite.html> (aufgerufen am 25.11.2019).

¹⁸ Siehe URL: <https://www.lwl.org/LWL/Kultur/LWL-Freilichtmuseum-Detmold/> (aufgerufen am 25.11.2019).

Blankenhain bei Crimmitschau (1981). Die Freilichtmuseumslandschaft in Deutschland ist groß und divers. Gemeinsam ist allen Freilichtmuseen die Idee, (Bau-)Denkmäler der Alltagskultur zu bewahren, ländliche Haus- und Wohnformen zu zeigen, beispielhaft und regionenspezifisch das Leben auf dem Land und Alltagsgeschichte zu thematisieren. Eine wichtige Rolle nehmen dabei auch die historischen Handwerke, alten Baustoffe und -formen sowie die Umgebung der Gebäude ein (von Gartenanlagen bis zu Feldparzellen).

3. Das Hennebergische Museum Kloster Veßra und seine Sammlung

1975 wurde in Kloster Veßra das Agrarhistorische Museum des Bezirks Suhl (das heutige Hennebergische Museum Kloster Veßra) gegründet.¹⁹ Es entstand, wie weitere agrarhistorische Museen, unter der SED-Diktatur der DDR. Übergreifendes Ziel war es, „ein gleichmäßiges Netz [...] regionaler Freilichtmuseen über die Bezirke zu spannen [...]“.²⁰ In Kloster Veßra boten die baulichen Zeugen eines Prämonstratenser-Chorherrenstifts²¹ aus dem 12. Jahrhundert und die günstige Verkehrslage wichtige Ausgangspunkte für eine Museumsgründung. 1978 wurde das erste Fachwerkhaus auf das Museumsgelände transloziert (umgesetzt), weitere sollten folgen. Außerdem wurde in der Frühzeit des Museums der Grundstein für die Sammlung gelegt. Es waren vor allem Möbel und landwirtschaftliche Maschinen und Geräte, die hier zusammengetragen wurden. Hinzu kamen Alltagsgegenstände, Hausrat und Textilien.

Das Hennebergische Museum Kloster Veßra ist ein besonderes Freilichtmuseum in Bezug auf Themen und Anlage: Das sechs Hektar große Areal ist bis heute von der alten Klostermauer umgeben. Die eindrucksvolle Ruine der 1138 geweihten Marienkirche und große Teile der ehemaligen Klostergebäude sowie die seit dem 16. Jahrhundert entstandenen Wirtschaftsbauten der früheren Domäne bilden wichtige Bestandteile des Freilichtmuseums. Ein weiterer großer Museumsbereich ist das ab 1978 im Westteil des

¹⁹ Vgl. auch im Folgenden Bretschneider: *Agrargeschichte* (wie Anm. 14), S. 6f.; zudem URL: <https://museumklostervessra.de/> (aufgerufen am 25.11.2019).

²⁰ Werner Radig, zitiert nach Bretschneider: *Agrargeschichte* (wie Anm. 14), S. 4.

²¹ Der nach dem 1120 durch Norbert von Xanten gegründeten Mutterhaus Prémontré bei Laon benannte Prämonstratenserorden ist ein römisch-katholischer Chorherren-Orden, der sich von den Mönchsorden unterscheidet. Anders als Mönche, bei denen das innerklösterliche Leben den Vorrang hat gegenüber der Tätigkeit nach außen, leben Chorherren mehr nach außen gewandt (nach Schwaiger, Georg (Hg.): *Mönchtum, Orden, Klöster. Von den Anfängen bis zur Gegenwart. Ein Lexikon*, München 1994, S. 325 ff., 355 ff.).

Museumsgeländes entstandene Ensemble aus translozierten Fachwerkhäusern. Die aus verschiedenen Regionen des Henneberger Landes stammenden Gebäude umfassen bäuerliche Wohn- und Wirtschaftsgebäude, Handwerkerhäuser und ehemals kommunal genutzte Bauwerke. Die Häuser und ihre Ausstattungen zeigen die Vielfalt historischer Bauformen und die Lebens- und Arbeitswelten unserer Vorfahren. Den dritten großen Museumsbereich bildet die ErlebnisLandwirtschaft im Ostteil des Geländes. Hier wird der Wandel in der Landwirtschaft der letzten hundert Jahre sichtbar. Zum Freilichtmuseum gehören außerdem nach historischem Vorbild gestaltete Gartenanlagen, vom Klostergarten über den Bauerngarten bis zur Parzellenanlage. Sie präsentieren heimische Wild- und Kulturpflanzen und laden zum Verweilen ein.

Die den Besucherinnen und Besuchern augenfälligen Exponate des Freilichtmuseums in Kloster Veßra sind die Gebäude und deren Ausstattungen. Die ca. 20000 Objekte umfassende Sachgutsammlung ist den Gästen nur zum Teil durch Ausstellungen bekannt und in großem Umfang in Depots verborgen. Das Herz und die Basis eines jeden Museums bildet die Sammlung, die es zu bewahren und zu erforschen gilt. Im Falle des Hennebergischen Museums Kloster Veßra ist sie ein wertvoller Schatz, der den Kulturraum Südthüringen widerspiegelt.

Erst mit der Museumsgründung wurde der Sammlungs Aufbau begonnen. Seither wurde der Bestand kontinuierlich erweitert. Die Grundlage für die museale Sammeltätigkeit bilden das Museums- und insbesondere das Sammlungskonzept. Darin heißt es: „Die Sammlungstätigkeit dient der Bestandsbildung originaler körperlicher, bildlicher, schriftlicher u. ä. Objekte (in Ausnahmefällen Reproduktionen oder Modelle).

Gemäß der inhaltlichen Profilierung des Museums steht der Erwerb von musealen Objekten zu folgenden Themen im Vordergrund:

1. Kulturgeschichte/Volkskunde des südlichen Thüringens mit den Schwerpunkten:
 - RURALE [ländlich/bäuerliche] Architekturen,
 - Ländliche Alltagskultur,
 - Landwirtschaftliche und gewerbliche Produktion,
2. Geschichte des Prämonstratenserklosters Veßra (im Kontext des Klosterwesens der Region) sowie der Domäne Veßra,
3. Geschichte des Henneberger Landes vom frühen Mittelalter bis zur Gegenwart,
4. Historische Kulturpflanzen der Region.

Mittelfristig soll die gezielte Ergänzung noch unzureichend repräsentierter Sammlungsbereiche realisiert und zugleich die Konzeptionstreue der Bestände überprüft werden.“²²

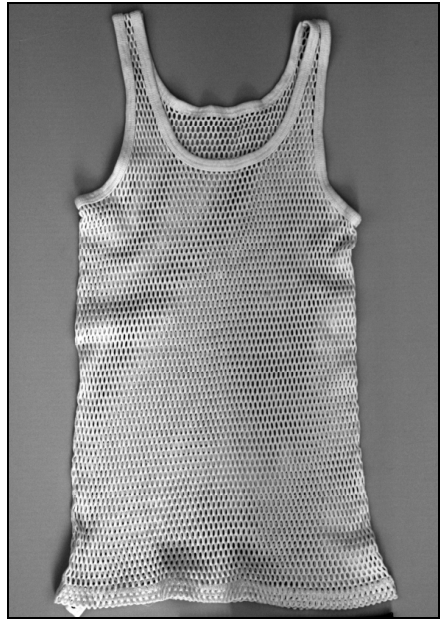
Zu den ersten Sammlungsobjekten gehörten „Gegenstände, Maschinen und Objekte aus dem landwirtschaftlichen bzw. bäuerlichen Arbeitsprozess“ – einige Traktoren und ein Mähbinder, die den Grundstock der umfangreichen Landtechnik-Sammlung darstellten.²³ Ab 1977 wurden, so der zweite Museumsdirektor Siegmар Banz, verstärkt kulturgeschichtliche Objekte gesammelt. Auch aus umliegenden Museen (z.B. Eisfeld, Sonneberg, Hildburghausen, Schmalkalden, Meiningen sowie der aufgegebenen Heimatstube Themar) wurden zahlreiche volkskundliche Objekte ins heutige Hennebergische Museum Kloster Veßra übernommen. Zum allergrößten Teil, so konstatierte Siegmар Banz, wurden die Bestände jedoch aus Angeboten aus der Bevölkerung zusammengetragen.²⁴ Bis heute werden dem Museum wöchentlich Dachbodenfunde angeboten, wie bäuerliche und handwerkliche Arbeitsgeräte, Möbel, Textilien oder Bücher. Aufgrund einer nicht zeitgemäßen Depotsituation müssen jedoch viele Angebote ausgeschlagen werden, da das Bewahren der Objekte nicht hinreichend gewährleistet werden kann. Andere Objekte müssen auf der Basis des Sammlungskonzepts, das gezieltes Sammeln in ausgewählten Bereichen im Sinne einer Qualifizierung der Sammlung vorsieht, abgelehnt werden. Gerne wird in solch einem Fall an andere Museen verwiesen, deren Sammlung einen Zuwachs in dem gefragten Bereich zulässt.

Erweitert wurde die Sammlung des Hennebergischen Museums Kloster Veßra zuletzt im Bereich Textilien: Im Rahmen einer Sonderausstellung mit dem Titel „praktisch + reizend: Unterwäsche. Kulturhistorische Blicke auf das Darunter“ (16. März bis 23. Juni 2019) wurde gezielt ein Sammlungsaufruf „Unterwäsche der DDR-Zeit“ gestartet. Rund einhundert Objekte aus der Zeit der DDR sowie ältere Wäschestücke wurden dem Museum überlassen und die Sammlung in diesem Bereich deutlich aufgewertet. Darunter fanden sich zum Beispiel eine nur selten überlieferte Damenbinde aus den 1930er Jahren und ein charakteristisches Netzunterhemd der 1970er Jahre.

²² Hennebergisches Museum Kloster Veßra: Museumskonzeption, 15. November 2017, S. 1.

²³ Vgl. auch im Folgenden Banz, Siegmар: 1975/1995 – 20 Jahre Museumsarbeit in Kloster Veßra, in: Jahrbuch 1995 des Hennebergisch-Fränkischen Geschichtsvereins 10 (1995), S. 235–247, hier S. 237.

²⁴ Vgl. ebd., S. 238.



▲ Abb. 1: Netzunterhemd

◀ Abb. 2: Damenbinde

4. Zum Umgang mit Dachbodenfunden

Der Umgang mit Dachbodenfunden sollte geprägt sein durch Wachsamkeit und Behutsamkeit. Bei Unsicherheit im Umgang mit dem Objekt sollte rechtzeitig fachlicher Rat hinzugezogen werden. Bevor der Dachbodenfund selbst näher untersucht wird, empfiehlt es sich, seine Umgebung bzw. den Fundort anzuschauen. Steht das Objekt möglicherweise in unmittelbarem Zusammenhang zum Raum, in dem es gefunden wurde, oder zu anderen umgebenden Objekten? Es kann hilfreich sein, den Fundort und den Zustand des Objekts beim Auffinden fotografisch festzuhalten (ohne die Situation im Vorfeld, etwa durch Reinigung, zu verändern).

Anschließend kann der Dachbodenfund eingehend betrachtet werden, um herauszufinden, worum es sich handelt. Dabei helfen die W-Fragen: Wer, Was, Wann, Wo, Wie, Warum? Mögliche Fragen an das Objekt, deren Reihenfolge variieren kann, könnten lauten:

Was für ein Objekt haben wir vor uns?

Wie ist das Objekt beschaffen, wie sieht es aus (Material, Technik, Farbe, Maße)?

In welchem Erhaltungszustand befindet sich das Objekt?

Wer hat das Objekt geschaffen und für wen ist es entstanden bzw. wer hat es genutzt?

Wann ist das Objekt entstanden und wann ist es genutzt worden?

Wo stammt das Objekt her?

Warum ist das Objekt in dieser Form an diesem Ort zu dieser Zeit entstanden?

Welche Bedeutung hat das Objekt?

Warum lagert das Objekt an dieser Stelle?



Abb. 3: Flachsbreche

Drei Objektbeispiele seien zur Anschauung genannt: Das Foto links zeigt ein bäuerliches Arbeitsgerät aus Holz, eine Flachsbreche. Auf einem Gestell sind Brechschienen und Brechhebel befestigt. Das Gestell wird gebildet aus zwei Wangen, die unten über ein stabilisierendes Querholz miteinander verbunden sind. Der Brechhebel besteht aus einem langrechteckigen Brett mit Rundholzgriff.

Die einzelnen Holzstücke wurden in Form geschnitten, zum Teil entrindet (Griff), gebohrt, miteinander verzapft und teilweise mit Holznägel verbunden. Der Brechhebel ist über einen durch Brechschienen und -hebel gesteckten zylindrischen Stift fixiert, der gleichsam die Achse für den Brechhebel bildet. Die holzsichtige Flachsbreche ist nur sparsam mit Kerben im Brechhebel und gefasteten Kanten an den geschwungenen Wangen des Gestells verziert. Sie ist wohl Anfang des 20. Jahrhunderts entstanden. Ihr Erhaltungszustand ist gut bis mäßig. Flachsbrechen dienten zur Erzeugung von Flachsfasern. Nach dem Trocknen wurden die Flachsstengel mit einer Hand über die Holzschiene gezogen, während der mit der anderen Hand bediente Brechhebel mehrmals auf die Stengel niedersauste. Die holzigen Flachsstengel wurden durch das Brechen geschmeidig gemacht. Die Arbeit wurde meist von Frauen ausgeführt. Durch den einst weit verbreiteten Flachs-anbau werden immer wieder Flachsbrechen dem Hennebergischen Museum Kloster Veßra angeboten. Trotz des guten Erhaltungszustandes konnte die beschriebene Flachsbreche nicht in die Museumssammlung aufgenommen werden, da die Flachsbre-

chensammlung schon umfassend ist. Das Objekt kann jedoch zum Gebrauch, etwa als Demonstrationsobjekt bei Workshops, genutzt werden.

Das Foto rechts zeigt auf den ersten Blick einen unspektakulären Leinensack, der zahlreiche Nutzungsspuren aufweist. Form und Größe weisen auf einen Kartoffelsack hin. Er wurde in der Scheune eines bäuerlichen Anwesens gefunden und dem Museum geschenkt. Interessant wird das Objekt durch seine Aufschrift *W. Stöcklein Kl: Vessra 1899*, über die eine Verbindung zum Ort Kloster Veßra hergestellt werden kann.



Abb. 4: Kartoffelsack

Der Großvater der Schenkenden, so stellte sich in einem Gespräch heraus, war Verwalter in der Domäne Kloster Veßra. Somit besitzt der Kartoffelsack historischen Wert und bildet seither eines der wenigen Objekte in der Museumssammlung, die einen konkreten Bezug zur Geschichte des Ortes haben.


Ein besonderes Objekt stellt der grün lackierte Spielzeug-Kaufmannsladen mit Zubehör dar. Einst viel bespielt, geriet er, nachdem Kinder und Enkelkinder groß geworden waren, auf einem Dachboden in Vergessenheit. „Ich wollte aber nicht, dass der Kaufmannsladen auf dem Dachboden verstaubt und irgendwann auf dem Schutt landet“²⁵, so die letzte Eigentümerin, also wurde er 1994 dem Hennebergischen Museum Kloster Veßra angeboten. Seither bereichert er die Sammlung und wurde beispielsweise in der Ausstellung „Historisches Spielzeug und Brettspiele“ 2017 gezeigt. In einem Interview²⁶ erzählte die Voreigentümerin die Geschichte des Kaufmannsladens: Nur zur Weihnachtszeit wurde der Laden zum Spielen hervorgeholt. Entworfen und gebaut hatte ihn ihr Großvater um 1910/11 für seine Tochter, die Mutter der Schenkenden. Der Großvater war von Beruf Bossierer, er stellte Puppen in Sonneberg her. Vier Generationen spielten mit dem Kaufladen, ehe er ins Museum kam. Wenn ein Objekt als relevant einge-

²⁵ Trommer, Anica: Das Lieblingsspielzeug von einst entdeckt, in: Freies Wort 21.1.2017.

²⁶ Körnig, Laura: Interview mit [...] am 7.2.2017 (Archiv Henneb. Museum Kloster Veßra).

Auszug Objektdatenblatt Objekt 4048

Inventarisierung / Katalogisierung

Foto 

Inventarnummer III1212

aktueller Standort Verwaltung_E2_Textil I

Sachgruppe / Sammlung* D Erzeugnisse freien volkskünstlerischen Schaffens/Bräuche/Vereinswesen
I Spielzeug

Objektbezeichnung Kaufladen

Datierung um 1910 Dat. (Textuell)

Künstler/Hersteller Großvater von ****

Entstehungsort Sonneberg

Beschreibung grüner Kaufladen, Handarbeit, Fensterläden zum Öffnen, alle anderen Türen, Fächer ebenfalls zum Öffnen; oben über dem Laden ein geschnitzter Bogen; 4 Schauenster, 14 Schubkästen, ein Ladentisch mit 2 Schaukästen, Laden theoretisch beleuchtbar; Karton mit Zubehör (Waage, Kasse, Schachteln von Lebensmitteln und Waschpulver; Formen von Gebäck, Gemüse, Obst, Wurst; Pakete/Kassenzettel ca. 1970er Jahre (DDR)

Höhe/Länge	Breite	Tiefe	Durchmesser	Gewicht
53,5 cm	78,5 cm	40 cm		

Anmerkungen zu Maßen Maße des Kaufladens (nicht des Ladentisches oder des Zubehörs)

Material Holz, Glas, Metall Farbe grün

Zustand und Restaurierung

Zustandsbeschreibung mäßig; geschnitzter Bogen mehrfach gebrochen und wieder fixiert; Glasabdeckungen teils lose

restauriert ja Datum der Restaurierung

Provenienz und Erwerbung

Provenienz **** Suhl

Zugangsdatum 26.01.1994 Zugangsart Schenkung

Erfasser **** Erfassung am 17.01.1997

FAUST 7 EntryMuseum Doris Land Software-Entwicklung

Abb. 5: Auszug Objektdatenblatt Kaufmannsladen

stuft wird – sei es durch materiellen oder emotionalen Wert – kann es sich lohnen, zum Dachbodenfund ein Objektdatenblatt zu erstellen.²⁷ Auch ein Museumsobjekt wird mit Hilfe eines vergleichbaren Datenblattes, einer Karteikarte und einer Datenbank wissenschaftlich inventarisiert und katalogisiert. Praktische Hilfsmittel bei der Objektdokumentation sind: Zollstock, Fotoapparat, Taschenlampe, Lupe, Objektdatenblatt und Bleistift.

Handelt es sich um ein relevantes Objekt und befindet es sich in einem kritischen Erhaltungszustand, ist es ratsam, eine/n Restaurator/in hinzuzuziehen. Zwar deuten z.B. kleine Löcher im Holz auf einen Schädlingsbefall hin, doch ist damit nicht gesagt, ob die Schädlinge noch aktiv sind. Auffällige Oberflächenbeläge können Schimmel sein oder harmlose Ausfällungen z.B. eines Holzlacks. Im schlimmsten Fall dünstet das Objekt ungesunde chemische Substanzen aus, vor denen wir uns schützen sollten. Daher empfiehlt es sich, bei der Begutachtung zumindest Handschuhe und ggf. eine Atemschutzmaske zu tragen.

Neben den Informationen, die das Objekt selbst bereithält, bieten möglicherweise vorhandene schriftliche und mündliche Quellen wichtige Hinweise und Hintergrundinformationen. Briefe, Fotoalben, Chroniken und zum Beispiel Zeitungsberichte sind genauso wertvoll wie Interviews mit Haus- und Hofbewohner/innen bzw. Geschichten, die zu dem Objekt erzählt werden.²⁸ Für eine umfassende Objektdokumentation und -einordnung sind somit Recherche- und Archivarbeiten erforderlich.²⁹ Die daraus gewonnenen Informationen können gleichfalls auf dem Objektdatenblatt vermerkt werden:

²⁷ Hilfreiche Beiträge mit Schreibanweisungen und Begrifflichkeiten sind: Dreykorn, Monika/Pröstler, Viktor/Rank, Gertrud u. a. (Red.): *Sammlungsdokumentation. Geschichte – Wege – Beispiele* (MuseumsBausteine 6), München/Berlin 2001; Deutscher Museumsbund e.V. (Hg.): *Leitfaden für die Dokumentation von Museumsobjekten. Von der Eingangsdokumentation bis zur wissenschaftlichen Erschließung*, Berlin 2011, und Pröstler, Viktor: *Inventarisierung als Voraussetzung für ein zeitgemäßes Museum*, in: Henker, Michael (Hg.): *Inventarisierung als Grundlage der Museumsarbeit* (MuseumsBausteine 13), Berlin/München 2013, S. 11–26.

²⁸ Hilfreich dazu der Beitrag von Bretschneider, Uta: *Zeitzeuginnen und Zeitzeugen befragen. Ein Leitfaden zur Interviewführung*, in: Vater, Claudia/Mütze, Dirk Martin (Hg.): *Bausteine für Ortschronisten und Heimatforscher* (Kohrener Schriften 1), Nebelschütz/Kohrensahlis 2017, S. 18–29.

²⁹ Vgl. Matzke, Judith: *Keine Angst vor Archivarbeit – Recherche und Benutzung im Sächsischen Staatsarchiv*, in: ebd., S. 30–61, und Groß, Reiner: *Chroniken und Ortsgeschichten als Quellen Landesgeschichtlicher Darstellung*, in: ebd., S. 10–16.

Objektbezeichnung:
Funktion:
Datierung:
Künstler/Hersteller:
Herstellungsort:
Herkunft/Fundort (Provenienz):
Material:
Technik:
Maße (Höhe, Breite, Tiefe, Länge, Durchmesser in mm):
Beschreibung und Fotos des Objekts:
Erhaltungszustand:
Restaurierung:
Archivalien zum Objekt:
Literatur zum Objekt:
Bemerkungen:
Datum und Bearbeiter:

Kopiervorlage als Beispiel eines Objektdatenblattes

Nützlich ist es, in der einschlägigen Literatur nachzuschlagen, um die Funktion sowie die zeitliche und räumliche Entstehung zum Beispiel eines bäuerlichen Arbeitsgeräts zu erschließen und das Objekt in einen größeren Kontext einordnen zu können.³⁰

Erst durch diese umfassende Objektdokumentation können der kulturhistorische Wert und die Bedeutung eines Dachbodenfundes ermittelt werden. „Dinge sind Zeugen, die Informationen über Vergangenes zu geben imstande sind. Sie sind [...] Semiophoren, also Zeichenträger, die zwischen Vergangenheit und Gegenwart vermitteln.“³¹ So fasste es der Kulturwissenschaftler Gottfried Korff treffend zusammen. Dachbodenfunde können also Objekte sein, die uns etwas über die Vergangenheit „erzählen“ wollen, wir müssen sie nur zum „Sprechen“ bringen.

Zu jedem Zeitpunkt der Inaugenscheinnahme des Objektes können Fachleute aus Museen, Archiven, Bibliotheken oder Denkmalämtern zu Rate gezogen werden. Auch der Erfahrungsaustausch mit Heimatforscher/innen und Fachpartner/innen ist essentiell beim Umgang mit Dachbodenfunden. Nicht erst wenn es darum geht, über den zukünftigen Verbleib eines Dachbodenfundes nachzudenken, müssen Eigentumsverhältnisse geklärt sein, besonders ehe das Objekt beispielsweise veräußert oder einem Museum angeboten werden kann. Oftmals ist das Museum bedauerlicherweise die letzte Anlaufstelle, um etwas loszuwerden: „Bei Ebay, auf Flohmärkten konnte ich es nicht verkaufen, wollt ihr es haben?“ Es kommt gelegentlich sogar vor, dass ganze Umzugskartons voller Sachen vor dem Museum einfach abgestellt werden, „Deponie Museum“ ist hier das traurige Schlagwort. Die Sensibilität für die Bedeutung und den Umgang mit Kulturgütern fehlt in solch einem Falle völlig. Und auch die Aufgabe eines Museums wird verkannt. Längst nicht jedes Objekt muss und kann aufgehoben werden, aber jedes Ding hat es verdient, zumindest einmal ob seiner eventuellen Bedeutung befragt zu werden.

³⁰ Aufschlussreich sind insbesondere Bestandskataloge einzelner Sachgruppen der Freilichtmuseen. Einschlägige Werke zu bäuerlichem Arbeitsgerät sind beispielsweise: Siuts, Hinrich: Bäuerliche und handwerkliche Arbeitsgeräte in Westfalen. Die alten Geräte der Landwirtschaft und des Landhandwerks 1890–1930, Münster 21988 (1982) und Schindler, Thomas: Handwerkszeug und bäuerliches Arbeitsgerät in Franken. Bestandskatalog des Fränkischen Freilandmuseums Bad Windsheim, Bad Windsheim 2015.

³¹ Korff, Gottfried: Zur Eigenart der Museumsdinge (1992), in: ders. (Hg.): Museumsdinge deponieren – exponieren, Köln u. a. 2007, S. 140–145, hier 143.

Dass die Sammlung eines Museums durch Angebote von Dachbodenfunden aus der Bevölkerung wesentlich mitgeformt werden und an Bedeutung gewinnen kann, zeigt das Beispiel des Hennebergischen Museums Kloster Veßra. Wir Museumsleute und Sie als Heimatforscherinnen und Heimatforscher sind nun gefragt, im Umgang mit Dachbodenfunden ein verstärktes Bewusstsein für unser kulturelles Erbe in der Bevölkerung zu bilden.

Literatur

- Banz, Siegmund: 1975/1995 – 20 Jahre Museumsarbeit in Kloster Veßra, in: Jahrbuch 1995 des Hennebergisch-Fränkischen Geschichtsvereins 10 (1995), S. 235–247.
- Bauer, Katrin/Händel, Dagmar/Leßmann, Thomas (Hg.): Alltag sammeln. Perspektiven und Potentiale volkskundlicher Sammlungsbestände, Münster/New York 2020.
- Bretschneider, Uta: Zeiteuginnen und Zeitzeugen befragen. Ein Leitfaden zur Interviewführung, in: Vater, Claudia/Mütze, Dirk Martin (Hg.): Bausteine für Ortschronisten und Heimatforscher (Kohrener Schriften 1), Nebelschütz/Kohren-Sahlis 2017, S. 18–29.
- Dies.: Agrargeschichte im „Arbeiter-und-Bauern-Staat“. Freilichtmuseen in der DDR, Vortragsmanuskript, Kloster Veßra 2019.
- Carstensen, Jan (Hg.): Die Dinge umgehen? Sammeln und Forschen in kulturhistorischen Museen (Schriften des Westfälischen Freilichtmuseums Detmold – Landesmuseum für Volkskunde 23), Münster/New York/München/Berlin 2003.
- Deutscher Museumsbund e. V. (Hg.): Leitfaden für die Dokumentation von Museumsobjekten. Von der Eingangsdokumentation bis zur wissenschaftlichen Erschließung, Berlin 2011.
- Ders./ICOM-Deutschland (Hg.): Standards für Museen, Berlin ³2011 (¹2006).
- Dreykorn, Monika/Pröstler, Viktor/Rank, Gertrud u. a. (Red.): Sammlungsdokumentation. Geschichte – Wege – Beispiele (MuseumsBausteine 6), München/Berlin 2001.
- Groß, Reiner: Chroniken und Ortsgeschichten als Quellen Landesgeschichtlicher Darstellung, in: Vater, Claudia/Mütze, Dirk Martin (Hg.): Bausteine für Ortschronisten und Heimatforscher (Kohrener Schriften 1), Nebelschütz/Kohren-Sahlis 2017, S. 10–16.
- Heinrich, Hermann: SachKulturForschung. Gesammelte Beiträge der Tagung der Arbeitsgruppe Sachkulturforschung und Museum in der Deutschen Gesellschaft für Volkskunde vom 15. bis 19. September 1998 in Bad Windsheim (Schriften und Kataloge des Fränkischen Freilandmuseums 32), Bad Windsheim [1998].
- Henker, Michael (Hg.): Inventarisierung als Grundlage der Museumsarbeit (MuseumsBausteine 13), Berlin/München 2013.
- Korff, Gottfried: Zur Eigenart der Museumsdinge (1992), in: ders. (Hg.): Museumsdinge deponieren – exponieren, Köln u. a. 2007, S. 140–145.
- Körnig, Laura: Interview mit Frau Inge Albert am 7.2.2017 (Archiv Hennebergisches Museum Kloster Veßra).
- Matzke, Judith: Keine Angst vor Archivarbeit – Recherche und Benutzung im Sächsischen Staatsarchiv, in: Vater, Claudia/Mütze, Dirk Martin (Hg.): Bausteine für Ortschronisten und Heimatforscher (Kohrener Schriften 1), Nebelschütz/Kohren-Sahlis 2017, S. 30–61.
- Pröstler, Viktor: Inventarisierung als Voraussetzung für ein zeitgemäßes Museum, in: Henker, Michael (Hg.): Inventarisierung als Grundlage der Museumsarbeit (MuseumsBausteine 13), Berlin/München 2013, S. 11–26.
- Schindler, Thomas: Handwerkszeug und bäuerliches Arbeitsgerät in Franken. Bestandskatalog des Fränkischen Freilandmuseums Bad Windsheim, Bad Windsheim 2015.
- Schwaiger, Georg (Hg.): Mönchtum, Orden, Klöster. Von den Anfängen bis zur Gegenwart. Ein Lexikon, München 1994.
- Selheim, Claudia (Hg.): Welche Zukunft hat das Sammeln? Eine museale Grundaufgabe in der globalisierten Welt. Beiträge der 19. Arbeitstagung Sachkulturforschung und Museum in der Deutschen Gesellschaft für Volkskunde vom 26. bis 28. Januar 2011 im Germanischen Nationalmuseum (Wissenschaftliche Beibände zum Anzeiger des Germanischen Nationalmuseums 33), Nürnberg 2012.
- Siuts, Hinrich: Bäuerliche und handwerkliche Arbeitsgeräte in Westfalen. Die alten Geräte der Landwirtschaft und des Landhandwerks 1890–1930, Münster ²1988 (¹1982).

- Trommer, Anica: Das Lieblingsspielzeug von einst entdeckt, in: Freies Wort 21.1.2017.
- Waldemer, Georg (Red.)/Landesstelle für die nichtstaatlichen Museen in Bayern beim Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege (Hg.): Freilichtmuseen. Geschichte – Konzepte – Positionen (MuseumsBausteine 11), München/Berlin 2006.
- Walz, Markus (Hg.): Handbuch Museum. Geschichte, Aufgaben, Perspektiven, Stuttgart 2016.

Abbildungsnachweis

- Abb. 1: Herren-Netzunterhemd, 1970er Jahre (Hennebergisches Museum Kloster Veßra, Inv.-Nr. I100).
- Abb. 2: Damenbinde (1930er Jahre) und Kondom (Hennebergisches Museum Kloster Veßra, Inv.-Nr. I118, I119).
- Abb. 3: Flachsbreche (Hennebergisches Museum Kloster Veßra).
- Abb. 4: Kartoffelsack, Domäne Kloster Veßra (Hennebergisches Museum Kloster Veßra, Inv.-Nr. I120).
- Abb. 5: Auszug Objektdatenblatt Kaufmannsladen (Hennebergisches Museum Kloster Veßra, Inv. Nr. III1212; Datenblatt aus FAUST 7 Dors Land Software-Entwicklung).

Die Wahrung von Persönlichkeitsrechten in Ortschroniken

von Jan Graupner

Einleitung

Das Sammeln von Material über alle wichtigen Ereignisse und Prozesse im gesellschaftlichen, politischen, wirtschaftlichen und geistig-kulturellen Leben sowie natürlichen Gegebenheiten der Städte und Gemeinden zählt zu den Hauptaufgaben von Heimatforschenden.¹ Soweit Material über aktuelle Ereignisse in einer Gemeinde zusammenzutragen ist, greifen Ortschronist/innen oft auch selbst zur Kamera und lichten sowohl Protagonisten als auch Zuschauer und Gäste einer Veranstaltung ab. Der nachfolgende Beitrag beschäftigt sich mit der Frage, welche rechtlichen Anforderungen Chronist/innen zu beachten haben, wenn Fotos, auf denen insbesondere Personen erkennbar abgebildet sind, in einer Ortschronik veröffentlicht werden.

1. Die Rechtslage bis zum Inkrafttreten der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)²

Werden Personen abgelichtet und die Bilder veröffentlicht, wird deren allgemeines Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, aber auch das Recht auf informationelle Selbstbestimmung berührt. Bis zum Inkrafttreten der „Datenschutzgrundverordnung“ (DSGVO) im Mai 2018 wurde das Recht am eigenen Bild durch das „Kunsturhebergesetz“ (KUG)³ geschützt. Nach den Regelungen des KUG dürfen Bildnisse grundsätzlich nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Für Bildnisse eines Verstorbenen ist bis zum Ablauf von zehn Jahren nach dem Tod die Einwilligung der Angehörigen, also des überlebenden Ehegatten oder des Lebenspartners und der Kinder erforderlich. Der Grundsatz des Einwilligungsvorbehaltes wird im KUG aber durch verschiedene Ausnahmen durchbrochen. So ist nach § 23 KUG eine

¹ Auert-Watzik, Stefan/Trauzettel, Holger/Wewetzer, Cornelia in: Die Ortschronik Aufgaben - Ziele - Formalien. Eine Handreichung für Ortschronisten und Heimatforscher, hg. vom Landesheimatbund Sachsen-Anhalt e. V., Halle/Saale 2014.

² Siehe URL: <https://dsgvo-gesetz.de/> (letzter Aufruf: 19.11.2019).

³ Siehe URL: <https://www.gesetze-im-internet.de/kunsturhg/> (letzter Aufruf: 19.11.2019).

Verbreitung und Veröffentlichung von Bildern auch ohne Einwilligung zulässig, wenn nicht höherwertige Interesse des Abgebildeten verletzt werden und

- es sich um Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte handelt,
- die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen,
- es sich um Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen handelt, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben oder
- sofern die Verbreitung oder Zurschaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient.

Der Begriff „Zeitgeschichte“ wird weit ausgelegt. Nach einem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 8. April 2014 (Az.: VI ZR 197/13) gehören hierzu alle Fragen von allgemeinem gesellschaftlichen Interesse, wobei auch Veranstaltungen von nur regionalem oder lokalem Interesse umfasst sind. Voraussetzung ist allerdings, dass eine Beziehung zur Veranstaltung erkennbar und die Person nicht in einer für sie diskreditierenden Situation oder Position abgebildet ist. Wurde also eine Person auf einer Veranstaltung von allgemeinem gesellschaftlichen Interesse fotografiert, konnte das Bildnis in der Regel auch ohne die Einwilligung des Abgebildeten veröffentlicht werden. Seitdem die Datenschutzgrundverordnung mit Wirkung ab dem 25. Mai 2018 in Kraft getreten ist, wird allerdings eifrig diskutiert, ob das KUG, insbesondere die Ausnahmeregelungen des § 23 noch anwendbar ist. Wenn der Anwendungsbereich der DSGVO eröffnet ist,⁴ bestehen hieran erhebliche Zweifel, zumindest dann, wenn die Abbildung nicht journalistischen Zwecken dient. Die DSGVO hat als europäische Norm Anwendungsvorrang vor den Bundes- und Landesgesetzen.

2. Wann gelten die Regelungen der DSGVO?

Die DSGVO gilt für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen. Nach der Legaldefinition in Art. 4 Nr. 1 DSGVO sind „personenbezogene Daten“ alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Dazu gehört auch das Aussehen einer Person und die Information, wo sie sich ggf. zu einem

⁴ Gemeint ist: Das Gesetz ist auf diesen Lebensbereich bzw. diesen Fall anwendbar. Ob das Gesetz anwendbar ist, wird anschließend unter Ziff. 2 behandelt.

bestimmten Zeitpunkt aufgehalten hat. Ablichtungen einer Person enthalten somit unstreitig personenbezogene Daten. Soweit die Aufnahme mit einer Digitalkamera gemacht wurde, erfolgt die Verarbeitung auch automatisiert und selbst wenn man alternativ zur Analogfotografie griffe, wäre der Anwendungsbereich der DSGVO zumindest dann eröffnet, wenn die Aufnahmen geordnet in einem analogen Dateisystem, zum Beispiel in einer Orts- oder Vereinschronik, abgelegt werden.

Nicht anwendbar ist die DSGVO hingegen, wenn Fotos bereits Verstorbener verarbeitet werden.⁵ Hier bleibt es bei der Anwendung des KUG, wonach bis zu einem Zeitraum von zehn Jahren die Zustimmung der Angehörigen erforderlich ist, sofern die Einwilligung nicht ausnahmsweise nach § 23 KUG entbehrlich ist. Keine Anwendung findet die DSGVO auch bei Fotoaufnahmen für den ausschließlich persönlichen oder familiären Gebrauch. Diese Ausnahme kommt freilich nicht in Betracht, wenn ein/e Chronist/in, gleich ob bezahlt oder unbezahlt, Fotoaufnahmen für Zwecke der Veröffentlichung in einer der Allgemeinheit zur Verfügung stehenden Orts- oder Vereinschronik macht. Hier wird der private oder familiäre Bereich verlassen.

Wie das OLG Köln mit Beschluss vom 18. Juni 2018 (Az.: 15 W 27/18) entschieden hat, bleibt es bei der Anwendung des KUG auch, wenn Fotos von Personen im Rahmen einer journalistischen Tätigkeit veröffentlicht werden. Für diesen Bereich, sowie für wissenschaftliche, künstlerische und literarische Zwecke sieht die DSGVO in Art. 85 eine Öffnungsklausel vor, die es den Mitgliedsstaaten erlaubt, zur Herbeiführung der praktischen Konkordanz⁶ zwischen Datenschutz einerseits und der Meinungs- und Informationsfreiheit andererseits von der DSGVO abweichende Regelungen zu treffen. Eine solche abweichende Regelung ist, wie das OLG Köln entschieden hat, das KUG. Um eine journalistische Tätigkeit wird es sich bei der Arbeit eines Ortschronisten in der Regel nicht handeln. Zu denken wäre zwar an eine wissenschaftliche Arbeit, doch fehlt hierzu aktuell eine gesicherte Rechtsprechung. Im Zweifel sollte von der Geltung der DSGVO

⁵ Siehe Erwägungsgrund 27 DSGVO (die Erwägungsgründe sind im Verordnungstext abgedruckt, also Teil der EU-Verordnung).

⁶ Mit dem Prinzip der praktischen Konkordanz soll bei Grundrechtskonflikten ein Mittelweg gefunden werden, der allen beteiligten Grundrechten gerecht wird, ohne das eine zugunsten des anderen zu sehr einzuschränken.

ausgegangen werden, schon um das Risiko der hier möglichen scharfen Sanktionen auszuschließen.

3. Anforderungen an eine rechtskonforme Verarbeitung nach DSGVO

Die Datenschutzgrundverordnung stellt an den Verantwortlichen, also denjenigen, der über Zweck und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten entscheidet, hohe Anforderungen. Zu den Pflichten des Verantwortlichen gehört vor allem die Wahrung der Rechtmäßigkeit und Transparenz der Datenverarbeitung. Rechtmäßig ist eine Datenverarbeitung nur dann, wenn sie auf einer gesetzlichen Rechtsgrundlage beruht.

a. Rechtsgrundlage

Die Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung sind in Art. 6 Abs. 1 DSGVO geregelt. Hier heißt es:

„Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nächstehenden Bedingungen erfüllt ist:

- a) Die betroffene Person hat ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben;
- b) die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen;
- c) die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt;
- d) die Verarbeitung ist erforderlich, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen;
- e) die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde;
- f) die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.

Unterabsatz 1 Buchstabe f gilt nicht für die von Behörden in Erfüllung ihrer Aufgaben vorgenommene Verarbeitung.“

Bei näherer Betrachtung kommen für Fotoaufnahmen zum Zwecke der Führung einer Ortschronik drei Rechtsgrundlagen in Betracht: die Einwilligung (Art 6 Abs. 1 lit. a), die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentli-

chen Interesse liegt (Art. 6 Abs. 1 lit. e) sowie ein berechtigtes Interesse des Verantwortlichen oder eines Dritten (Art 6 Abs. 1 lit. f).

Da es in der Regel nicht praktikabel ist, sich von jeder/jedem Zuschauer/in oder Teilnehmer/in einer Veranstaltung eine Einwilligung einzuholen, lohnt sich meist, einen Blick auf die weiteren Rechtsgrundlagen zu werfen. Eine Datenverarbeitung ist nach Art. 6 Abs. 1 lit. e) zulässig, wenn sie zur Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt. Eine Ortschronik soll Geschichte eines Ortes und das Leben in diesem Ort widerspiegeln, um den nachfolgenden Generationen das Verständnis für den eigenen Ort zu vermitteln, Zusammenhänge erklärbar zu machen und Sitten und Bräuche zu bewahren oder nachvollziehen zu können. Dies erfolgt nicht nur im Interesse der/des Ortschronistin/en selbst oder einzelner Dritter, sondern durchaus auch im Interesse der Allgemeinheit und damit auch der Öffentlichkeit. Gleichwohl scheint die Rechtsgrundlage mit Blick auf den Erwägungsgrund 45 DSGVO, welcher Art. 6 Abs. 1 lit. e) erläutert und begründet, nicht einschlägig zu sein. Der europäische Gesetzgeber führt hier aus, dass für die Datenverarbeitung zur Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse eine gesetzliche Grundlage im Unionsrecht oder im Recht des Mitgliedstaates vorhanden sein muss. Zwar wird nicht für jede einzelne Verarbeitung ein spezifisches Gesetz verlangt, allerdings soll zumindest die jeweilige öffentliche Aufgabe selbst gesetzlich geregelt sein. Ein Gesetz, welches das Führen einer Ortschronik regelt, gibt es nach Kenntnis des Autors aber weder auf europäischer noch auf nationaler Ebene. Es wird insoweit schwierig sein, sich auf die Rechtsgrundlage nach Art. 6 Abs. 1 lit. e) berufen zu können.

Bleibt also die Rechtsgrundlage nach Art. 6 Abs. 1 lit. f). Danach ist die Verarbeitung personenbezogener Daten auch ohne Einwilligung zulässig, wenn sie zur Wahrung berechtigter Interessen der/des Verantwortlichen oder einer/eines Dritten erforderlich ist und nicht Grundrechte oder Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich um ein Kind handelt.

Dass ein Ortschronist ein berechtigtes Interesse hat, das Leben im Ort zu dokumentieren und für die Nachwelt erklärbar zu machen, ist sicherlich anzuerkennen. Im Einzelfall ist allerdings zu prüfen, ob berechtigter Interessen des Abgebildeten höher zu bewerten sind. Hier kommt es u. a. darauf an, ob Fotoaufnahmen in diesem Bereich der Sozialsphäre typischerweise akzeptiert oder abgelehnt wird. Bei öffentlichen Veranstaltungen wird man

von einer Akzeptanz wohl ausgehen können. Bei der Abwägung der Interessen kann nach Auffassung des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg auch auf die Grundsätze des KUG abgestellt werden.⁷ Das heißt, immer dann, wenn eine einwilligungsfreie Veröffentlichung von Bildnissen nach § 23 Abs. 1 KUG zulässig ist, überwiegt das Interesse des Betroffenen am Schutz seiner personenbezogenen Daten in der Regel nicht. Veröffentlicht ein/e Chronist/in demnach Bilder von gesellschaftlichen Ereignissen, wozu sicherlich auch Veranstaltungen von nur lokaler Bedeutung gehören, in einer Ortschronik, bedarf es grundsätzlich keiner datenschutzrechtlichen Einwilligung des Betroffenen. Allerdings gibt es auch in diesem Fall keine Regel ohne Ausnahme. Das Interesse des Betroffenen ist – wie im KUG auch – natürlich höher zu bewerten, wenn er in einer Pose oder Situation fotografiert wurde, die diskreditierend wirkt. Eine weitere Ausnahme gilt bei der Veröffentlichung von Fotos, auf denen Kinder nicht nur als Beiwerk (etwa in einer größeren Zuschauermenge), sondern hervorgehoben präsentiert werden. Die DSGVO stellt Kinder unter besonderen Schutz, was insbesondere bei der Interessenabwägung nach Art. 6 Abs. 1 lit. f) zu berücksichtigen ist. Hier sollte der/die Chronist/in auf die Erteilung einer Einwilligung nicht verzichten. Die Voraussetzungen einer wirksamen Einwilligung sind in Art. 7 DSGVO geregelt, wobei zunächst festzustellen ist, dass eine Einwilligung keiner besonderen Form, etwa Schrift- oder Textform, bedarf. So könnte bereits das freundliche Lächeln in die Kamera eine Einwilligung darstellen. Dennoch ist Vorsicht geboten, denn eine Einwilligung in die Fotoaufnahme stellt nicht auch gleich eine Einwilligung dar, das Foto zu jedwedem Zweck zu verbreiten. Der Gesetzgeber verlangt eine zweckgebundene Einwilligung⁸. Schon aus Nachweisgründen sollte die Einwilligung daher mindestens in Textform erfolgen und den beabsichtigten Zweck der Verarbeitung eindeutig bezeichnen. Wird die Einwilligung durch ein vom Chronist vorbereitetes Formular erteilt, darf sich die Einwilligung nicht zwischen anderen Sachverhalten „verstecken“, sie muss in klarer einfacher Sprache verfasst sein und über das Widerrufsrecht aufklären. Darüber hinaus muss die Einwilligung freiwillig erteilt werden.

⁷ Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg, FAQ Veröffentlichung von Fotos speziell für Vereine, <https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/faq-veroeffentlichung-von-fotos-spezial-fuer-vereine/> (letzter Aufruf am: 19.11.2019).

⁸ Vgl. Erwägungsgrund 32 DSGVO.

Im Zusammenhang mit der Verarbeitung von Fotos, auf denen Minderjährige abgebildet sind, stellt sich die Frage, ob hier auch oder ausschließlich die Zustimmung der Sorgeberechtigten erforderlich ist. Leider sind die Regelungen der Datenschutzgrundverordnung hier sehr unklar. Artikel 8 DSGVO regelt eine Altersgrenze für die Wirksamkeit einer Einwilligung für den Fall der Datenverarbeitung im Zusammenhang mit Angeboten von „Diensten der Informationsgesellschaft“, also vornehmlich für Fälle, in denen Waren oder Dienstleistungen online angeboten werden. Wirksam einwilligen können hiernach Minderjährige, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die DSGVO lässt den Mitgliedsstaaten gar die Möglichkeit, die Altersgrenze auf das 13. Lebensjahr abzusenken. Hiervon hat der deutsche Gesetzgeber keinen Gebrauch gemacht. Die Verarbeitung von Fotos, etwa deren Veröffentlichen in einer Orts- oder Vereinschronik, auf Webseiten oder in Flyern zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit oder -information, fällt allerdings nicht in den Bereich von Diensten der Informationsgesellschaft. Da es keinen Grund gibt, außerhalb des offenbar besonders gefährlichen Bereiches der Dienste der Informationsgesellschaft höhere Anforderungen zu stellen, wäre es konsequent, in allen anderen Bereichen auf die erforderliche Einsichtsfähigkeit der Minderjährigen abzustellen. Einsichtsfähig ist ein/e Minderjährige/r, wenn er oder sie nach Alter und Reife dazu in der Lage ist, die Bedeutung und Tragweite seiner Einwilligung zu überblicken. Eine Einwilligung von Minderjährigen in die Verarbeitung der Fotoaufnahmen könnte damit schon ab der Vollendung des 13. Lebensjahres wirksam sein, ohne dass es einer Zustimmung der Sorgeberechtigten bedarf.

Allerdings hat der Bundesgerichtshof in einer Entscheidung vom 28. September 2004 (VI ZR 305/03) klargestellt, dass auch bei gegebener Einsichtsfähigkeit der/des Minderjährigen zusätzlich, also neben der Einwilligung der/des Minderjährigen, auch die der Sorgeberechtigten erforderlich ist. Obwohl diese Entscheidung bereits viele Jahre vor dem Inkrafttreten der DSGVO erging, ist bis zu einer erneuten gerichtlichen Befassung zu empfehlen, bei einem Alter zwischen 0 und einschließlich 13 Jahren die Einwilligung der Eltern und bei einem Alter zwischen 14 und einschließlich 17 Jahren die der/des Minderjährigen und der Eltern einzuholen. Die Einwilligung nur eines Elternteils genügt im Übrigen nicht, wenn das Sorgerecht beiden Eltern obliegt. Ein unverbindliches Muster einer Einwilligungserklärung für die Ablichtung von Minderjährigen ist am Ende abgedruckt.

b. Informationspflichten

Neben einer Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten verlangt der Gesetzgeber eine umfassende Information der/des Betroffenen (Art. 12 ff. DSGVO). Werden die Daten bei der/dem Betroffenen selbst erhoben, erfolgt die Information bei der Erhebung der Daten. Andernfalls, d.h. bei Nutzung anderer Quellen zur Datenerhebung, muss die Information bei Aufnahme der Kommunikation mit der/dem Betroffenen oder vor einer Weitergabe an Dritte, spätestens aber innerhalb einer Frist von einem Monat erfolgen. In jedem Fall sind der/m Betroffenen folgende Informationen zu Verfügung zu stellen:

- Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen, ggf. seines Vertreters,
- ggf. Kontaktdaten des DSB (nur, wenn der Verantwortliche einen solcher bestellt hat),
- Zwecke und Rechtsgrundlage sowie, für den Fall, dass die Rechtsgrundlage Art. 6 Abs. 1f) ist, Benennung des berechtigten Interesses die vom Verantwortlichen oder einem Dritten verfolgt werden,
- Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten,
- ggf. die Absicht der Übermittlung in ein Drittland oder an eine internationale Organisation und einen hierfür bestehenden Angemessenheitsbeschluss der EU bzw. bestehende Garantien,
- die Dauer der Speicherung oder die Kriterien für die Festlegung der Dauer,
- das Bestehen eines Rechts auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Widerspruch für den Fall der Verarbeitung auf Grund von Art 6 Abs. 1 lit e) und f) sowie auf Datenübertragung,
- Bestehen eines Rechts auf Widerruf der Einwilligung, wenn das Recht zur Verarbeitung auf einer Einwilligung beruht,
- Bestehen eines Rechts auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde,
- ggf. das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung⁹ bzw. Profiling¹⁰ und deren Logik und Tragweite.¹¹

⁹ Der Begriff „automatisierte Entscheidungsfindung“ wird in der DSGVO nicht definiert. Gemeint ist ein Vorgang, bei dem Entscheidungen ohne menschliches Zutun getroffen werden. Dies ist etwa der Fall, wenn ein Computerprogramm nach Eingabe bestimmter Daten des Betroffenen über eine Kreditvergabe entscheidet.

¹⁰ Siehe Art. 4 Nr. 4 DSGVO: „Profiling“ – jede Art der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten, die darin besteht, dass diese personenbezogenen Daten verwendet werden, um bestimmte persönliche Aspekte, die sich auf eine natürliche Person beziehen,

Werden die personenbezogenen Daten bei der/dem Betroffenen erhoben, ist diese/r zusätzlich darüber zu informieren, ob die Bereitstellung von Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich ist und welche Folgen die Nichtbereitstellung hätte. Wird für die Erhebung der Daten eine andere Quelle genutzt, sind der/m Betroffenen zusätzlich mitzuteilen:

- die Kategorien der Daten, die verarbeitet werden und,
- aus welcher Quelle die personenbezogenen Daten stammen und gegebenenfalls, ob sie aus öffentlich zugänglichen Quellen stammen.

Die Aushändigung einer Datenschutzzinformation oder auch Datenschutzerklärung mag in den Fällen einfach sein, bei denen der/die Fotograf/in ohnehin eine Einwilligung der/des Betroffenen benötigt. Da sie/er hier mit den abgelichteten Personen in Kontakt kommt, kann die Information direkt als Anlage zum Einwilligungsformular übergeben oder auf dessen Rückseite abgedruckt werden. Im Text der Einwilligungserklärung sollte dann auf die beigefügte Datenschutzzinformation Bezug genommen werden, damit auch sichergestellt wird, dass die/der Einwilligende diese zur Kenntnis nimmt, bzw. die Möglichkeit der Kenntnisnahme hat. Wie eine solche Datenschutzzinformation formuliert werden kann, zeigt das am Ende des Beitrages abgedruckte Muster. Hierbei wird davon ausgegangen, dass ein/e Datenschutzbeauftragte/r nicht bestellt ist, so dass die Angabe der Kontaktdaten entfällt.

Schwieriger, wenn nicht gar unmöglich, ist die Information der Betroffenen bei Veranstaltungen, bei denen sowohl die Akteure als auch die Zuschauer/innen, teilweise vielleicht sogar zufällig und unbeabsichtigt, in den Fokus der Kamera gelangen. Der/Die Fotograf/in wird hier kaum alle Personen persönlich aufsuchen und ansprechen können. Jedoch gibt es auch für diese Fälle eine legale Lösung. Die DSGVO sieht verschiedene Ausnahmen von der Informationspflicht vor. So kann im Falle einer Datenerhebung aus anderen Quellen auf eine Information der/des Betroffenen verzichtet werden, wenn sich die Erteilung der Information als unmöglich erweist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert (Art. 14 Abs. 5 lit. b DSGVO).

zu bewerten, insbesondere um Aspekte bezüglich Arbeitsleistung, wirtschaftliche Lage, Gesundheit, persönliche Vorlieben, Interessen, Zuverlässigkeit, Verhalten, Aufenthaltsort oder Ortswechsel dieser natürlichen Person zu analysieren oder vorherzusagen.

¹¹ Aufgrund der sinngemäßen Übernahme des Gesetzestexts von Art. 13 DSGVO wurde hier auf die gendergerechte Darstellung verzichtet.

In diesem Fall muss die/der Verantwortliche jedoch andere Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person ergreifen. Dazu zählt ausdrücklich die Bereitstellung der oben genannten Informationen für die Öffentlichkeit. Die Frage, ob die fotografische Aufnahme von Personen, eine Datenerhebung aus anderen Quellen darstellt (nur für diesen Fall gilt die Ausnahme), wird u. a. von den Landesbeauftragten für Datenschutz Hamburg und Baden-Württemberg sinngemäß wie folgt beantwortet: „Nimmt der Betroffene den Vorgang des Fotografierens zur Kenntnis und kann hierauf Einfluss nehmen, liegt eine Datenerhebung beim Betroffenen vor. Ist das hingegen nicht der Fall, ist von einer Datenerhebung aus anderen Quellen auszugehen.“¹² Selbst wenn Akteure und Zuschauer/innen im Rahmen einer Sport- oder sonstigen Veranstaltung bemerken, dass sie fotografiert werden, haben sie in der Regel keinen Einfluss auf die Aufnahme. Sie werden meist nicht unmittelbar widersprechen können. Insoweit ist die individuelle Information der/des Betroffenen nicht erforderlich. Die Verpflichtung zur Bereitstellung der Informationen für die Öffentlichkeit bleibt allerdings. Sie kann durch Aushang oder Auslegung der Datenschutzzinformationen in Form des ebenfalls am Ende des Beitrages abgedruckten Musters an gut sichtbaren Stellen auf der Veranstaltung erfolgen.

4. Fazit

Die Datenschutzgrundverordnung stellt auch Chronist/innen vor große Herausforderungen. Die Erfüllung aller rechtlichen Anforderungen, insbesondere das Erfordernis einer Einwilligung bei der Ablichtung von Minderjährigen sowie die Pflicht zur Information der/des Betroffenen sind in der Praxis kaum zu bewerkstelligen, zumal der/die Ortschronist/in meist nicht selbst Ausrichter, sondern nur Gast der Veranstaltung ist, die mit Fotoaufnahmen dokumentiert werden soll. Hinzu kommt, dass die/der für die Datenverarbeitung Verantwortliche die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Grundsätze auch jederzeit nachweisen können muss. Der Auf-

¹² Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Vermerk: Rechtliche Bewertung von Fotografien einer unüberschaubaren Anzahl von Menschen nach der DSGVO außerhalb des Journalismus, März 2018, URL: https://datenschutz-hamburg.de/assets/pdf/Vermerk_Fotografie_DSGVO.pdf (letzter Aufruf: 19.11.2019); Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg, FAQ Veröffentlichung von Fotos speziell für Vereine, siehe URL: <https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/faq-veroeffentlichung-von-fotos-speziell-fuer-vereine/> (letzter Aufruf am: 19.11.2019).

wand zur Dokumentation der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung wird höher sein, als der Aufwand zum Führen der Ortschronik selbst. Da Ortschroniken in der Regel von ehrenamtlich engagierten Menschen ohne jegliche Gewinnerzielungsabsicht erstellt und geführt werden, ist dies kaum zumutbar. Insoweit ist die Politik gefordert, für diesen Bereich Ausnahmeregelungen zu schaffen. Die Datenschutzgrundverordnung räumt den Mitgliedsstaaten in Art. 85 entsprechende Möglichkeiten ein. Diese sollte der Bundes- oder die Landesgesetzgeber schnellstmöglich nutzen. Bis dahin bleibt zu hoffen, dass sich gleichwohl Menschen finden, die Bereitschaft und Motivation aufbringen, das gesellschaftliche Leben einer Gemeinde oder Stadt zu dokumentieren und damit einen wichtigen Beitrag für die Wissenschaft und das Geschichtsverständnis unserer Gesellschaft zu leisten. Mit dem im Artikel bereitgestellten Material sind Vorlagen gegeben, die zur Absicherung beim Umgang mit Fotomaterial dienen können.

Sehr geehrte Teilnehmende, sehr geehrte Eltern,
 in geeigneten Fällen wollen wir Informationen über Ereignisse unseres Ortes und unserer
 Region in unserer Ortschronik sammeln und interessierten Personen zugänglich machen. Wir
 beabsichtigen daher, insbesondere im Rahmen der

.....
 (Veranstaltung)
 entstehende Fotos, ggf. unter Nennung des Namens der abgelichteten Person, in der Orts-/
 Vereinschronik zu veröffentlichen. *Wir beabsichtigen, die Chronik auch im Internet zu veröffent-
 lichen.**) Hierzu möchten wir im Folgenden unter Hinweis auf unsere umseitig abgedruckte
 Datenschutzerklärung Ihre Einwilligung einholen. Die Einwilligung ist freiwillig. Sie können
 die Einwilligung jederzeit beim

.....
 (Person, Funktion, Verein)

.....
 (Adresse, E-Mail, Tel.-Nr.)

widerrufen. Der Widerruf wirkt jedoch nur für die Zukunft, so dass die vor Ihrem Widerruf
 erfolgte Verarbeitungen, z. B. Veröffentlichungen in Druckwerken, bestehen bleiben. Aus der
 Nichterteilung oder dem Widerruf der Einwilligung entstehen Ihnen keine Nachteile.
*Wir weisen darauf hin, dass bei Veröffentlichungen im Internet die personenbezogenen Daten (ein-
 schließlich Fotos) weltweit abgerufen und gespeichert werden können. Die Daten können damit etwa
 auch über so genannte „Suchmaschinen“ aufgefunden werden. Dabei kann nicht ausgeschlossen wer-
 den, dass andere Personen oder Unternehmen die Daten mit weiteren im Internet verfügbaren perso-
 nenbezogenen Daten verknüpfen und damit ein Persönlichkeitsprofil erstellen, die Daten verändern
 oder zu anderen Zwecken verwenden.**)

 Unterschrift Fotograf/in (Chronist/in)

 Name, Vorname der/s Betroffenen

Hiermit willige ich/wir (der oder die Sorgeberechtigten) in die Veröffentlichung des Namens
 der oben benannten Person einschließlich Fotos in der Orts-/Vereinschronik ein und zwar
 auch, wenn diese im Internet veröffentlicht wird.

Die Rechteeinräumung an den Fotos erfolgt ohne Vergütung und umfasst auch das Recht zur
 Bearbeitung, soweit die Bearbeitung nicht entstellend ist.

 Ort, Datum

 Unterschrift Teilnehmer/in *

 Ort, Datum

 Unterschrift Sorgeberechtigte/r*

 Ort, Datum

 Unterschrift Sorgeberechtigte/r*

*Bei Minderjährigen ist zusätzlich die Unterschrift der oder des Sorgeberechtigten erforderlich. Bei Kindern, die das 14. Le-
 bensjahr noch nicht vollendet haben, ist ausschließlich die Unterschrift der oder des Sorgeberechtigten erforderlich.

*Einwilligungserklärung für die Ablichtung Minderjähriger (kursive Stellen *) ggf. streichen*

Datenschutzinformation

Auf Grund der von Ihnen erteilten Einwilligung werden wir von Ihnen bzw. Ihrem minderjährigen Kind während unserer Veranstaltung

.....
 Fotoaufnahmen fertigen. Mit dieser Datenschutzinformation komme(n) ich/wir meiner/unsere(r) Informationspflicht nach Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) nach.

1. Verantwortliche/r für die Datenverarbeitung

.....
 (Person/Funktion/Verein: Adresse, Tel.-Nr., E-Mail-Adresse)

2. Kategorien der Daten, Verarbeitungszwecke und Rechtsgrundlage:

Ich/Wir verarbeite(n) ggf. Fotoaufnahmen, die von Ihnen bzw. Ihrem Kind während der Veranstaltung gemacht werden. Dies erfolgt ggf. unter Nennung des Namens der abgebildeten Person. Verarbeitet werden darüber hinaus, die mit der Aufnahme im Zusammenhang stehenden Metadaten, etwa Ort- und Zeit der Aufnahme. Die Fotoaufnahmen werden für Zwecke der Erstellung bzw. Führung einer Ortschronik verwertet und dazu im Nachgang in einem Druckwerk sowie im Internet auf der Webseite veröffentlicht, jedoch nur, soweit dies von Ihrer Einwilligung umfasst ist. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Ihre Einwilligung gem. Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO. *)

3. Empfänger:

Ich/Wir werde(n) die Fotoaufnahmen externen Dienstleistern, wie Druckereien und IT-Unternehmen, übermitteln. Darüber hinaus erfolgt eine Veröffentlichung der Chronik als Druckwerk sowie im Internet. *)

4. Dauer der Speicherung:

Es ist nicht beabsichtigt, die personenbezogenen Daten zu löschen, da der Zweck einer Ortschronik die auf Dauer angelegte Sammlung von Bild- und Textdateien ist.

5. Ihre Rechte:

Ihnen stehen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen folgende Rechte nach Art. 15 bis 22 DSGVO zu: Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, auf Datenübertragbarkeit sowie das Recht auf jederzeitigen Widerruf Ihrer erteilten Einwilligung in die Verarbeitung. Der Widerruf wirkt jedoch nur für die Zukunft, so dass die vor Ihrem Widerruf erfolgten Verarbeitungen hiervon unberücksichtigt bleiben.

6. Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde:

Sie haben gemäß Art. 77 DSGVO das Recht, sich bei der Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt. Die Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde lautet:

..... *)

7. Gesetzliche oder vertragliche Pflicht zur Datenbereitstellung

Eine gesetzliche oder vertragliche Pflicht zur Bereitstellung der Daten besteht nicht. Die Nichtbereitstellung der Daten hat für Sie keine Auswirkung.

8. Automatisierte Entscheidungsfindung / Profiling

Die von mir/uns erhobenen Daten werden weder für Zwecke einer automatisierten Entscheidungsfindung noch zur Bewertung bestimmter persönlicher Aspekte verwendet.

*Muster einer Datenschutzinformation für Ortschroniken im Rahmen einer Einwilligung (Passagen *) einfügen oder streichen)*

Datenschutzinformation

Auf dieser Veranstaltung erheben und verarbeiten wir personenbezogene Daten in Form von Fotoaufnahmen. Mit dieser Datenschutzinformation komme(n) ich/wir unserer Informationspflicht nach Art. 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) nach.

1. Verantwortliche/r für die Datenverarbeitung

.....
 (Person/Funktion/Verein: Adresse, Tel.-Nr., E-Mail-Adresse)

2. Kategorien der Daten, Verarbeitungszwecke und Rechtsgrundlage:

Ich/Wir verarbeite(n) ggf. Fotoaufnahmen, die von Ihnen im Zusammenhang mit der Veranstaltung gemacht werden. Verarbeitet werden darüber hinaus, die mit der Aufnahme im Zusammenhang stehenden Metadaten, etwa Ort- und Zeit der Aufnahme. Die Fotoaufnahmen von dieser Veranstaltung werden für Zwecke der Erstellung bzw. Fortführung einer Ortschronik verarbeitet. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO, weil wir ein berechtigtes Interesse an der Dokumentation des gesellschaftlichen Lebens in unserem Ort bzw. unserer Region haben.

3. Empfänger:

Ich/Wir werde(n) die Fotoaufnahmen externen Dienstleistern, wie Druckereien und IT-Unternehmen, übermitteln. Darüber hinaus erfolgt eine Veröffentlichung der Chronik als Druckwerk sowie im Internet. *)

4. Dauer der Speicherung:

Es ist nicht beabsichtigt, die personenbezogenen Daten zu löschen, da der Zweck einer Ortschronik die auf Dauer angelegte Sammlung von Bild- und Textdateien ist.

5. Ihre Rechte:

Ihnen stehen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen folgende Rechte nach Art. 15 bis 22 DSGVO zu: Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, auf Datenübertragbarkeit sowie das Recht auf jederzeitigen Widerruf einer ggf. erteilten Einwilligung in die Verarbeitung.

6. Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde:

Sie haben gemäß Art. 77 DSGVO das Recht, sich bei der Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer

personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt. Die Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde lautet:

..... *)¹

7. Automatisierte Entscheidungsfindung/ Profiling

Die von mir/uns erhobenen Daten werden weder für Zwecke einer automatisierten Entscheidungsfindung noch zur Bewertung bestimmter persönlicher Aspekte verwendet.

Hinweis auf Ihr Widerspruchsrecht nach Art. 21 Abs. 1 und 4 DSGVO

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 lit. f) DSGVO (betrifft die Datenverarbeitung aufgrund einer Interessenabwägung) erfolgt, Widerspruch einzulegen.

Ich/Wir verarbeite(n) die personenbezogenen Daten im Falle eines Widerspruchs nicht mehr, es sei denn, ich/wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihren Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch kann bereits während der Veranstaltung bei der Veranstaltungsleitung oder dem Fotografen oder auch im Nachgang unter Nutzung folgender Kontaktdaten:

.....
(Person/Funktion/Verein: Adresse, Tel.-Nr., E-Mail-Adresse)

erklärt werden.

*Muster einer Datenschutzhinweisung für Ortschroniken als Aushang auf öffentlichen Veranstaltungen (Passagen *) einfügen oder streichen)*

¹ Die zuständige Aufsichtsbehörde ist der jeweilige Landesdatenschutzbeauftragte des Bundeslandes, in welchem der Verantwortliche für die Datenverarbeitung seinen Sitz bzw. Wohnsitz hat. Im Freistaat Sachsen ist die zuständige Aufsichtsbehörde der Sächsische Datenschutzbeauftragte, Kontaktdaten siehe URL: <https://www.saechdsdb.de/n-kontakt>. (letzter Aufruf: 19.11.2019).

Autorinnen und Autoren in diesem Band

Jan Graupner, Rechtsanwalt bei Graupner Hünich & Ebermann – Rechtsanwälte und Steuerberater in Partnerschaft; Vereins- und Stiftungszentrum e.V.
Mail: j.graupner@ghue.de

Dr. Jens Kunze, Stadtarchiv Magdeburg
Mail: jens.kunze@sa.magdeburg.de

Dr. Meike Leyde, Hennebergisches Museum Kloster Veßra
Mail: meike.leyde@museumklostervessra.de

Christian Meyer, Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V.
Mail: meyer.mi9@gmx.de

Dr. Cornelia Neustadt, Sächsische Akademie der Wissenschaften zu Leipzig „Die Deutschen Inschriften des Mittelalters und der Frühen Neuzeit“
Mail: neustadt@saw-leipzig.de

Dr. Lutz Vogel, Hessisches Landesamt für geschichtliche Landeskunde
Mail: lutz.vogel@uni-marburg.de

Dr. Michael Wetzel, Historiker

Dr. Sabine Zinsmeyer, Sächsische Akademie der Wissenschaften zu Leipzig „Die Deutschen Inschriften des Mittelalters und der Frühen Neuzeit“
Mail: zinsmeyer@saw-leipzig.de

Kontakt zum Projekt
„Unterstützung des freiwilligen Engagements in der Heimatforschung“

Klaus Reichmann, M.A.
Sächsisches Landeskuratorium Ländlicher Raum e.V.
Büro: Pestalozzistraße 3
04654 Frohburg OT Kohren-Sahlis
Tel.: 034344 64812
Fax: 034344 64811
klaus.reichmann@slk-miltitz.de
www.slk-miltitz.de/heimatforschung.html
Facebook: Heimatforschung-Sachsen

Impressum

Herausgegeben im Auftrag des Sächsischen Landeskuratoriums Ländlicher Raum e. V. und des Evangelischen Zentrums Ländlicher Raum – Heimvolkshochschule Kohren-Sahlis von Dirk Martin Mütze, Klaus Reichmann und Claudia Vater

Kohren-Sahlis, 2020



**Evangelisches Zentrum Ländlicher Raum
Heimvolkshochschule Kohren-Sahlis**

Sächsisches Landeskuratorium
Ländlicher Raum e. V.
Kurze Straße 8
01920 Nebelschütz / OT Miltitz

Evangelisches Zentrum Ländlicher Raum –
Heimvolkshochschule Kohren-Sahlis (EBS gGmbH)
Pestalozzistraße 3
04654 Frohburg / OT Kohren-Sahlis

Layout und Druck:



Eudora-Verlag Leipzig
Dr. Ralf C. Müller
Gerichtsweg 28
04103 Leipzig

Auflage: 400 Stück

Bildnachweis Umschlag: Bauunterlagen Haus Erlbach, Ewald Mittag, 1932; Collage: Jörg Vater.

Bezug:

Das Heft kann gegen die Erstattung der Versandkosten bei den Herausgebern bestellt werden.

SACHSEN



Gefördert durch:

Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch Steuermittel auf Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltes. Die Förderung erfolgt durch das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft.

Rechte:

Das Werk einschließlich aller Inhalte ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck oder Reproduktion (auch auszugsweise) in irgendeiner Form (Druck, Fotokopie oder anderes Verfahren) sowie die Einspeicherung, Verarbeitung, Vervielfältigung und Verbreitung mit Hilfe elektronischer Systeme jeglicher Art, gesamt oder auszugsweise, ist ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung der Herausgeber untersagt. Alle Übersetzungsrechte vorbehalten.

